



Amtsblatt für Brandenburg

21. Jahrgang

Potsdam, den 10. Februar 2010

Nummer 5

Inhalt Seite

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Staatskanzlei

Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland 167

Ministerium der Finanzen

Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen nach der Bundesbeihilfeverordnung
- Erste Verordnung zur Änderung der Bundesbeihilfeverordnung - 167

Landesumweltamt Brandenburg

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben
Errichtung und Betrieb von sieben Windkraftanlagen am Standort im Landkreis Ostprignitz-Ruppin
in 19606 Wernikow 190

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben
Errichtung und Betrieb eines Schrottplatzes in 16303 Schwedt/Oder 190

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben
Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage in 16278 Angermünde, OT Bölkendorf 191

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben
Erweiterung einer Anlage zur Aufzucht und Haltung von Geflügel (Legehennenanlage)
am Standort in 04916 Herzberg (Elster), OT Friedersdorf 191

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben
Errichtung und Betrieb einer Legehennenanlage in 16909 Wittstock/Dosse, OT Zempow 192

Genehmigung für 20 Windkraftanlagen in 15926 Luckau 192

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Einladung zur 4. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung Havelland-Fläming 193

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	194
Insolvenzsachen	221
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Verlust von Dienstsiegeln	222
STELLENAUSSCHREIBUNGEN	222
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	223

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland

Löschung eines Exequaturs hier: Honorarkonsul der Republik der Philippinen in Potsdam

Bekanntmachung der Staatskanzlei
11271-290-10
Vom 25. Januar 2010

Das Herrn Manfred Schnell am 15. April 1997 erteilte und am 5. Mai 2004 erweiterte Exequatur als Honorarkonsul der Republik der Philippinen in Potsdam mit dem Konsularbezirk Länder Brandenburg und Sachsen ist mit Ablauf des 12. Oktober 2009 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Republik der Philippinen in Potsdam ist somit geschlossen.

Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland

Erteilung eines Exequaturs hier: Honorarkonsulin des Fürstentums Monaco in Potsdam

Bekanntmachung der Staatskanzlei
11271-291-10
Vom 25. Januar 2010

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der honorarkonsularischen Vertretung des Fürstentums Monaco in Potsdam ernannten Frau Barbara Zumbaum am 1. Oktober 2009 das Exequatur als Honorarkonsulin erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

Die Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung lautet:

Puschkinallee 17
14469 Potsdam
Tel.: 0331 - 2014770
Fax.: 0331 - 20147710
Sprechzeiten: Mo., Di. u. Mi 9:00 - 13:00 Uhr und
15:00 - 17:00 Uhr
E-Mail: Potsdam@zumbaum.de

Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen nach der Bundesbeihilfeverordnung - Erste Verordnung zur Änderung der Bundesbeihilfeverordnung -

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen
- 45-FD 3190.86-001/08 -
Vom 29. Dezember 2009

Die Erste Verordnung zur Änderung der Bundesbeihilfeverordnung vom 17. Dezember 2009 ist am 23. Dezember 2009 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 3922) verkündet worden und am 24. Dezember 2009 in Kraft getreten. Zum gleichen Zeitpunkt trat die Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Rechtsverordnung über die Gewährung von Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen vom 17. Dezember 2009 in Kraft. Die Verordnung und die Verwaltungsvorschrift sind als Anlagen 1 und 2 beigelegt.

Die Änderungsverordnung und die hierzu ergangene Verwaltungsvorschrift gelten für Aufwendungen, die seit dem Inkrafttreten entstanden sind. In den Fällen, in denen in diesen Vorschriften die Entscheidung durch die oberste Dienstbehörde zu treffen ist, tritt an deren Stelle das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg. Sofern in der Rechtsverordnung oder der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift auf Bundesgesetze Bezug genommen wird, zu denen landeseigene Regelungen erlassen wurden, gelten diese entsprechend.

Mit dieser Änderungsverordnung wurden im Wesentlichen die Änderungen, die durch das Pflege-Weiterentwicklungsgesetz vom 28. Mai 2008 im Bereich der sozialen Pflegeversicherung erfolgt sind, wirkungsgleich in das Beihilferecht des Bundes übertragen. Ferner wurde das Beihilferecht an die Neufassung der Psychotherapie-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (BAnz. 2009 S. 1399) angepasst. Die in der gesetzlichen Krankenversicherung erfolgten Leistungsveränderungen im Bereich der Versorgung mit Arzneimitteln und Medizinprodukten wurden im Beihilferecht nachvollzogen. Des Weiteren wurde die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Zahnersatz und zur Beihilfefähigkeit nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel umgesetzt. Im Übrigen wurden Regelungen zur Vereinfachung der Praxis und zu Verbesserungen in besonderen Fallgestaltungen getroffen sowie redaktionelle Bereinigungen vorgenommen.

Die Bundesbeihilfeverordnung vom 13. Februar 2009 (BGBl. I S. 326) und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Rechtsverordnung über die Gewährung von Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen (Bundesbeihilfeverordnung - BBhV) vom 14. Februar 2009, bekannt gegeben mit Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen - 45-FD 3190.83-001/08 - vom 23. Februar 2009 (ABl. S. 754), werden wie folgt geändert:

Anlage 1**Erste Verordnung
zur Änderung der Bundesbeihilfverordnung**

Vom 17. Dezember 2009

Auf Grund des § 80 Absatz 4 des Bundesbeamtengesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) verordnet das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt, dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Bundesministerium für Gesundheit:

Artikel 1

Die Bundesbeihilfverordnung vom 13. Februar 2009 (BGBl. I S. 326) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 45 wie folgt gefasst:

„§ 45 Erste Hilfe, Entseuchung, Kommunikationshilfe und Organspende“.

2. Dem § 2 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der Anspruch auf Beihilfe bleibt bei Urlaub unter Wegfall der Besoldung nach der Sonderurlaubsverordnung unberührt, wenn dieser nicht länger als einen Monat dauert.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Beihilfeberechtigung auf Grund eines Versorgungsbezugs schließt die Beihilfeberechtigung auf Grund früherer Versorgungsansprüche sowie als berücksichtigungsfähige Angehörige oder berücksichtigungsfähiger Angehöriger aus. Satz 1 gilt nicht, wenn der frühere Versorgungsanspruch aus einem eigenen Dienstverhältnis folgt.“

- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Ein Kind, das bei mehreren Beihilfeberechtigten berücksichtigungsfähig ist, wird bei der oder dem Beihilfeberechtigten berücksichtigt, die oder der den Familienzuschlag für das Kind erhält. Beihilfeberechtigte im Sinne von Satz 1 sind Personen, die einen Anspruch auf Beihilfe haben, der in seinem Umfang dem Anspruch nach dieser Verordnung im Wesentlichen vergleichbar ist, unabhängig von der jeweiligen Anspruchsgrundlage. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Personen, die Anspruch auf truppenärztliche Versorgung haben oder heilfürsorgeberechtigt sind. Als Familienzuschlag für das Kind gilt eine Leistung nach § 40 des Bundesbesoldungsgesetzes oder der Auslandskinderzuschlag nach § 56 des Bundesbesoldungsgesetzes oder vergleichbare Leistungen auf anderer Rechtsgrundlage.“

4. § 14 Satz 4 wird aufgehoben.

5. § 15 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Aufwendungen für implantologische Leistungen nach Abschnitt K der Anlage zur Gebührenordnung für Zahnärzte sind beihilfefähig bei

1. größeren Kiefer- oder Gesichtsdefekten, die ihre Ursache haben in
 - a) Tumoroperationen,
 - b) Entzündungen des Kiefers,
 - c) Operationen infolge großer Zysten, zum Beispiel großer follikulärer Zysten oder Keratozysten,
 - d) Operationen infolge von Osteopathien, sofern keine Kontraindikation für eine Implantatversorgung vorliegt,
 - e) angeborenen Fehlbildungen des Kiefers, Lippen-, Kiefer-, Gaumenspalten, ektodermale Dysplasien oder
 - f) Unfällen,
2. dauerhaft bestehender extremer Xerostomie, insbesondere bei einer Tumorbehandlung,
3. generalisierter genetischer Nichtanlage von Zähnen,
4. nicht willentlich beeinflussbaren muskulären Fehlfunktionen im Mund- und Gesichtsbereich (zum Beispiel Spastiken) oder
5. implantatbasiertem Zahnersatz im zahnlosen Ober- oder Unterkiefer.

Im Fall des Satzes 1 Nummer 5 sind die Aufwendungen für höchstens vier Implantate je Kiefer, einschließlich vorhandener Implantate, zu denen Beihilfen oder vergleichbare Leistungen aus öffentlichen Kassen gewährt wurden, beihilfefähig. Liegt keiner der in Satz 1 Nummer 1 bis 5 genannten Fälle vor, sind die Aufwendungen für höchstens zwei Implantate je Kiefer, einschließlich vorhandener Implantate, zu denen Beihilfen oder vergleichbare Leistungen aus öffentlichen Kassen gewährt wurden, beihilfefähig. Die Aufwendungen, einschließlich der Material- und Laborkosten nach den §§ 4 und 9 der Gebührenordnung für Zahnärzte, sind entsprechend dem Verhältnis der Zahl der nicht beihilfefähigen zur Gesamtzahl der Implantate zu kürzen. Aufwendungen für Suprakonstruktionen sind immer beihilfefähig.“

6. Dem § 16 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht bei Indikationen nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4.“

7. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Zu den psychotherapeutischen Leistungen gehören Leistungen der psychosomatischen Grundversorgung (§ 19), der tiefenpsychologisch fundierten und analytischen Psychotherapien (§ 20) sowie der Verhaltenstherapien (§ 21). Aufwendungen für tiefenpsychologisch

fundierte und analytische Psychotherapien sowie Verhaltenstherapien sind nur beihilfefähig bei

1. affektiven Störungen (depressiven Episoden, rezidivierenden depressiven Störungen, Dysthymie),
2. Angststörungen und Zwangsstörungen,
3. somatoformen Störungen und dissoziativen Störungen (Konversionsstörungen),
4. Anpassungsstörungen und Reaktionen auf schwere Belastungen,
5. Essstörungen,
6. nichtorganischen Schlafstörungen,
7. sexuellen Funktionsstörungen,
8. Persönlichkeitsstörungen und Verhaltensstörungen,
9. Verhaltensstörungen und emotionalen Störungen mit Beginn in der Kindheit und Jugend.

Eine Psychotherapie kann neben oder nach einer somatischen ärztlichen Behandlung von Krankheiten oder deren Auswirkungen angewandt werden, wenn psychische Faktoren einen wesentlichen pathogenetischen Anteil daran haben und sich ein Ansatz für die Anwendung einer Psychotherapie bietet; Indikationen hierfür können nur sein:

1. Abhängigkeit von Alkohol, Drogen oder Medikamenten nach vorangegangener Entgiftungsbehandlung im Stadium der Entwöhnung unter Abstinenz,
2. seelische Krankheit auf Grund frühkindlicher emotionaler Mangelzustände oder tiefgreifender Entwicklungsstörungen; in Ausnahmefällen auch seelische Krankheiten, die im Zusammenhang mit frühkindlichen körperlichen Schädigungen oder Missbildungen stehen,
3. seelische Krankheit als Folge schwerer chronischer Krankheitsverläufe,
4. psychische Begleit-, Folge- oder Residualsymptomatik psychotischer Erkrankungen.

Die Leistungen müssen von einer Ärztin, einem Arzt, einer Therapeutin oder einem Therapeuten nach Anlage 2 Nummer 2 bis 4 erbracht werden. Eine Sitzung der tiefenpsychologisch fundierten oder analytischen Psychotherapie oder Verhaltenstherapie umfasst eine Behandlungsdauer von mindestens 50 Minuten bei einer Einzelbehandlung und mindestens 100 Minuten bei einer Gruppenbehandlung.

(2) Aufwendungen für psychotherapeutische Behandlungen, die zu den wissenschaftlich anerkannten Verfahren gehören und nach den Abschnitten B und G der Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte abgerechnet werden, sind beihilfefähig, wenn

1. sie der Feststellung, Heilung oder Linderung von seelischen Krankheiten nach Absatz 1 dienen, bei denen Psychotherapie indiziert ist,
2. nach einer biographischen Analyse oder Verhaltensanalyse und gegebenenfalls nach höchstens fünf, bei

analytischer Psychotherapie bis zu acht probatorischen Sitzungen die Voraussetzungen für einen Behandlungserfolg gegeben sind und

3. die Festsetzungsstelle vor Beginn der Behandlung die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen auf Grund eines Gutachtens zur Notwendigkeit und zu Art und Umfang der Behandlung anerkannt hat.

Für das Erstellen von Gutachten nach Satz 1 Nummer 3 benennt das Bundesministerium des Inneren geeignete Gutachterinnen und Gutachter und gibt diese durch Verwaltungsvorschrift bekannt. Für Beihilfeberechtigte nach § 3 und deren berücksichtigungsfähige Angehörige kann das Gutachten beim Gesundheitsdienst des Auswärtigen Amtes oder einer Ärztin oder einem Arzt eingeholt werden, die oder den der Gesundheitsdienst des Auswärtigen Amtes beauftragt hat.“

b) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für

1. gleichzeitige Behandlungen nach den §§ 19 bis 21 und
2. die in Anlage 2 Nummer 1 aufgeführten Behandlungsverfahren.“

8. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird das Wort „Verfahren“ durch das Wort „Interventionen“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Aufwendungen sind je Krankheitsfall beihilfefähig für

1. verbale Intervention als Einzelbehandlung für bis zu 25 Sitzungen, sowohl über einen kürzeren Zeitraum als auch im Verlauf chronischer Erkrankungen über einen längeren Zeitraum in niederfrequenter Form,
2. autogenes Training und Jakobsonsche Relaxationstherapie als Einzel- oder Gruppenbehandlung für bis zu zwölf Sitzungen; eine Kombination von Einzel- und Gruppenbehandlung ist hierbei möglich, sowie
3. Hypnose als Einzelbehandlung für bis zu zwölf Sitzungen.

Leistungen nach Satz 1 Nummer 1 dürfen nicht in derselben Sitzung mit Leistungen nach Satz 1 Nummer 2 und 3 kombiniert werden. Neben den Aufwendungen für eine verbale Intervention nach Nummer 849 der Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte sind Aufwendungen für körperbezogene Leistungen der Ärztin oder des Arztes beihilfefähig.“

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

9. Die §§ 20 und 21 werden wie folgt gefasst:

„§ 20
Tiefenpsychologisch fundierte
und analytische Psychotherapie

(1) Aufwendungen für Behandlungen der tiefenpsychologisch fundierten und der analytischen Psychotherapie nach den Nummern 860 bis 865 der Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte sind je Krankheitsfall nur in folgendem Umfang beihilfefähig:

1. tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie von Erwachsenen:

	Einzel- behandlung	Gruppen- behandlung
Regelfall	50 Sitzungen	40 Sitzungen
besondere Fälle	30 weitere Sitzungen	20 weitere Sitzungen
wenn das Behandlungsziel in den genannten Sitzungen noch nicht erreicht worden ist	höchstens 20 weitere Sitzungen	höchstens 20 weitere Sitzungen

2. analytische Psychotherapie von Erwachsenen:

	Einzel- behandlung	Gruppen- behandlung
Regelfall	80 Sitzungen	40 Sitzungen
bei erneuter eingehender Begründung der Therapeutin/ des Therapeuten	80 weitere Sitzungen	40 weitere Sitzungen
in besonderen Ausnahmefällen	nochmals 80 weitere Sitzungen	nochmals 40 weitere Sitzungen
wenn das Behandlungsziel in den genannten Sitzungen noch nicht erreicht worden ist	begrenzte Behandlungsdauer von bis zu 60 weiteren Sitzungen	begrenzte Behandlungsdauer von bis zu 30 weiteren Sitzungen

3. tiefenpsychologisch fundierte oder analytische Psychotherapie von Kindern:

	Einzel- behandlung	Gruppen- behandlung
Regelfall	70 Sitzungen	40 Sitzungen
bei erneuter eingehender Begründung der Therapeutin/ des Therapeuten	50 weitere Sitzungen	20 weitere Sitzungen
in besonderen Ausnahmefällen	nochmals 30 weitere Sitzungen	nochmals 30 weitere Sitzungen

4. tiefenpsychologisch fundierte oder analytische Psychotherapie von Jugendlichen:

	Einzel- behandlung	Gruppen- behandlung
Regelfall	90 Sitzungen	40 Sitzungen
bei erneuter eingehender Begründung der Therapeutin/ des Therapeuten	50 weitere Sitzungen	20 weitere Sitzungen
in besonderen Ausnahmefällen	nochmals 40 weitere Sitzungen	nochmals 30 weitere Sitzungen

In medizinisch besonders begründeten Einzelfällen kann die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für die durch Gutachten belegte notwendige Behandlung auch für eine über die in Satz 1 Nummer 3 und 4 zugelassene Höchstzahl von Sitzungen hinaus anerkannt werden. Hierüber entscheidet die oberste Dienstbehörde.

(2) Der Beihilfefähigkeit steht nicht entgegen, wenn bei tiefenpsychologisch fundierter oder analytischer Psychotherapie von Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Bezugspersonen einbezogen werden.

(3) Im Rahmen psychoanalytisch begründeter Verfahren ist die simultane Kombination von Einzel- und Gruppentherapie grundsätzlich ausgeschlossen. Auf dem Gebiet der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie kann eine solche Kombination nur bei niederfrequenten Therapien auf Grund eines besonders begründeten Erstantrages durchgeführt werden.

§ 21
Verhaltenstherapie

(1) Aufwendungen für Verhaltenstherapien nach den Nummern 870 und 871 der Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte sind je Krankheitsfall nur in folgendem Umfang beihilfefähig:

1. bei Erwachsenen

	Einzel- behandlung	Gruppen- behandlung
Regelfall	45 Sitzungen	45 Sitzungen
wird das Behandlungsziel nicht innerhalb der genannten Sitzungen erreicht	15 weitere Sitzungen	15 weitere Sitzungen
nur in besonderen Ausnahmefällen	20 weitere Sitzungen	20 weitere Sitzungen

2. bei Kindern und Jugendlichen einschließlich gegebenenfalls notwendiger begleitender Behandlung von Bezugspersonen

	Einzelbehandlung	Gruppenbehandlung
Regelfall	45 Sitzungen	45 Sitzungen
wird das Behandlungsziel nicht innerhalb der genannten Sitzungen erreicht	15 weitere Sitzungen	15 weitere Sitzungen
nur in besonderen Ausnahmefällen	20 weitere Sitzungen	20 weitere Sitzungen

(2) Von dem Anerkennungsverfahren nach § 18 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 ist abzusehen, wenn der Festsetzungsstelle nach den probatorischen Sitzungen die Feststellung der Therapeutin oder des Therapeuten nach den Nummern 2 bis 4 der Anlage 2 vorgelegt wird, dass die Behandlung bei Einzelbehandlung nicht mehr als zehn Sitzungen sowie bei Gruppenbehandlung nicht mehr als 20 Sitzungen erfordert. Muss in besonderen Ausnahmefällen die Behandlung über die festgestellte Zahl dieser Sitzungen hinaus verlängert werden, ist die Festsetzungsstelle hierüber unverzüglich zu unterrichten. Aufwendungen für weitere Sitzungen sind nur nach vorheriger Anerkennung durch die Festsetzungsstelle beihilfefähig. Die Festsetzungsstelle hat hierzu ein Gutachten nach § 18 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 zu Art und Umfang der notwendigen Behandlung einzuholen.“

10. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 31 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.“

- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Beihilfefähig sind Aufwendungen für potenzsteigernde Arzneimittel, wenn

1. die Arzneimittel zur Behandlung einer anderen Krankheit als der erektilen Dysfunktion erforderlich sind und
2. es zur Behandlung der Krankheit zugelassene Arzneimittel nicht gibt oder sie im Einzelfall nicht verträglich sind oder sich als nicht wirksam erwiesen haben.“

11. In § 34 Absatz 4 wird die Angabe „31“ durch die Angabe „35 Absatz 2 Nummer 1“ ersetzt.

12. § 35 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. ärztlich verordnete familienorientierte Rehabilitation bei Krebs- oder Herzerkrankung eines Kindes oder bei einem an Mukoviszidose erkrankten Kind.“

- b) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. ärztlich verordnete ambulante Rehabilitationsmaßnahmen in Rehabilitationseinrichtungen oder durch wohnortnahe Einrichtungen und“.

13. In § 36 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Gutachten“ die Wörter „einer Amtsärztin, eines Amtsarztes, einer von ihr beauftragten Ärztin oder eines von ihr beauftragten Arztes“ eingefügt.

14. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Wortlaut wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Aufwendungen für eine Pflegeberatung nach § 7a des Elften Buches Sozialgesetzbuch sind beihilfefähig für Beihilfeberechtigte und ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen, wenn Leistungen der Pflegeversicherung

1. bezogen werden oder
2. beantragt worden sind und erkennbar Hilfe- und Beratungsbedarf besteht.“

- b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2.

- c) Dem neuen Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Pflegebedürftige, die die Voraussetzungen des § 45a des Elften Buches Sozialgesetzbuch erfüllen, erhalten auch Beihilfe zu den Aufwendungen für Betreuungsleistungen nach § 45b des Elften Buches Sozialgesetzbuch.“

15. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Versorgung“ die Wörter „sowie die Betreuungsleistungen nach § 36 Absatz 1 Satz 5 des Elften Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt.

- b) In Absatz 2 Satz 7 werden nach dem Wort „Sozialgesetzbuch“ die Wörter „sowie die in § 44a des Elften Buches Sozialgesetzbuch genannten zusätzlichen Leistungen bei Pflegezeit“ eingefügt.

- c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Verstirbt die oder der Pflegebedürftige, wird die Pauschalbeihilfe bis zum Ende des Kalendermonats gewährt, in dem der Tod eingetreten ist.“

- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die teilstationäre Pflege umfasst auch die notwendige Beförderung der oder des Pflegebedürftigen von der Wohnung zur Einrichtung der Tages- oder Nachtpflege und zurück.“

bb) Die Sätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„Pflegerbedürftige können die beihilfefähigen Aufwendungen für die teilstationäre Pflege in Einrichtungen der Tages- oder Nachtpflege mit Aufwendungen für die häusliche Pflege nach Absatz 1 oder Absatz 2 nach ihrer Wahl kombinieren. § 41 Absatz 4 bis 6 des Elften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.“

e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Pflegerbedürftige“ durch die Wörter „Beihilfeberechtigte und berücksichtigungsfähige Angehörige“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Folgejahr“ durch die Wörter „folgende Kalenderhalbjahr“ ersetzt.

cc) Satz 4 wird aufgehoben.

f) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird die Angabe „und 6“ gestrichen.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„§ 37 Absatz 6 des Elften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.“

g) In Absatz 9 Satz 1 werden die Wörter „und technische Hilfen“ gestrichen.

16. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 43 Absatz 2, 3 und 5 des Elften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.“

b) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Wird einer oder einem Beihilfeberechtigten oder einer oder einem berücksichtigungsfähigen Angehörigen Pflegegeld gezahlt, sind die Aufwendungen nach Satz 1 um das gezahlte Pflegegeld zu mindern. Das Gleiche gilt, wenn das Pflegegeld, das einer oder einem Beihilfeberechtigten oder einer oder einem berücksichtigungsfähigen Angehörigen zuzurechnen ist, einem Dritten gezahlt wird.“

c) Folgende Absätze 5 und 6 werden angefügt:

„(5) Die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für Vergütungszuschläge für die zusätzliche Betreuung und Aktivierung pflegebedürftiger Heimbewohnerinnen oder Heimbewohner mit erheblichem Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung in vollstationären Pflegeeinrichtungen richtet sich nach den Grundsätzen des § 87b des Elften Buches Sozialgesetzbuch.“

(6) Leistungen entsprechend § 87a Absatz 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sind beihilfefähig, wenn die oder der Pflegebedürftige nach der Durchführung aktivierender oder rehabilitativer Maßnahmen in eine niedrigere Pflegestufe oder von erheblicher zu nicht erheblicher Pflegebedürftigkeit zurückgestuft wurde.“

17. In § 40 Absatz 2 werden die Wörter „möglich ist“ durch die Wörter „erbracht werden kann“ ersetzt.

18. § 45 wird wie folgt gefasst:

„§ 45

Erste Hilfe, Entseuchung,
Kommunikationshilfe und Organspende

(1) Beihilfefähig sind die Aufwendungen für

1. Erste Hilfe,
2. eine behördlich angeordnete Entseuchung und die dabei verbrauchten Stoffe und
3. Kommunikationshilfen für gehörlose, hochgradig schwerhörige oder er taubte Beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Angehörige soweit die Kommunikationshilfen für den Erfolg beihilfefähiger Leistungen zur Kommunikation Beihilfeberechtigter oder berücksichtigungsfähiger Angehöriger mit den Leistungserbringern im Einzelfall, insbesondere wegen der Komplexität der Kommunikation, erforderlich ist und im Verwaltungsverfahren das Recht auf Verwendung einer Kommunikationshilfe nach § 9 des Behindertengleichstellungsgesetzes bestünde.

(2) Beihilfefähig sind Aufwendungen für Personen, die ein Organ spenden, wenn die Empfängerin oder der Empfänger des Organs beihilfeberechtigt ist oder zu den berücksichtigungsfähigen Angehörigen zählt; Kapitel 2 ist entsprechend anzuwenden. Beihilfefähig ist auch der Ausfall von Arbeitsinkünften, der von der Organspenderin oder dem Organspender nachgewiesen wird oder von Personen, die als Organspenderin oder Organspender vorgesehen waren, aber nicht in Betracht kommen.“

19. Nach § 46 Absatz 3 Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„§ 5 Absatz 4 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Satz 2 ist nur dann anzuwenden, wenn einer oder einem Beihilfeberechtigten nicht aus anderen Gründen bereits ein Bemessungssatz von 70 Prozent zusteht. Beihilfeberechtigte, die Elternzeit in Anspruch nehmen, erhalten während dieser Zeit den Bemessungssatz, der ihnen am Tag vor Beginn der Elternzeit zustand.“

20. Dem § 47 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Für Beihilfeberechtigte nach § 3 und ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen erhöht sich der Bemessungssatz für beihilfefähige Aufwendungen nach den §§ 38 und 39 auf 100 Prozent, wenn eine Pflegestufe vorliegt und während des dienstlichen Auslandsaufenthalts keine Leistungen der privaten oder sozialen Pflegeversicherung gewährt werden.“

21. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 „2. Rehabilitationsmaßnahmen nach § 35 Absatz 1 Nummer 1 und 2.“
- b) In Absatz 6 werden nach dem Wort „Versicherungsaufsichtsgesetzes“ die Wörter „oder beihilfeergänzend bei der Postbeamtenkrankenkasse“ und nach dem Wort „Krankenversicherung“ die Wörter „oder der Postbeamtenkrankenkasse“ eingefügt.

22. § 50 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Dabei sind die Beträge nach § 49 Absatz 1 bis 3 nur entsprechend der Höhe des tatsächlichen Abzugs zu berücksichtigen.“

23. § 51 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Der Bescheid über die Bewilligung oder die Ablehnung der beantragten Beihilfe (Beihilfebescheid) wird von der Festsetzungsstelle schriftlich oder elektronisch erlassen. Soweit die Festsetzungsstelle elektronische Dokumente zur Abbildung von Schriftstücken herstellt, werden die dem Beihilfeantrag beigelegten Belege, soweit es sich nicht um Originalbelege handelt, deren Rückgabe die Antragstellerin oder der Antragsteller bei der Belegvorlage gefordert hat, nicht zurückgesandt. In den übrigen Fällen kann die Festsetzungsstelle von einer Rücksendung der Belege absehen. In allen Fällen sind die Belege spätestens sechs Monate nach Unanfechtbarkeit des Beihilfebescheides zu vernichten. Die Beihilfeberechtigten können in begründeten Fällen die Rücksendung der Belege verlangen. Soweit Festsetzungsstellen elektronische Dokumente von den eingereichten Belegen hergestellt haben, werden nur reproduzierte Belege zurückgegeben. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass ein vorgelegter Beleg unecht ist oder dass ein vorgelegter echter Beleg verfälscht worden ist, kann die Festsetzungsstelle mit Einwilligung der oder des Beihilfeberechtigten bei der angegebenen Rechnungsstellerin oder dem angegebenen Rechnungssteller eine Auskunft über die Echtheit des Beleges einholen. Wird die Einwilligung verweigert, ist die Beihilfe zu den betreffenden Aufwendungen abzulehnen.“

24. § 52 wird wie folgt gefasst:

„§ 52
 Zuordnung von Aufwendungen

Beihilfefähige Aufwendungen werden zugeordnet:

1. für eine Familien- und Haushaltshilfe der jüngsten verbleibenden Person,
2. für eine Begleitperson der oder dem Begleiteten,
3. für eine familienorientierte Rehabilitation dem erkrankten Kind und
4. in Geburtsfällen einschließlich der Aufwendungen des Krankenhauses für das gesunde Neugeborene der Mutter.“

25. § 58 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „geleisteter Wehr- oder Zivildienstzeiten“ durch die Wörter „der geleisteten Zeiten des gesetzlichen Grundwehrdienstes oder Zivildienstes“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung“ durch die Wörter „ab 1. Januar 2010“ ersetzt.
- c) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Beamtinnen und Beamten, deren Beamtenverhältnis vor dem 1. Januar 1999 begründet worden ist und die bis zum Eintritt in den Ruhestand einen Anspruch auf Heilfürsorge nach § 70 des Bundesbesoldungsgesetzes oder entsprechenden Vorschriften haben oder hatten, kann abweichend von § 10 Absatz 2 eine Beihilfe gewährt werden, wenn sie über keine die Beihilfe ergänzende Restkostenversicherung verfügen.“

26. Anlage 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe „- Colon-Hydro-Therapie und ihre Modifikationen“ wird die Angabe „- Computergestütztes Gesichtsfeldtraining zur Behandlung nach einer neurologisch bedingten Erkrankung oder Schädigung“ eingefügt.
- b) Nach der Angabe „- Cytotoxologische Lebensmitteltests“ werden der Buchstabe „D“ und die Angabe „- Dermodyne-Therapie (Dermodyne-Lichtimpfung)“ eingefügt.

27. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1.1 werden die Wörter „Nicht beihilfefähige Behandlungsverfahren sind:“ durch die Wörter „Nicht beihilfefähig sind die Aufwendungen für:“ ersetzt.

- b) Nummer 1.2 wird wie folgt gefasst:

„1.2 Nicht zu den psychotherapeutischen Leistungen im Sinne der §§ 18 bis 21 gehören Behandlungen, die zur schulischen, beruflichen oder sozialen Anpassung oder Förderung bestimmt sind. Entsprechendes gilt für Maßnahmen der Erziehungs-, Ehe-, Lebens- oder Sexualberatung, für heilpädagogische und ähnliche Maßnahmen so wie für psychologische Maßnahmen, die der Aufarbeitung und Überwindung sozialer Konflikte dienen.“

- c) Nummer 2.1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Angabe „- Kinderheilkunde,“ wird durch die Angabe „- Kinder- und Jugendmedizin,“ ersetzt.
- bb) Die Angabe „- psychotherapeutische Medizin oder“ wird durch die Angabe „- Psychotherapeutische Me-

dizin oder Psychosomatische Medizin und Psychotherapie oder“ ersetzt.

- d) In Nummer 2.2 wird jeweils das Wort „Verfahren“ durch das Wort „Interventionen“ ersetzt.
- e) In Nummer 3.1 werden jeweils die Wörter „Psychotherapeutische Medizin,“ durch die Wörter „Psychotherapeutische Medizin oder Psychosomatische Medizin und Psychotherapie,“ ersetzt.
- f) Nummer 4.5 wird aufgehoben.

28. Nummer 4 der Anlage 5 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 4.1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt.
 - bb) Im bisherigen Satz 2 werden die Wörter „Diese liegt“ durch die Wörter „diese liegt unter anderem“ ersetzt.
 - cc) Nach dem bisherigen Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Sehschärfenbestimmung hat beidseits mit besserer Korrektur mit Brillengläsern oder möglichen Kontaktlinsen zu erfolgen.“
 - dd) Folgender Satz wird angefügt:

„Als Sehhilfen zur Verbesserung der Sehschärfe sind beihilfefähig:

 - a) Brillengläser,
 - b) Kontaktlinsen,
 - c) vergrößernde Sehhilfen.“
- b) Nummer 4.1.1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Nummer erhält folgende Überschrift:

„4.1.1 Brillengläser“.
 - bb) In Satz 1 werden die Wörter „Brillen sind - einschließlich Handwerksleistung, jedoch ohne Brillenfassung -“ durch die Wörter „Brillengläser sind“ ersetzt.
- c) Nummer 4.1.2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„4.1.2 Besondere Brillengläser“.
 - bb) Die Wörter „Brillen mit Kunststoff-, Leicht- und Lichtschutzgläsern“ werden durch die Wörter „Kunststoff-, Leicht- und Lichtschutzgläser“ ersetzt.

- d) Nummer 4.1.3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummer erhält folgende Überschrift:

„4.1.3 Kontaktlinsen“.

bb) In Satz 1 werden vor dem Wort „Kontaktlinsen“ die Wörter „Aufwendungen für“ eingefügt.

- e) Nach Nummer 4.1.3 wird folgende Nummer 4.1.4 eingefügt:

„4.1.4 Vergrößernde Sehhilfen

Beihilfefähig sind Aufwendungen für ärztlich verordnete optische und elektronisch vergrößernde Sehhilfen. Voraussetzung ist, dass die Verordnung von einer Fachärztin oder von einem Facharzt für Augenheilkunde vorgenommen wurde, die oder der in der Lage ist, selbst die Notwendigkeit und Art der benötigten Sehhilfen zu bestimmen, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit entsprechend ausgestatteten Augenoptikerinnen oder Augenoptikern.

4.1.4.1 Aufwendungen für optisch vergrößernde Sehhilfen für die Nähe bei einem mindestens 1,5-fachen Vergrößerungsbedarf sind beihilfefähig als Hellfeldlupe, Hand- und Standlupe, gegebenenfalls mit Beleuchtung, oder als Brillengläser mit Lupenwirkung (Lupengläser), in begründeten Einzelfällen als Fernrohrlupenbrillensystem (z. B. nach Galilei, Kepler), gegebenenfalls einschließlich der Systemträger.

4.1.4.2 Aufwendungen für elektronisch vergrößernde Sehhilfen für die Nähe sind als mobile oder nicht mobile Systeme bei einem mindestens sechsfachen Vergrößerungsbedarf beihilfefähig.

4.1.4.3 Aufwendungen für optisch vergrößernde Sehhilfen für die Ferne sind als Handfernrohre/Monokulare (fokussierbar) beihilfefähig.

4.1.4.4 Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für:

- a) Fernrohrlupenbrillensysteme (z. B. nach Galilei, Kepler) für die Zwischendistanz (Raumkorrektur) oder die Ferne,
- b) separate Lichtquellen (z. B. zur Kontrasterhöhung oder zur Ausleuchtung des Lesegutes),
- c) Fresnellinsen aller Art.“

- f) Die Nummern 4.2 bis 4.6 werden wie folgt gefasst:

„4.2 Aufwendungen für therapeutische Sehhilfen zur Behandlung einer Augenverletzung oder Augenkrankung sind in folgenden Fällen bei bestehender medizinischer Notwendigkeit beihilfefähig:

4.2.1 Brillenglas mit Lichtschutz mit einer Transmission bis 75 Prozent bei

- a) den Blendschutz herabsetzenden Substanzverlusten der Iris (z. B. Iriskolobom, Aniridie, traumatische Mydriasis, Iridodialyse),
- b) Albinismus.

Besteht beim Lichtschutzglas zusätzlich die Notwendigkeit eines Refraktionsausgleichs, sind die Aufwendungen für die entsprechenden Brillengläser nach Nummer 4.1 beihilfefähig. Vorbehaltlich einer erfolgreichen Austestung sind zusätzlich die Aufwendungen für einen konfektionierten Seitenschutz beihilfefähig.

4.2.2 Brillenglas mit UV-Kantenfilter (400 nm Wellenlänge) bei

- a) Aphakie,
- b) Photochemotherapie (zur Absorption des langwelligen UV-Lichts),
- c) als UV-Schutz nach Staroperation, wenn keine Intraokularlinse mit UV-Schutz implantiert wurde,
- d) Iriskolobom,
- e) Albinismus.

Besteht beim Kantenfilterglas zusätzlich die Notwendigkeit eines Refraktionsausgleichs, sind bei Albinismus einer Transmissionsminderung (gegebenenfalls zusätzlich) die Aufwendungen für die entsprechenden Brillengläser nach Nummer 4.1 beihilfefähig. Vorbehaltlich einer erfolgreichen Austestung sind zusätzlich die Aufwendungen für einen konfektionierten Seitenschutz beihilfefähig.

4.2.3 Brillenglas mit Kantenfilter als Bandpassfilter mit einem Transmissionsmaximum bei einer Wellenlänge von 450 nm bei Blauzapfenmonochromasie. Besteht beim Kantenfilterglas zusätzlich die Notwendigkeit eines Refraktionsausgleichs und gegebenenfalls einer Transmissionsminderung sind die Aufwendungen für die entsprechenden Brillengläser nach Nummer 4.1 beihilfefähig. Vorbehaltlich einer erfolgreichen Austestung sind zusätzlich die Aufwendungen für einen konfektionierten Seitenschutz beihilfefähig.

4.2.4 Brillenglas mit Kantenfilter (Wellenlänge größer als 500 nm) als Langpassfilter zur Vermeidung der Stäbchenbleichung und zur Kontrastanhebung bei

- a) angeborenem Fehlen von oder angeborenem Mangel an Zapfen in der Netzhaut (Achromatopsie, inkomplette Achromatopsie),
- b) dystrophischen Netzhauterkrankungen, z. B. Zapfendystrophien, Zapfen-Stäbchen-Dy-

trophien, Stäbchen-Zapfen-Dystrophien, Retinopathia pigmentosa, Chorioidemie),
c) Albinismus.

Das Ausmaß der Transmissionsminderung und die Lage der Kanten der Filter sind individuell zu erproben, die subjektive Akzeptanz ist zu überprüfen. Besteht beim Kantenfilterglas zusätzlich die Notwendigkeit eines Refraktionsausgleichs, sind die Aufwendungen für die entsprechenden Brillengläser nach Nummer 4.1 beihilfefähig. Vorbehaltlich einer erfolgreichen Austestung sind zusätzlich die Aufwendungen für einen konfektionierten Seitenschutz beihilfefähig.

4.2.5 Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für Kantenfilter bei

- a) altersbedingter Makuladegeneration,
- b) diabetischer Retinopathie,
- c) Opticusatrophie (außer im Zusammenhang mit einer dystrophischen Netzhauterkrankung),
- d) Fundus myopicus.

4.2.6 Horizontale Prismen in Gläsern mit mehr als 3 Prismendioptrien und Folien mit prismatischer Wirkung von mehr als 3 Prismendioptrien (Gesamtkorrektur auf beiden Augen) bei krankhaften Störungen in der sensorischen und motorischen Zusammenarbeit der Augen, mit dem Ziel, Binokularsehen zu ermöglichen und die sensorische Zusammenarbeit der Augen zu verbessern, sowie bei Augenmuskelparesen, um Muskelkontrakturen zu beseitigen oder zu verringern.

Bei vertikalen Prismen in Gläsern und bei Folien mit prismatischer Wirkung gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 mit der Ausnahme, dass der Grenzwert jeweils mindestens 1 Prismendioptrie beträgt. Bei wechselnder Prismenstärke oder temporärem Einsatz, z. B. prä- oder postoperativ sind nur die Aufwendungen für Prismenfolien ohne Trägerglas beihilfefähig.

Die Verordnung setzt eine umfassende augenärztliche orthoptisch-pleoptische Diagnostik voraus. Isolierte Ergebnisse einer subjektiven Heterophorie-Testmethode begründen keine Verordnungsfähigkeit von Folien und Gläsern mit prismatischer Wirkung. Ausgleichsprismen bei übergroßen Brillendurchmessern sowie Höhenausgleichsprismen bei Mehrstärkengläsern sind nicht beihilfefähig.

Besteht bei Brillengläsern mit therapeutischen Prismen zusätzlich die Notwendigkeit eines Refraktionsausgleichs, sind die Aufwendungen der

- entsprechenden Brillengläser nach Nummer 4.1 beihilfefähig.
- 4.2.7 Okklusionsschalen oder -linsen bei dauerhaft therapeutisch nicht anders beeinflussbarer Doppelwahrnehmung.
- 4.2.8 Kunststoff-Bifokalgläser mit besonders großem Nahteil zur Behebung des akkommodativen Schielens bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- 4.2.9 Okklusionspflaster und Okklusionsfolien als Amblyopietherapeutika, nachrangig Okklusionskapseln. Nicht beihilfefähig als Amblyopie-therapeutikum sind Okklusionslinsen und -schalen.
- 4.2.10 Uhrglasverbände oder konfektionierter Seitenschutz bei unvollständigem Lidschluss (z. B. infolge einer Gesichtslähmung) oder bei Zustand nach Keratoplastik, um das Austrocknen der Hornhaut zu vermeiden.
- 4.2.11 Irislinsen mit durchsichtigem, optisch wirksamem Zentrum bei Blendschutz herabsetzenden Substanzverlusten der Iris (z. B. Iriskolobom, Aniridie, traumatische Mydriasis, Iridodialyse oder Albinismus).
- 4.2.12 Verbandlinsen oder -schalen bei oder nach
- Hornhauterosionen, Hornhautepitheldefekten,
 - Abrasio nach Operation,
 - Verätzung oder Verbrennung,
 - Hornhautverletzung (perforierend oder lamellierend),
 - Keratoplastik,
 - Hornhautentzündungen und -ulzerationen, z. B. Keratitis bullosa, Keratitis neuroparalytica, Keratitis lagophthalmo, Keratitis filiformis.
- 4.2.13 Kontaktlinsen als Medikamententräger zur kontinuierlichen Medikamentenzufuhr.
- 4.2.14 Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für Verbandlinsen oder Verbandsschalen nach nicht beihilfefähigen Eingriffen.
- 4.2.15 Kontaktlinsen
- bei ausgeprägtem, fortgeschrittenem Keratokonus mit keratokonusbedingten pathologischen Hornhautveränderungen und Hornhautradius unter 7 mm zentral oder im Apex oder
 - nach Hornhauttransplantation oder Keratoplastik.
- 4.2.16 Kunststoffgläser als Schutzgläser bei Patientinnen und Patienten, die an Epilepsie oder an Spastiken erkrankt sind - sofern sie erheblich sturzgefährdet sind - oder funktionell Einäugige (funktionell Einäugige: bestkorrigierter Visus mindestens eines Auges unter 0,2). Besteht zusätzlich die Notwendigkeit eines Refraktionsausgleichs, sind die Aufwendungen der entsprechenden Brillengläser nach Nummer 4.1 beihilfefähig. Kontaktlinsen sind bei dieser Indikation nicht beihilfefähig.
- 4.3 Muss ein Schulkind während des Schulsports eine Sportbrille tragen, sind die Aufwendungen für Gläser im Rahmen der Höchstbeträge nach den Nummern 4.1.1 und 4.1.2 und für eine Brillenfassung bis zu 52 Euro beihilfefähig.
- 4.4 Aufwendungen für die erneute Beschaffung einer Sehhilfe sind nur beihilfefähig, wenn bei gleichbleibender Sehschärfe seit dem Kauf der bisherigen Sehhilfe drei Jahre - bei weichen Kontaktlinsen zwei Jahre - vergangen sind oder vor Ablauf dieses Zeitraums die erneute Beschaffung der Sehhilfe notwendig ist, weil
- sich die Refraktion geändert hat,
 - die bisherige Sehhilfe verloren gegangen oder unbrauchbar geworden ist oder
 - sich die Kopfform geändert hat.
- 4.5 Die Irisschale mit geschwärtzter Pupille ist keine therapeutische und keine sehschärfeverbessernde Sehhilfe. Sie stellt ein Körperersatzstück dar und ist beihilfefähig bei entstellenden Veränderungen der Hornhaut des blinden Auges.
- 4.6 Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für
- Sehhilfen, die nur für eine berufliche Tätigkeit erforderlich werden,
 - Bildschirmbrillen,
 - Brillenversicherungen,
 - Zweitbrillen,
 - Reservebrillen,
 - Brillengläser für Sportbrillen, ausgenommen Schulsportbrillen im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht,
 - Brillenetuis und
 - Brillenfassungen, außer im Fall der Nummer 4.3.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Anlage 2

**Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift
zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift
zur Rechtsverordnung über die Gewährung
von Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen
(Bundesbeihilfeverordnung - BBhV)**

Vom 17. Dezember 2009

Aufgrund § 57 der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) vom 13. Februar 2009 (BGBl. I S. 326), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3922) erlässt das Bundesministerium des Innern folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift:

Artikel 1

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Rechtsverordnung über die Gewährung von Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen (Bundesbeihilfeverordnung - BBhV) wird wie folgt geändert:

1. In Tz. 4.1.1 wird das Wort „beihilfeberecht“ durch das Wort „beihilfeberechtigt“ ersetzt.
2. In Tz. 4.1.5 werden folgende Sätze angefügt:

„Die für die beihilferechtliche Prüfung nicht benötigten Angaben können unkenntlich gemacht werden. Die Festsetzungsstelle kann andere Einkommensnachweise zulassen, wenn die oder der Beihilfeberechtigte den Steuerbescheid nicht vorlegen kann. Aussagekraft und Beweiswert eines anderen Nachweises müssen dem amtlichen Steuerbescheid gleichwertig sein und alle von § 2 Absatz 3 EStG erfassten Einkünfte umfassen.“

3. Tz. 5.2 wird wie folgt gefasst:

„5.2 Zu Absatz 2

5.2.1 Mit der Regelung wird sichergestellt, dass ein Beihilfeanspruch aus einem Ruhegehalt dem Beihilfeanspruch als Witwe oder Witwer vorgeht.“

4. Tz. 5.4 wird wie folgt gefasst:

„5.4 Zu Absatz 4

5.4.1 Bei mehreren Beihilfeberechtigten mit unterschiedlichen Dienstherrn (z. B. Bund - Land; Bund - Kommune) ist der Festsetzungsstelle des Landes oder der Kommune die Mitteilung nach dem Formblatt im Anhang 13 zu übersenden.“

5. Tz. 8.2.1 wird wie folgt gefasst:

„Nach § 76 BBG gehen gesetzliche Schadenersatzansprüche infolge Körperverletzung oder Tötung insoweit auf den Dienstherrn über, als er dienstrechtlich zu Leistungen verpflichtet ist, also auch bis zur Höhe des Beihilfeanspruchs zu beihilfefähigen Aufwendungen infolge der Schädigung.

²Der Anspruchsübergang unterbleibt bei Schadenersatzansprüchen, die sich gegen einen mit der oder dem Verletzten in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen richten. ³Da es sich um einen gesetzlichen Forderungsübergang handelt, bedarf es für seine Wirksamkeit keiner Abtretung oder anderen Rechtshandlung. ⁴Der Übergang erfolgt kraft Gesetzes und grundsätzlich im Zeitpunkt des Schadenersatzereignisses. ⁵Soweit der Anspruch auf den Dienstherrn übergegangen ist, kann der Verletzte nicht mehr, z. B. durch Vergleich, darüber verfügen. ⁶Bei vertraglichen Schadenersatzansprüchen, insbesondere aus einem Behandlungsvertrag mit dem Arzt, ergibt sich der gesetzliche Forderungsübergang aus den parallel bestehenden gesetzlichen Schadenersatzansprüchen. ⁷Soweit Schadenersatzansprüche ausnahmsweise nicht nach § 76 BBG erfasst werden und nicht auf den Dienstherrn übergehen, sind Aufwendungen in dem Umfang nicht beihilfefähig, wie der oder dem Beihilfeberechtigten ein Ersatzanspruch gegen Dritte zusteht. ⁸Ein Anspruch auf Krankenhilfe gegenüber dem Jugendamt nach § 40 SGB VIII ist gegenüber der Beihilfe nachrangig (§ 10 Absatz 1 SGB VIII, VG Berlin vom 21.08.2008, VG 36 A 185.06) und deshalb nicht als Ersatzanspruch nach § 8 Absatz 2 von den Aufwendungen abzuziehen.“

6. Tz. 10.2 wird wie folgt gefasst:

„10.2 Zu Absatz 2

10.2.1 ¹Nach § 193 Absatz 3 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) besteht für Beihilfeberechtigte und berücksichtigungsfähige Angehörige mit Wohnsitz in Deutschland ab dem 1. Januar 2009 die Pflicht, eine Krankheitskostenversicherung abzuschließen und aufrecht zu erhalten. ²Wer weder gesetzlich versichert ist noch einen Anspruch auf Leistungen eines anderen Versorgungssystems wie freie Heilfürsorge hat, ist verpflichtet, den nicht von der Beihilfe abgedeckten Teil nach einem Tarif der privaten Krankenversicherung zu versichern, der mindestens eine Kostenerstattung für ambulante und stationäre Heilbehandlung umfasst und bei dem der Selbstbehalt die nach § 193 Absatz 3 Satz 1 zulässige Höhe nicht übersteigt. ³Wird der Nachweis des Krankheitskostenschutzes nicht erbracht, wird keine Beihilfe gewährt werden. ⁴Wohnsitz ist der Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes.

10.2.2 ¹Unabhängig vom Leistungsumfang genügt eine vor dem 1. April 2007 abgeschlossene Teilversicherung der Versicherungspflicht, sofern keine konkreten Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass die oder der Beihilfeberechtigte für sich und berücksichtigungsfähige Angehörige die weder von der Beihilfe noch von der Krankenversicherung abgedeckten Krankheitskosten aus eigenen Mitteln nicht vollständig bestreiten kann. ²Ein nur zahnärztliche Leistungen abdeckender Tarif beispielsweise ist keine Teilversicherung, die der Versicherungspflicht genügt. ³Diese Verträge dürfen nicht so geändert werden, dass die Deckungslücke zwischen Versicherungsschutz und Beihilfeanspruch vergrößert wird. ⁴Zusätzlich dürfen die

Selbstbehalte durch Änderungen nicht über die in § 193 Absatz 3 Satz 1 VVG genannten Beträge hinaus erstmals oder weiter erhöht werden. ²Beihilfeberechtigten und berücksichtigungsfähigen Angehörigen steht Beihilfe zu, wenn sie rechtmäßig über keinen Versicherungsschutz verfügen, beispielsweise weil sich ihr Wohnsitz im Ausland befindet.

10.2.3 Ein Anspruch auf einen Beitragszuschuss zur gesetzlichen Krankenversicherung besteht nicht, da nach § 14 in Verbindung mit § 17 SGB IV und nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung Beamtenbezüge nicht zum Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung zählen.

10.2.4 Ein Anspruch auf Leistungen der Krankenversicherung der Bundesbahnbeamten gilt als eine der Versicherungspflicht genügende Absicherung.“

7. Tz. 15.1.3 wird wie folgt gefasst:

„15.1.3 Es ist davon auszugehen, dass zu bereits vorhandenen Implantaten Beihilfen oder vergleichbare Leistungen aus öffentlichen Kassen gewährt wurde, sofern der oder die Beihilfeberechtigte nicht in geeigneter Weise, z. B. durch Beihilfebescheide oder Rechnungen, eine Finanzierung ohne Leistungen eines Dienstherrn oder öffentlichen Arbeitgebers glaubhaft machen kann (Urteil BVerwG vom 28.5.2008 - 2 C 12/07).“

8. In Tz. 18.2.2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Bei Erst- und Folgegutachten ist derselbe Anonymisierungscode zu verwenden.“

9. Tz. 19 wird wie folgt gefasst:

„19 Zu § 19 Psychosomatische Grundversorgung

19.1 Zu Absatz 1 (bleibt frei)

19.2 Zu Absatz 2

19.2.1 ¹Ein „Krankheitsfall“ umfasst die auf einer verbindenden Diagnose beruhende und im Wesentlichen einer einheitlichen Zielsetzung dienende Psychotherapie in einer akuten Krankheitsperiode. ²Der Begriff des Krankheitsfalls ist daher enger als der des Behandlungsfalles im Sinne des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.

19.3 Zu Absatz 3 (bleibt frei)“.

10. Tz. 20 wird wie folgt gefasst:

„20 Zu § 20 Tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie

20.1 Zu Absatz 1

20.1.1 Der Begriff des „Krankheitsfalls“ ist derselbe wie in Tz. 19.2.1.

20.2 Zu Absatz 2 (bleibt frei)

20.3 Zu Absatz 3 (bleibt frei)“.

11. Tz. 21 wird wie folgt gefasst:

„21 Zu § 21 Verhaltenstherapie

21.1 Zu Absatz 1

21.1.1 Der Begriff des „Krankheitsfalls“ ist derselbe wie in Tz. 19.2.1.

21.2 Zu Absatz 2 (bleibt frei)“.

12. Nach Tz. 22.1.2 werden folgende Tz. angefügt:

„22.1.3 ¹Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen, die als Medizinprodukte nach § 3 Nummer 1 oder 2 des Medizinproduktegesetzes zur Anwendung am oder im menschlichen Körper bestimmt sind, sind nicht beihilfefähig. ²Das gilt nicht für solche Medizinprodukte, die vom Hersteller zur Anwendung für Menschen mittels ihrer Funktion zum Zwecke

- a) der Erkennung, Überwachung, Behandlung oder Linderung von Krankheiten,
- b) der Erkennung, Überwachung, Behandlung oder Linderung von Verletzungen,
- c) der Untersuchung, der Ersetzung oder der Veränderung des anatomischen Aufbaus oder eines physiologischen Vorgangs

dienen und deren bestimmungsgemäße Hauptwirkung im oder am menschlichen Körper weder durch pharmakologisch oder immunologisch wirkende Mittel noch durch Metabolismus erreicht wird, deren Wirkungsweise aber durch solche Mittel unterstützt werden kann. ³Zu Medizinprodukten gehören auch Produkte, die einen Stoff oder eine Zubereitung aus Stoffen enthalten oder auf solche aufgetragen sind, die bei gesonderter Verwendung als Arzneimittel im Sinne des § 2 Absatz 1 des Arzneimittelgesetzes (AMG) angesehen werden können und die in Ergänzung zu den Funktionen des Produktes eine Wirkung auf den menschlichen Körper entfalten können.

22.1.4 Die beihilfefähigen Medizinprodukte sind abschließend in einer Übersicht als Anhang 10 aufgeführt.

22.1.5 Ein Medizinprodukt, welches im Hinblick auf seine therapeutische Zweckbestimmung derjenigen eines Arzneimittels entspricht, das nach der Verordnung nicht beihilfefähig ist, ist ebenfalls nicht beihilfefähig.

22.1.6 ¹Medizinprodukte sind nicht beihilfefähig, wenn bei ihrer Anwendung eine Erhöhung der Lebensqualität im Vordergrund steht. ²Ausgeschlossen sind insbesondere Medizinprodukte, die überwiegend zur Behandlung der erektilen Dysfunktion,

der Anreizung sowie Steigerung der sexuellen Potenz, zur Raucherentwöhnung, zur Abmagerung oder zur Zügelung des Appetits, zur Regulierung des Körpergewichts oder zur Verbesserung des Haarwuchses dienen.“

13. In Tz. 22.2.1 wird Satz 4 gestrichen.

14. In Tz. 22.3.4 werden die Worte „15. Januar 2009“ durch die Worte „15. Juli 2009“ ersetzt.

15. Tz. 22.5 wird wie folgt gefasst:

„22.5 Zu Absatz 5

22.5.1 Besondere Arzneimittel, insbesondere Präparate mit hohen Jahrestherapiekosten oder Arzneimittel mit erheblichem Risikopotential, sind die in Anhang 12 aufgeführten Arzneimittel, bei denen aufgrund ihrer besonderen Wirkungsweise zur Verbesserung der Qualität ihrer Anwendung, insbesondere hinsichtlich der Patientensicherheit und des Therapieerfolges, besondere Fachkenntnisse erforderlich sind, die über das Übliche hinausgehen.

22.5.2 Die Aufwendungen für im Anhang 12 aufgeführte Arzneimittel sind nur beihilfefähig, wenn eine Abstimmung zwischen der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt und der Ärztin oder dem Arzt für besondere Arzneimitteltherapie, deren erforderliche Qualifikation ebenfalls dem Anhang 12 zu entnehmen ist, erfolgt ist. Das Verfahren zur Einholung der Zweitmeinung sollte von der behandelnden Ärztin oder vom behandelnden Arzt in Anlehnung der Festlegungen im Abschnitt Q der Arzneimittelrichtlinie erfolgen. Der Nachweis ist der Beihilfestelle vorzulegen.

22.5.3 Im Notfall ist die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen ohne vorherige Abstimmung mit der Ärztin oder dem Arzt für besondere Arzneimitteltherapie möglich. Das Abstimmungsverfahren ist durch den behandelnden Arzt unverzüglich nachzuholen.

22.5.4 Wurde einer Beihilfeberechtigten, einem Beihilfeberechtigten, einer berücksichtigungsfähigen Angehörigen oder einem berücksichtigungsfähigen Angehörigen vor Inkrafttreten der Verordnung bereits ein im Anhang 12 aufgeführtes besonderes Arzneimittel verordnet, ist das Abstimmungsverfahren bei weiterer Verordnung unverzüglich nachzuholen. Bis zum Vorliegen der Zweitmeinung können die Aufwendungen als beihilfefähig anerkannt werden.

22.5.5 Bei der erstmaligen Behandlung in einem Krankenhaus mit einem im Anhang 12 aufgeführten besonderen Arzneimittel ist das Abstimmungsverfahren vom zuständigen Krankenhausarzt mit Beginn der Therapie einzuleiten und soweit möglich während der stationären Krankenhausbehandlung

abzuschließen. Soweit das Abstimmungsverfahren im Krankenhaus nicht durchgeführt werden konnte, hat bei Weiteranwendung des Arzneimittels der behandelnde Arzt das Abstimmungsverfahren einzuleiten. Bis zum Vorliegen der Zweitmeinung können die Aufwendungen als beihilfefähig anerkannt werden.“

16. Der Wortlaut von Tz. 22.2.8 wird durch die Angabe „(bleibt frei)“ ersetzt.

17. Die Tz. 30.6.10 wird wie folgt gefasst:

„Die Leistungserbringung und die Höhe der Vergütung richtet sich nach den geschlossenen Verträgen des § 132b des SGB V.“

18. Nach Tz. 35.1.5.1 wird folgende Tz. angefügt:

„35.1.5.2 ¹Die ärztlich verordnete ambulante Rehabilitationsmaßnahme umfasst auch die mobile Rehabilitation. ²Die mobile Rehabilitation ist eine Sonderform der ambulanten Rehabilitation. ³Bei der mobilen Rehabilitation werden die Beihilfeberechtigten oder ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen zu Hause behandelt.“

19. Tz. 37 wird wie folgt gefasst:

„37 Zu § 37 Grundsatz

37.1 Zu Absatz 1 (bleibt frei)

37.2 Zu Absatz 2

37.2.1 ¹Die Beihilfefähigkeit umfasst die bei einer häuslichen, teilstationären und stationären Pflege entstehenden Aufwendungen für Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung sowie Betreuungsleistungen. ²Aufwendungen für eine notwendige Behandlungspflege sind daneben nach § 27 BBhV beihilfefähig.

37.2.2 Pflegebedürftig sind Personen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens 6 Monate, in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe bedürfen.

37.2.3 Krankheiten oder Behinderungen sind

- Verluste, Lähmungen oder andere Funktionsstörungen am Stütz- und Bewegungsapparat,
- Funktionsstörungen der inneren Organe oder der Sinnesorgane,
- Störungen des Zentralnervensystems wie Antriebs-, Gedächtnis- oder Orientierungsstörungen sowie endogene Psychosen, Neurosen oder geistige Behinderungen.

37.2.4 ¹Hilfe besteht in der Unterstützung, in der teilweisen oder vollständigen Übernahme der Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens oder in Beaufsichtigung oder Anleitung mit dem Ziel der eigenständigen Übernahme dieser Verrichtungen. ²Gewöhnliche und regelmäßig wiederkehrende Verrichtungen sind im Bereich

- der Körperpflege das Waschen, Duschen, Baden, die Zahnpflege, das Kämmen, Rasieren, die Darm- oder Blasenentleerung,
- der Ernährung das mundgerechte Zubereiten oder die Aufnahme der Nahrung,
- der Mobilität das selbständige Aufstehen und Zu-Bett-Gehen, An- und Auskleiden, Gehen, Stehen, Treppensteigen oder das Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung,
- der hauswirtschaftlichen Versorgung das Einkaufen, Kochen, Reinigen der Wohnung, Spülen, Wechseln und Waschen der Wäsche und Kleidung oder das Beheizen.

37.2.5 Bei Kindern ist der zusätzliche Hilfebedarf gegenüber einem gesunden gleichaltrigen Kind maßgebend.

37.2.6 Der Umfang des beihilfefähigen Pflegeaufwandes ist abhängig von der Zuordnung zu einer der drei Pflegestufen:

Pflegestufe I Erheblich Pflegebedürftige sind Personen, die bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität für wenigstens zwei Verrichtungen aus einem oder mehreren Bereichen mindestens einmal täglich der Hilfe bedürfen und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfen bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigen.

Pflegestufe II Schwerpflegebedürftige sind Personen, die bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität mindestens dreimal täglich zu verschiedenen Tageszeiten der Hilfe bedürfen und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfen bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigen.

Pflegestufe III Schwerstpflegebedürftige sind Personen, die bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität täglich rund um die Uhr, auch nachts, der Hilfe bedürfen und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfen bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigen.

37.2.7 ¹Dem Antrag auf Beihilfe sind Nachweise über die Pflegebedürftigkeit, die Zuordnung zu einer be-

stimmten Pflegestufe sowie über das Vorliegen eines ggf. erheblichen allgemeinen Betreuungsbedarfs nach § 45a des Elften Buches Sozialgesetzbuch beizufügen. ²Für Versicherte der privaten oder sozialen Pflegeversicherung hat deren Versicherung die Pflegebedürftigkeit, die Stufe der Pflegebedürftigkeit sowie das Vorliegen eines ggf. erheblichen allgemeinen Betreuungsbedarfs nach § 45a des Elften Buches Sozialgesetzbuch feststellen zu lassen (gesetzliche Verpflichtung). ³Diese Feststellungen sind auch für die Festsetzungsstelle maßgebend und dieser von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller in geeigneter Weise zugänglich zu machen (z. B. Abschrift des Gutachtens, ggf. schriftliche Leistungszusage der Versicherung). ⁴Ohne einen derartigen Nachweis ist eine Bearbeitung des Antrages nicht möglich (vgl. § 22VwVfG). ⁵Entsprechendes gilt auch für das Vorliegen eines außergewöhnlich hohen Pflegeaufwandes bei Schwerstpflegebedürftigen.

37.2.8 ¹Besteht keine Pflegeversicherung, ist von der Festsetzungsstelle ein Gutachten einzuholen, aus dem die Pflegebedürftigkeit, die Zuordnung zu einer Pflegestufe sowie das Vorliegen eines ggf. erheblichen allgemeinen Betreuungsbedarfs nach § 45a des Elften Buches Sozialgesetzbuch hervorgehen. ²Die Beihilfe zu den pflegebedingten Aufwendungen für die Pflegebedürftige oder den Pflegebedürftigen wird entsprechend ihrem oder seinem Bemessungssatz nach § 46 gewährt.

37.2.9 Erhebt der Beihilfeberechtigte gegen einen Beihilfebescheid Widerspruch mit der Begründung, die von der Pflegeversicherung anerkannte Pflegestufe sei zu niedrig, ist der Widerspruch zwar zulässig, jedoch ist die Entscheidung bis zum Eintritt der Rechtskraft der Feststellung der Pflegeversicherung auszusetzen; sodann ist unter Berücksichtigung der rechtskräftigen Feststellung der Pflegeversicherung über den Widerspruch zu entscheiden.

37.2.10 ¹Die Beschäftigung und Betreuung z. B. in einer Werkstatt für Behinderte ist keine Pflege im Sinne des § 37. ²Werkstattgebühren und Versicherungsbeiträge für Behinderte sind deshalb nicht beihilfefähig. ³Ebenfalls nicht beihilfefähig sind die Aufwendungen, die durch einen zur Erfüllung der Schulpflicht vorgeschriebenen Sonderschulunterricht entstehen (z. B. Fahrkosten).⁴

20. Tz. 38 wird wie folgt gefasst:

„38 Zu § 38 Häusliche Pflege, Tagespflege und Nachtpflege

38.1 Zu Absatz 1

38.1.1 ¹Bei einer häuslichen Pflege durch geeignete Pflegekräfte sind entsprechend den Pflegestufen beihilfefähig die Aufwendungen je Kalendermonat

1. für Pflegebedürftige der Pflegestufe I Pflegeeinsätze bis zu einem Gesamtwert von
 - a) 420 Euro ab 1. Juli 2008,
 - b) 440 Euro ab 1. Januar 2010,
 - c) 450 Euro ab 1. Januar 2012,
 2. für Pflegebedürftige der Pflegestufe II Pflegeeinsätze bis zu einem Gesamtwert von
 - a) 980 Euro ab 1. Juli 2008,
 - b) 1 040 Euro ab 1. Januar 2010,
 - c) 1 100 Euro ab 1. Januar 2012,
 3. für Pflegebedürftige der Pflegestufe III Pflegeeinsätze bis zu einem Gesamtwert von
 - a) 1 470 Euro ab 1. Juli 2008,
 - b) 1 510 Euro ab 1. Januar 2010,
 - c) 1 550 Euro ab 1. Januar 2012.
- 38.1.2 Als Pflegeeinsatz gilt die Tätigkeit, die die geeignete Pflegekraft bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität und der hauswirtschaftlichen Versorgung jeweils zusammenhängend erbringt.
- 38.1.3 Geeignete Pflegekräfte im Sinne des Absatzes 1 sind Personen, die
- bei ambulanten Pflegeeinrichtungen (Pflegediensten) angestellt sind und die unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegekraft Pflegebedürftige in ihrer Wohnung pflegen und hauswirtschaftlich versorgen (§ 71 Absatz 1, § 72 SGB XI) oder
 - bei der Pflegekasse angestellt sind (§ 77 Absatz 2 SGB XI) oder
 - mit der Pflegekasse einen Einzelvertrag (nach § 77 Absatz 1 SGB XI) geschlossen haben.
- 38.1.4 Soweit die Pflegekassen in besonders gelagerten Einzelfällen zur Vermeidung von Härten Pflegebedürftigen der Pflegestufe III weitere Pflegeeinsätze bis zu einem Gesamtwert von 1 918 Euro monatlich gewähren, weil ein außer gewöhnlich hoher Pflegeaufwand vorliegt, der das übliche Maß der Pflegestufe III weit übersteigt, beispielsweise wenn im Endstadium von Krebserkrankungen regelmäßig mehrfach auch in der Nacht Hilfe geleistet werden muss, sind auch diese weiteren Pflegeeinsätze beihilfefähig.
- 38.1.5 ¹Aufwendungen für die häusliche Krankenpflege (§ 27 BBhV) sind gesondert beihilfefähig. ²Zur Abgrenzung zwischen Pflegeleistungen und Leistungen der häuslichen Krankenpflege kann der Maßstab der sozialen oder privaten Pflegeversicherung herangezogen werden.
- 38.1.6 ¹Der Abrechnung für die individuelle Beratung und Hilfestellung durch eine Pflegeberaterin oder einen Pflegeberater sind die von den Pflegekassen oder den privaten Versicherungsunternehmen nach § 7a Absatz 4 und 5 des Elften Buches Sozialgesetzbuch getragenen Vergütungen zugrunde zu legen. ³Die Beihilfegewährung erfolgt auf der Basis entsprechender Nachweise der Pflegekasse oder Pflegeversicherung.
- 38.2 Zu Absatz 2**
- 38.2.1 Andere als in Absatz 1 genannte Pflegekräfte sind Pflegepersonen, die nicht erwerbsmäßig eine Pflegebedürftige oder einen Pflegebedürftigen in seiner häuslichen Umgebung pflegen.
- 38.2.2 ¹Die Höhe der Pauschalbeihilfe ist entsprechend den Pflegestufen beihilfefähig und beträgt monatlich
1. für Pflegebedürftige der Pflegestufe I
 - a) 215 Euro ab 1. Juli 2008,
 - b) 225 Euro ab 1. Januar 2010,
 - c) 235 Euro ab 1. Januar 2012,
 2. für Pflegebedürftige der Pflegestufe II
 - a) 420 Euro ab 1. Juli 2008,
 - b) 430 Euro ab 1. Januar 2010,
 - c) 440 Euro ab 1. Januar 2012,
 3. für Pflegebedürftige der Pflegestufe III
 - a) 675 Euro ab 1. Juli 2008,
 - b) 685 Euro ab 1. Januar 2010,
 - c) 700 Euro ab 1. Januar 2012.
- 38.2.3 ¹Zeiten, für die Aufwendungen einer vollstationären Krankenhausbehandlung nach § 26 BBhV, der stationären Rehabilitation nach § 35 BBhV oder der stationären Pflege nach § 39 BBhV für Pflegebedürftige geltend gemacht werden, unterbrechen die häusliche Dauerpflege. ²Für diese Zeiten wird die Pauschalbeihilfe anteilig nicht gewährt. ³Dies gilt nicht in den ersten vier Wochen einer vollstationären Krankenhausbehandlung (§ 26 BBhV), einer häuslichen Krankenpflege mit Anspruch auf Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung (§ 27 BBhV) oder stationären Rehabilitation (§ 35 BBhV). ⁴Bei Beihilfeberechtigten oder berücksichtigungsfähigen Angehörigen, die ihre Pflege durch von ihnen beschäftigte besondere Pflegekräfte sicherstellen und bei denen § 66 Absatz 4 Satz 2 SGB XII Anwendung findet, wird die Pauschalbeihilfe oder anteilige Pauschalbeihilfe auch über die ersten vier Wochen hinaus weiter gewährt.
- 38.2.4 ¹Entsprechende Leistungen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften im Sinne von Satz 3 sind z. B. solche nach § 35 Absatz 1 BVG, § 34 BeamtenVG. ²Dies gilt nicht für Leistungen nach § 64 SGB XII

(Pflegegeld durch einen Träger der Sozialhilfe).

³Sozialleistungen nach dem SGB XII sind grundsätzlich nachrangig gegenüber sonstigen zustehenden Leistungen. ⁴Die Gewährung der Beihilfe darf nicht mit Hinweis auf Leistungen nach dem SGB XII versagt werden (§ 2 Absatz 2 Satz 2 SGB XII). ⁵Gegenüber der Pauschalbeihilfe sind Entschädigungsleistungen nach § 35 BVG vorrangig und Pflegepauschalen im Rahmen der Kriegsopferfürsorge nach § 26c BVG nachrangig.

38.2.5 ¹Für Pflegepersonen nach 38.2.1 sind nach Maßgabe des § 19 Satz 2 in Verbindung mit § 44 SGB XI Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung abzuführen. ²Die Beiträge sind nach § 170 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe c SGB VI von den Festsetzungsstellen anteilig zu tragen. ³Einzelheiten der Zahlungsabwicklung ergeben sich aus den Informationen des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) zur Durchführung der Rentenversicherung der Pflegepersonen durch die Festsetzungsstellen der Beihilfe, die das Bundesministerium des Innern durch Rundschreiben bekannt gibt. ⁴Die Meldungen der zu versichernden Person an den Rentenversicherungsträger erfolgen durch die Pflegekasse oder das private Pflegeversicherungsunternehmen. ⁵Die Festsetzungsstellen haben insoweit keine Meldepflicht. ⁶Bescheinigungen über die Höhe der abgeführten anteiligen Rentenversicherungsbeiträge für die Pflegeperson erstellt die private oder die soziale Pflegeversicherung, nicht jedoch die Festsetzungsstelle.

38.2.6 ¹Nach § 44a SGB XI haben Beschäftigte, die nach § 3 des Pflegezeitgesetzes von der Arbeitsleistung vollständig freigestellt wurden oder deren Beschäftigung durch Reduzierung der Arbeitszeit zu einer geringfügigen Beschäftigung im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 1 SGB IV wird, auf Antrag Anspruch gegenüber der jeweiligen Beihilfestelle auf zusätzliche Leistungen, wenn sie nahe Angehörige pflegen, die Beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Angehörige sind. ²Das Pflegezeitgesetz ist auf Beamtinnen und Beamte als Pflegepersonen nicht anzuwenden. Für Beamtinnen und Beamte gilt § 92 Absatz 5 BBG.

38.2.7 ¹Zusätzliche Leistungen nach Nummer 38.2.6 sind die Entrichtung des Beitrages zur Arbeitslosenversicherung und die Gewährung eines Zuschusses zur Kranken- und Pflegeversicherung für die Pflegeperson. ²Soweit Pflegebedürftige Anspruch auf Beihilfe haben oder berücksichtigungsfähige Angehörige sind, werden die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung und der Zuschuss zum Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag von der Pflegeversicherung bzw. den Pflegekassen und den Festsetzungsstellen anteilig gezahlt.

38.2.7.1 ¹Zur Ermittlung der Beiträge zur Arbeitslosenver-

sicherung werden den Festsetzungsstellen von den Pflegekassen bzw. den privaten Pflegeversicherungsunternehmen spätestens am Ende der Pflegezeit folgende Informationen übermittelt (vgl. Abschnitt V Nummer 2 und Anlage 4 des Gemeinsamen Rundschreibens):

- Familien- und Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des Pflegebedürftigen,
- Familienname, Vorname und Geburtsdatum und Anschrift der Person, die Pflegezeit in Anspruch nimmt (arbeitslosenversicherungspflichtige Pflegeperson),
- die Rentenversicherungsnummer der Person, die Pflegezeit in Anspruch nimmt (soweit bekannt),
- Beginn und Ende der Beitragspflicht sowie Rechtskreiskennzeichnung („Ost“ oder „West“),
- Angaben zum Beihilfeberechtigten, falls der Pflegebedürftige keinen eigenen Beihilfeanspruch hat.

²Eine Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge durch die Festsetzungsstelle ergibt sich erst nach Erhalt dieser Mitteilung.

38.2.7.2 ¹Die Zahlung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung erfolgt als Gesamtbeitrag für das Kalenderjahr (Beitragsjahr), in dem eine Person Pflegezeit in Anspruch genommen hat (§ 349 Absatz 5 Satz 2 SGB III). ²Die Beiträge sind aufgrund der Mitteilungen (Nummer 2.1) unabhängig von der Stellung eines Beihilfeantrages im März des Jahres fällig, das dem Beitragsjahr folgt (erste Fälligkeit somit zum 31. März 2009). ³Dabei sind eventuelle Überzahlungen oder Minderzahlungen aus vorherigen Beitragsjahren auszugleichen. ⁴Geht für das abzurechnende Beitragsjahr die Mitteilung bei der Festsetzungsstelle bis zum 28. Februar bzw. 29. Februar des Folgejahres ein, sind die Beiträge für die darin genannten Personen mit dem auf das abzurechnende Beitragsjahr entfallenden Beitrag zum 31. März desselben Jahres fällig. ⁵Geht die Mitteilung dagegen nach dem 28. Februar bzw. 29. Februar ein, können die Beiträge mit dem Gesamtbeitrag des Folgejahres gezahlt werden.

Beispiel:

Eingang der Mitteilung 15.02.2009
Beitragspflicht vom 01.08.2008 bis 31.01.2009
Die Beiträge für die Zeit vom 01.08. bis 31.12.2008 sind in die spätestens am 31.03.2009 fällige Beitragszahlung einzubeziehen; der Beitrag für Januar 2009 ist bei der bis Ende März 2010 fälligen Beitragszahlung zu berücksichtigen.

38.2.7.3 ¹Nach § 345 Nummer 8 SGB III betragen die beitragspflichtigen „Einnahmen“ bei Personen in der Pflegezeit 10 v. H. der monatlichen Bezugsgröße

in der Sozialversicherung (§ 18 Absatz 1 SGB IV).² Wird die Pflegetätigkeit im Beitrittsgebiet ausgeübt, ist die dort geltende Bezugsgröße (Bezugsgröße [Ost], § 18 Absatz 2 SGB IV) maßgebend.³ Der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt der Pflegeperson ist in diesem Zusammenhang unbeachtlich.⁴ Ausgehend von der geltenden Bezugsgröße im Kalenderjahr 2008 in Höhe von 2 485 Euro (West) bzw. 2 100 Euro (Ost), betragen die beitragspflichtigen Einnahmen 248,50 Euro (West) bzw. 210 Euro (Ost) monatlich.⁵ Die Beiträge werden nach einem Prozentsatz (Beitragsatz) von der Beitragsbemessungsgrundlage erhoben.⁶ Maßgebend ist der Beitragsatz in der Arbeitslosenversicherung, der in dem Zeitraum gilt, für den die Feststellung von der Arbeitsleistung nach dem Pflegezeitgesetz wirksam ist.⁷ Im Kalenderjahr 2008 beträgt der Beitragsatz in der Arbeitslosenversicherung 3,3 Prozent.⁸ Daraus errechnet sich für das Jahr 2008 ein monatlicher Gesamtbeitrag in Höhe von 8,20 Euro (West) bzw. 6,93 Euro (Ost).⁹ Im Kalenderjahr 2009 beträgt der Beitragsatz in der Arbeitslosenversicherung 2,8 Prozent und die monatliche Bezugsgröße in der Sozialversicherung für den Bereich Ost 2 135 Euro und für den Bereich West 2 520 Euro.

38.2.7.4 ¹Der Gesamtbeitrag ist auf das Konto der Bundesagentur für Arbeit Nummer 760 016 00 bei der Deutschen Bundesbank, Filiale Nürnberg, BLZ 760 000 00 zu überweisen.² Eine Trennung nach den Rechtskreisen „Ost“ und „West“ ist nicht erforderlich.³ Die in den Überweisungsbeleg zu übernehmenden Angaben ergeben sich aus Abschnitt III Nummer 4.1 des Gemeinsamen Rundschreibens.⁴ Die „Betriebsnummer“ der zahlenden Stelle ist auch für die Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen erforderlich.⁵ Sofern die Betriebsnummer nicht vorhanden ist, muss sie bei der örtlichen Agentur für Arbeit, in deren Bezirk die Festsetzungsstelle liegt, beantragt werden.⁶ Nähere Informationen sind unter der Internetadresse www.arbeitsagentur.de einzusehen.

38.2.7.5 Der Zuschuss zu Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen wird gewährt für eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung, eine Pflichtversicherung nach § 5 Absatz 1 Nummer 13 SGB V oder nach § 2 Absatz 1 Nummer 7 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte, für eine Versicherung bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen, für eine Versicherung bei der Postbeamtenkrankenkasse oder der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten sowie für eine damit in Zusammenhang stehende Pflege-Pflichtversicherung, soweit im Einzelfall keine beitragsfreie Familienversicherung möglich ist.

38.2.7.6 ¹Die Höhe des Zuschusses für die Krankenversicherung ergab sich bis zum 31.12.2008

- für gesetzlich Krankenversicherte aus der Multiplikation des allgemeinen Beitragssatzes der Krankenkasse, bei der die Mitgliedschaft besteht, zuzüglich 0,9 Prozentpunkte mit dem 90sten Teil der monatlichen Bezugsgröße (828,33 Euro). Bei Zweifeln kann der Beitragssatz durch Rückfrage bei der Krankenkasse oder im Internet (z. B. unter www.krankenkassentarife.de) ermittelt werden,
- für nicht gesetzlich Krankenversicherte und für Versicherte der landwirtschaftlichen Krankenkassen aus der Multiplikation des durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatzes (im Jahr 2008 14,0 %) zuzüglich 0,9 Prozentpunkte mit dem 90sten Teil der monatlichen Bezugsgröße (828,33 Euro) und betrug somit im Jahr 2008 123,42 Euro monatlich.

²Seit dem 1. Januar 2009 wird der höchstmögliche Zuschuss für die Krankenversicherung aus der Multiplikation des bundeseinheitlichen Beitragssatzes (15,5 %) mit dem 90sten Teil der monatlichen Bezugsgröße (im Jahr 2009 840 Euro) errechnet.³ In der Zeit vom 01.01.2009 bis 30.06.2009 betrug der bundeseinheitliche Beitragssatz 15,5 %, womit sich ein höchstmöglicher Zuschuss von 130,20 Euro ergibt.⁴ Seit dem 01.07.2009 beträgt der bundeseinheitliche Beitragssatz 14,9 % und der höchstmögliche Zuschuss damit 125,16 Euro.⁵ Bei einem bundeseinheitlichen Beitragssatz von 14,9 % und einer monatlichen Bezugsgröße von 851,70 Euro im Jahr 2010 beträgt der höchstmögliche Zuschuss ab 01.01.2010 126,90 Euro.⁶ Die Höhe des Zuschusses für die Pflegeversicherung errechnet sich aus der Multiplikation des Beitragssatzes von 1,95 % zuzüglich gegebenenfalls des Zuschlags für Kinderlose von 0,25 % (nur bei Versicherten in der sozialen Pflegeversicherung) mit dem 90sten Teil der monatlichen Bezugsgröße (2009: 840 Euro) und beträgt im Jahr 2009 16,38 Euro (bzw. 18,48 Euro für Kinderlose) monatlich.⁷ Bei einer monatlichen Bezugsgröße ab 01.01.2010 von 851,70 Euro beträgt die Höhe des Zuschusses für die Pflegeversicherung im Jahr 2010 16,61 Euro bzw. 18,74 Euro für Kinderlose.⁸ Der Zuschuss darf nicht höher sein als der gezahlte Beitrag.⁹ Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sind durch entsprechende Bescheinigungen der Kranken- bzw. Pflegekassen und der Unternehmen der privaten Krankenversicherung nachzuweisen.

38.2.7.7 ¹Die Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung werden der Person, die Pflegezeit in Anspruch nimmt, auf Antrag gewährt.² Für den Antrag ist das Formblatt im Anhang 11 zu verwenden.

Änderungen in den Verhältnissen, die sich auf die Zuschussgewährung auswirken können, sind unverzüglich der für die Pflegebedürftige oder den Pflegebedürftigen zuständigen Festsetzungsstelle mitzuteilen.

38.2.7.8 ¹Die Abführung der Arbeitslosenversicherungsbeiträge sowie die Auszahlung der Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung erfolgt durch die für die Pflegebedürftige oder den Pflegebedürftigen zuständige Festsetzungsstelle. ²Die Unterlagen über die Zahlung von Arbeitslosenversicherungsbeiträgen und Zuschüssen zur Kranken- und Pflegeversicherung sind fünf Jahre aufzubewahren.

38.3 Zu Absatz 3

38.3.1 Bei einer Kombination der Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 ist das in der privaten oder sozialen Pflegeversicherung zugrunde gelegte Verhältnis der anteiligen Inanspruchnahme auch für die Beihilfe maßgeblich.

Beispiele:

1. Der in der privaten Pflegeversicherung versicherte Versorgungsempfänger nimmt als Pflegebedürftiger der Stufe II zu jeweils 50 % die Pflege durch Berufspflegekräfte (490 Euro von 980 Euro) und das Pflegegeld (210 Euro von 420 Euro) in Anspruch. Die hälftige Höchstgrenze wird nicht überschritten.

a) Leistungen der privaten Pflegeversicherung

- zu den Aufwendungen der Berufspflegekraft	30 % von 490 Euro	= 147 Euro
- zum Pflegegeld	30 % von 210 Euro	= 63 Euro
Gesamt		= 210 Euro

b) Leistungen der Beihilfe

- zu den Aufwendungen der Berufspflegekraft	70 % von 490 Euro	= 343 Euro
- Pauschalbeihilfe	210 Euro abzüglich 63 Euro der privaten Pflegeversicherung	= 147 Euro
Gesamt		= 490 Euro

2. Der in der sozialen Pflegeversicherung versicherte Versorgungsempfänger nimmt als Pflegebedürftiger der Stufe II zu jeweils 50 % die Pflege durch Berufspflegekräfte (490 Euro von 980 Euro) und das Pflegegeld (210 Euro

von 420 Euro) in Anspruch; die hälftige Höchstgrenze für Pflegekräfte wird nicht überschritten. Als Person nach § 28 Absatz 2 SGB XI erhält der Versorgungsempfänger von der sozialen Pflegeversicherung in diesem Fall von der Hälfte 50 %.

a) Leistungen der sozialen Pflegeversicherung

- zu den Aufwendungen der Berufspflegekraft	50 % von 490 Euro	= 245 Euro
- zum Pflegegeld	50 % von 210 Euro	= 105 Euro
Gesamt		= 350 Euro

b) Leistungen der Beihilfe

- zu den Aufwendungen der Berufspflegekraft in gleichem Wert der Leistung der sozialen Pflegeversicherung (vgl. § 46 Absatz 4)		= 245 Euro
- Pauschalbeihilfe 50 % von 420 Euro = 210 Euro abzüglich des anteiligen Pflegegeldes der sozialen Pflegeversicherung von 105 Euro		= 105 Euro
Gesamt		350 Euro

38.3.2 Ist in der privaten oder sozialen Pflegeversicherung die Inanspruchnahme von Leistungen nach § 38 des Elften Buches Sozialgesetzbuch aufgrund der Ausschöpfung des Leistungsrahmens nach § 38 Absatz 3 und 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch nicht möglich, ist die Gewährung von Aufwendungen für Leistungen nach § 38 Absatz 3 ebenfalls ausgeschlossen.

38.4 Zu § 38 Absatz 4

38.4.1 Erfolgt die Pflege nicht für den gesamten Kalendermonat, ist die Pauschalbeihilfe entsprechend zu mindern; dabei ist der Kalendermonat mit 30 Tagen anzusetzen.

38.5 Zu § 38 Absatz 5

38.5.1 ¹Aufwendungen einer teilstationären Pflege in Einrichtungen der Tages- oder Nachtpflege sind je Kalendermonat beihilfefähig

1. für Pflegebedürftige der Pflegestufe I bis zu

- a) 420 Euro ab 1. Juli 2008,
- b) 440 Euro ab 1. Januar 2010,
- c) 450 Euro ab 1. Januar 2012,

2. für Pflegebedürftige der Pflegestufe II bis zu

- a) 980 Euro ab 1. Juli 2008,
- b) 1 040 Euro ab 1. Januar 2010,
- c) 1 100 Euro ab 1. Januar 2012,

3. für Pflegebedürftige der Pflegestufe III bis zu

- a) 1 470 Euro ab 1. Juli 2008,
- b) 1 510 Euro ab 1. Januar 2010,
- c) 1 550 Euro ab 1. Januar 2012.

²Hierbei gelten die jeweiligen Pflegeeinsätze als erbracht, soweit im Einzelfall nicht eine geringere Inanspruchnahme nachgewiesen wird. ³Stellt die Einrichtung der Tages- oder Nachtpflege einen Pauschalsatz für Pflegeleistungen und Unterkunft und Verpflegung in Rechnung, sind 50 v om Hundert des Pauschalsatzes als Pflegekosten anzusetzen.

38.5.2 ¹Aufwendungen für die häusliche Pflege nach den Absätzen 1 bis 3 können mit Aufwendungen der teilstationären Pflege in Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege kombiniert werden. ²Neben dem vollen Anspruch auf Tages- und Nachtpflege besteht noch ein hälftiger Anspruch auf die weiterhin zu Hause notwendige Pflege. ³Ebenso ist es umgekehrt möglich, neben der halben Ausschöpfung des Anspruchs auf Tages- und Nachtpflege noch den Anspruch nach den Absätzen 1 bis 3 in vollem Umfang zu nutzen. ⁴Der beihilfefähige höchstmögliche Gesamtanspruch bei Kombination von Tages- und Nachtpflege und der häuslichen Pflege nach den Absätzen 1 bis 3 beläuft sich auf 150 Prozent der Werte, die jeweils bei Tages- und Nachtpflege und den Aufwendungen nach den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind.

Beispiele:

1. Der in der privaten Pflegeversicherung versicherte Versorgungsempfänger nimmt als Pflegebedürftiger der Stufe II neben der Pflege in einer Einrichtung der Tages- und Nachtpflege (100 % = 980 Euro) zu 50 % die Leistungen einer Berufspflegekraft (100 % = 980 Euro) in Anspruch

a) Leistungen der privaten Pflegeversicherung

- zu den Aufwendungen der Tagespflegeeinrichtung
100 % von 980 Euro = 980 Euro
- zu den Aufwendungen der Berufspflegekraft
50 % von 980 Euro = 490 Euro
- Gesamt = 1 470 Euro
- Hiervon 30 % = 441 Euro

b) Leistungen der Beihilfe

- zu den Aufwendungen der Tagespflegeeinrichtung
100 % von 980 Euro = 980 Euro
- zu den Aufwendungen der Berufspflegekraft
50 % von 980 Euro = 490 Euro
- Gesamt = 1 470 Euro
- Hiervon 70 % = 1 029 Euro

2. Der in der sozialen Pflegeversicherung versicherte Versorgungsempfänger nimmt als Pflegebedürftiger der Stufe II neben der Pflege in einer Einrichtung der Tages- und Nachtpflege (100 % = 980 Euro) zu 50 % die Leistungen einer Berufspflegekraft (100 % = 980 Euro) in Anspruch. Als Person nach § 28 Absatz 2 Elftes Buch Sozialgesetzbuch erhält der Versorgungsempfänger von der sozialen Pflegeversicherung 50 %.

a) Leistungen der sozialen Pflegeversicherung

- zu den Aufwendungen der Tagespflegeeinrichtung
100 % von 980 Euro = 980 Euro
- zu den Aufwendungen der Berufspflegekraft
50 % von 980 Euro = 490 Euro
- Gesamt = 1 470 Euro
- Hiervon 50 % = 735 Euro

b) Leistungen der Beihilfe

- es werden Beihilfeleistungen in wertmäßig gleicher Höhe gewährt = 735 Euro

3. Der in der privaten Pflegeversicherung versicherte Versorgungsempfänger nimmt als Pflegebedürftiger der Stufe II neben dem Pflegegeld (100 % = 420 Euro) mit einem Anteil von 50 % die Pflege in einer Einrichtung der Tages- und Nachtpflege (100 % = 980 Euro) in Anspruch

a) Leistungen der privaten Pflegeversicherung

- zu den Aufwendungen der Tagespflegeeinrichtung
50 % von 980 Euro = 490 Euro
- Pflegegeld
100 % von 420 Euro = 420 Euro
- Gesamt = 910 Euro
- Hiervon 30 % = 273 Euro

b) Leistungen der Beihilfe

- zu den Aufwendungen der Tagespflegeeinrichtung	50 % von 980 Euro	= 490 Euro
- Pflegegeld	100 % von 420 Euro	= 420 Euro
Gesamt		= 910 Euro
Hiervon 70 %		= 637 Euro

4. Der in der sozialen Pflegeversicherung versicherte Versorgungsempfänger nimmt als Pflegebedürftiger der Stufe II neben dem Pflegegeld (100 % = 420 Euro) zu 50 % die Pflege in einer Einrichtung der Tages- und Nachtpflege (100 % = 980 Euro) in Anspruch. Als Person nach § 28 Absatz 2 Elftes Buch Sozialgesetzbuch erhält der Versorgungsempfänger von der sozialen Pflegeversicherung 50 %.

a) Leistungen der sozialen Pflegeversicherung

- zu den Aufwendungen der Tagespflegeeinrichtung	50 % von 980 Euro	= 490 Euro
- Pflegegeld	100 % von 420 Euro	= 420 Euro
Gesamt		= 910 Euro
Hiervon 50 %		= 455 Euro

b) Leistungen der Beihilfe

- zu den Aufwendungen der Tagespflegeeinrichtung werden Beihilfeleistungen in wertmäßig gleicher Höhe gewährt	50 % von 490 Euro	= 245 Euro
- Pflegegeld	420 Euro ./. Leistungen der sozialen Pflegeversicherung (50 % aus 420 Euro = 210 Euro)	= 210 Euro
Gesamt		= 455 Euro

5. Der in der privaten Pflegeversicherung versicherte Versorgungsempfänger nimmt als Pflegebedürftiger der Stufe II Kombinationsleistungen nach Absatz 3 (Berufspflegekraft 70 %; Pflegegeld 30 %) in Anspruch. Daneben nimmt er die Pflege in einer Einrichtung der Tages- und Nachtpflege (50 %) in Anspruch. Die vollen Leistungsansprüche für Berufspflegekräfte und in Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege betragen 980 Euro, das volle Pflegegeld beträgt 420 Euro. Maximal stehen dem Versorgungsempfänger 150 % von 980 Euro zu = 1 470 Euro.

a) Leistungen der privaten Pflegeversicherung

- zu den Aufwendungen der Tagespflegeeinrichtung	50 % von 980 Euro	= 490 Euro
- zu den Aufwendungen der Berufspflegekraft	70 % von 980 Euro	= 686 Euro
- Pflegegeld	30 % von 420 Euro	= 126 Euro
Gesamt		= 1 302 Euro
Hiervon 30 %		= 390,60 Euro

b) Leistungen der Beihilfe

- zu den Aufwendungen der Tagespflegeeinrichtung	50 % von 980 Euro	= 490 Euro
- zu den Aufwendungen der Berufspflegekraft	70 % von 980 Euro	= 686 Euro
- Pflegegeld	30 % von 420 Euro	= 126 Euro
Gesamt		= 1 302 Euro
Hiervon 70 %		= 911,40 Euro

6. Der in der sozialen Pflegeversicherung versicherte Versorgungsempfänger nimmt als Pflegebedürftiger der Stufe II Kombinationsleistungen (Berufspflegekraft 70 %; Pflegegeld 30 %) in Anspruch. Daneben nimmt er die Pflege in einer Einrichtung der Tages- und Nachtpflege (50 %) in Anspruch. Die vollen Leistungsansprüche für Berufspflegekräfte und in Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege betragen 980 Euro, das volle Pflegegeld beträgt 420 Euro. Maximal stehen dem Versorgungsempfänger 150 % von 980 Euro zu = 1 470 Euro. Als Person nach § 28 Absatz 2 Elftes Buch Sozialgesetzbuch erhält der Versorgungsempfänger von der sozialen Pflegeversicherung 50 %.

a) Leistungen der sozialen Pflegeversicherung

- zu den Aufwendungen der Tagespflegeeinrichtung	50 % von 980 Euro	= 490 Euro
- zu den Aufwendungen der Berufspflegekraft	70 % von 980 Euro	= 686 Euro
- Pflegegeld	30 % von 420 Euro	= 126 Euro
Gesamt		= 1 302 Euro
Hiervon 50 %		= 651 Euro

b) Leistungen der Beihilfe

- zu den Aufwendungen der Tagespflegeeinrichtung und der Berufspflegekraft werden Beihilfeleistungen in wertmäßig gleicher Höhe gewährt
50 % von 1 176 Euro = 588 Euro
 - Pflegegeld (30 % von 420 Euro = 126 Euro) ./.
Leistungen der sozialen Pflegeversicherung = 63 Euro
- Gesamt = 651 Euro

Achtung!

Besteht der Anspruch auf die häusliche Pflege nicht für einen vollen Kalendermonat, werden die Aufwendungen nach Absatz 1 abweichend zur Pauschalbeihilfe nicht entsprechend gekürzt.

38.6 Zu § 38 Absatz 6

38.6.1 Wird ein dauernd Pflegebedürftiger vorübergehend in einer Pflegeeinrichtung gepflegt (Kurzzeitpflege), sind die Pflegeaufwendungen bis zu 1 470 Euro ab 1. Juli 2008, bis zu 1 510 Euro ab 1. Januar 2010 und bis zu 1 550 Euro ab 1. Januar 2012 im Kalenderjahr beihilfefähig.

38.6.2 ¹Beihilfen zu Aufwendungen für eine Kurzzeitpflege können gewährt werden, wenn die private oder soziale Pflegeversicherung hierfür anteilige Zuschüsse bewilligt hat. ²Der Anspruch auf Kurzzeitpflege ist auf vier Wochen im Kalenderjahr begrenzt.

38.6.3 ¹Beihilfen zu Aufwendungen für eine Verhinderungspflege können gewährt werden, wenn die private oder soziale Pflegeversicherung hierfür anteilige Zuschüsse gezahlt hat. ²Art und Umfang der anteiligen Beihilfeleistungen bestimmen sich nach § 39 SGB XI. ³Für Personen, die nach § 28 Absatz 2 SGB XI Leistungen zur Hälfte erhalten, wird Beihilfe in gleicher Höhe gewährt.

38.7 Zu § 38 Absatz 7

38.7.1 ¹Die zusätzlichen Betreuungsleistungen können innerhalb des jeweiligen Kalenderjahres in Anspruch genommen werden. ²Wird die Leistung in einem Kalenderjahr nicht ausgeschöpft, kann der nicht verbrauchte Betrag in das folgende Kalenderhalbjahr übertragen werden. ³Ist der Betrag für zusätzliche Betreuungsleistungen nach dem bis zum 30. Juni 2008 geltenden Recht nicht ausgeschöpft worden, kann der nicht verbrauchte kalenderjährliche Betrag in das zweite Halbjahr 2008 und in das Jahr 2009 übertragen werden.

38.8 Zu § 38 Absatz 8 (bleibt frei)

38.9 Zu § 38 Absatz 9 (bleibt frei)⁴.

21. Tz. 39 wird wie folgt gefasst:

„39 Vollstationäre Pflege

39.1 Zu Absatz 1

39.1.1 Angemessen sind die pflegebedingten Aufwendungen, die Aufwendungen der sozialen Betreuung sowie der medizinischen Behandlungspflege pauschal

1. für Pflegebedürftige der Pflegestufe I
1 023 Euro,
2. für Pflegebedürftige der Pflegestufe II
1 279 Euro,

3. für Pflegebedürftige der Pflegestufe III

- a) 1 470 Euro ab 1. Juli 2008,
- b) 1 510 Euro ab 1. Januar 2010,
- c) 1 550 Euro ab 1. Januar 2012,

4. für Pflegebedürftige, die als Härtefall anerkannt sind,

- a) 1 750 Euro ab 1. Juli 2008,
- b) 1 825 Euro ab 1. Januar 2010,
- c) 1 918 Euro ab 1. Januar 2012,

monatlich.

39.1.2 ¹Werden zu den Kosten einer stationären Pflege Leistungen der privaten oder sozialen Pflegeversicherung erbracht, ist davon auszugehen, dass die Pflegeeinrichtung eine nach § 72 Absatz 1 Satz 1 SGB XI zugelassene Einrichtung ist. ²Bei den Pflegefällen dieser Einrichtungen ist eine Differenzierung nach Kostenträgern nicht zulässig (§ 84 Absatz 3 SGB XI).

39.1.3 Pflegezuschläge nach § 84 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 SGB XI sowie besonders pauschalisierte Pflegesätze nach § 8 Absatz 3 Satz 3 SGB XI gelten als pflegebedingte Aufwendung im Sinn des Absatzes 1.

39.1.4 Werden die Kosten für Unterkunft und Verpflegung von der Pflegeeinrichtung bei der Berechnung des Pflegesatzes nicht besonders nachgewiesen, ist grundsätzlich die von der privaten oder sozialen Pflegeversicherung vorgenommene Aufteilung der Kosten maßgeblich.

39.1.5 ¹Bei vorübergehender Abwesenheit von Pflegebedürftigen aus dem Pflegeheim sind die Aufwendungen (Betten- und Platzfreihaltgebühren) für vollstationäre Pflege beihilfefähig, solange die Voraussetzungen des § 87a Absatz 1 Satz 5 und 6 SGB XI vorliegen. ²Das heißt, dass der Pflegeplatz im Fall vorübergehender Abwesenheit vom Pflegeheim für einen Abwesenheitszeitraum von bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr für den Pflegebedürftigen freizuhalten ist. ³Abweichend hiervon verlan-

- gert sich der Abwesenheitszeitraum bei Krankenhausaufenthalten und bei Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen für die Dauer dieser Aufenthalte. ⁴Dabei sind in den zu schließenden Rahmenverträgen nach § 75 SGB XI für die vorgenannten Abwesenheitszeiten, soweit drei Kalendertage überschritten werden, Abschläge von mindestens 25 Prozent der Pflegevergütung, der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung und der Zuschläge nach § 92b SGB XI vorzusehen.
- 39.1.6 Ein Anspruch auf Beihilfe für Aufwendungen der stationären Pflege endet mit dem Tag, an dem die Heimbewohnerin oder der Heimbewohner aus dem Heim entlassen wird oder verstirbt.
- 39.2 Zu Absatz 2 (bleibt frei)**
- 39.3 Zu Absatz 3**
- 39.3.1 ¹Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung und die Investitionskosten gehören nicht zu den Aufwendungen, die in die Pflegevergütung einbezogen werden dürfen. ²Bei diesen Aufwendungen handelt es sich nicht um pflegebedingten Aufwand. ³Zu den Investitionskosten gehören alle Maßnahmen, die dazu bestimmt sind, die zum Betrieb der Einrichtung erforderlichen Gebäude und sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegüter herzustellen, anzuschaffen oder wiederzubeschaffen, instand zu setzen oder instand zu halten, sowie Aufwendungen für Miete, Pacht, Nutzung bzw. Mitbenutzung von Gebäuden und Grundstücken. ⁴Darüber hinaus gehören sowohl die Anschubfinanzierung einer neuen Einrichtung sowie Maßnahmen zur Umstellung der Aufgaben sowie zur Schließung der Einrichtung zu den Investitionskosten.
- 39.3.2 Für Aufwendungen der Unterkunft und Verpflegung sowie der Investitionskosten ist eine Beihilfe zu gewähren, soweit sie den Eigenanteil nach Absatz 3 Satz 2 überschreiten. Der nach Anrechnung des Eigenanteils verbleibende Betrag wird mit einem Beihilfebemessungssatz von 100 Prozent erstattet (§ 47 Absatz 7). Eine Beihilfe für Aufwendungen der Unterkunft und Verpflegung kann auch für eine pflichtversicherte Ehegattin oder einen pflichtversicherten Ehegatten gewährt werden, sofern die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen.
- 39.3.3 Renten sind mit ihrem Zahlbetrag zu berücksichtigen; dies ist bei Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung der Betrag, der sich ohne Berücksichtigung des Beitragszuschusses und vor Abzug der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung ergibt.
- 39.3.4 Bei der Berechnung der Einnahmen nach Absatz 3 Satz 2 bleiben unberücksichtigt:
- Einkommen von Kindern,
 - Einkommen aus geringfügigen Tätigkeiten (§ 8 SGB IV) und
- Leistungsprämien nach § 42a des Bundesbesoldungsgesetzes.
- 39.3.5 ¹Ist die Ehegattin oder der Ehegatte berufstätig, kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass die Einkommensgrenze überschritten wird. ²Soweit die oder der Beihilfeberechtigte nachweist, dass beide Einkommen geringer sind, sind als Erwerbseinkommen der Ehegattin oder des Ehegatten insbesondere das Bruttoeinkommen aus einer selbständigen oder nichtselbständigen Tätigkeit sowie Lohnersatzleistungen zugrunde zu legen. ³Bei monatlich schwankenden Einkommen ist ein Durchschnitt der letzten 12 Monate für die Ermittlung des Eigenanteils heranzuziehen.
- 39.3.6 Sofern nach Tz. 39.1.6 die Pflegeauschulungsbeihilfe für stationäre Pflege nur anteilig als beihilfefähig anerkannt werden kann, ist auch das Einkommen nur anteilig zu berücksichtigen.
- 39.4 Zu Absatz 4**
- 39.4.1 ¹Beihilfefähig sind zehn Prozent des nach § 75 Absatz 3 SGB XII vereinbarten Heimentgelts, höchstens jedoch 256,00 Euro monatlich. ²Wird für die Tage, an denen die pflegebedürftigen Behinderten zu Hause gepflegt und betreut werden, anteiliges Pflegegeld beansprucht, gelten die Tage der An- und Abreise als volle Tage der häuslichen Pflege.
- 39.5 Zu Absatz 5**
- 39.5.1 ¹Vollstationäre Pflegeeinrichtungen haben für die zusätzliche Betreuung und Aktivierung der pflegebedürftigen Heimbewohnerinnen und Heimbewohner mit erheblichem Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung Anspruch auf Vereinbarung leistungsgerechter Zuschläge zur Pflegevergütung. ²Aufwendungen für Vergütungszuschläge sind beihilfefähig, wenn die vollstationäre Pflegeeinrichtung diese aufgrund von Vereinbarung berechnen darf. ³Grundlage für die Beihilfegewährung ist die Entscheidung der jeweiligen Pflegeversicherung.
- 39.6 Zu Absatz 6 (bleibt frei)**
22. In Tz. 41.1.1 wird Satz 2 wie folgt geändert:
- a) In Nummer 3. werden die Worte „zuletzt geändert am 19. Juni 2008, B Anz. S. 3236, in Kraft getreten am 4. September 2008“ ersetzt durch die Worte „zuletzt geändert am 21. August 2008, BAnz. S. 4113, in Kraft getreten am 15. November 2008“.
 - b) In Nummer 5. werden die Worte „zuletzt geändert am 13. März 2008, BAnz. S. 2073, in Kraft getreten am 1. Juli 2008“ ersetzt durch die Worte „zuletzt geändert am 16. Oktober 2008, BAnz. 2009 S. 483, in Kraft getreten am 11. Februar 2009“.
23. Tz. 42.1.3.1 wird wie folgt gefasst:
- „Nach dieser Vorschrift sind die Aufwendungen für von

Hebammen und Entbindungspflegern geleitete Einrichtungen beihilfefähig, wenn der Spitzenverband Bund der Krankenkassen mit den Berufsverbänden der Hebammen und Entbindungspfleger und den Verbänden der von Hebammen und Entbindungspflegern geleiteten Einrichtungen Verträge über die Versorgung mit Hebammenhilfe und die abrechnungsfähigen Leistungen unter Einschluss einer Betriebskostenpauschale bei ambulanten Entbindungen in von Hebammen und Entbindungspflegern geleiteten Einrichtungen und der Anforderungen an die Qualitätssicherung in diesen Einrichtungen geschlossen hat.“

24. Tz. 45 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Entseuchung“ ein Komma und das Wort „Gebärdensprachdolmetscher“ eingefügt.
- b) Nach Tz. 45.2.1 werden folgende Tz. eingefügt:

„45.3 Zu Nummer 3

45.3.1 Für die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für die Hinzuziehung einer Gebärdensprachdolmetscherin oder eines Gebärdensprachdolmetschers oder einer anderen Kommunikationshilfe gelten die gleichen Voraussetzungen wie für den Anspruch auf eine Kommunikationshilfe im Verwaltungsverfahren. Als Kommunikationshilfe kommen Gebärdensprachdolmetscherinnen, Gebärdensprachdolmetscher, Schriftdolmetscherinnen, Schriftdolmetscher oder andere nach der Kommunikationshilfeverordnung zugelassene Hilfen in Betracht. Als beihilfefähig anzuerkennen sind die nachgewiesenen Aufwendungen der oder des Beihilfeberechtigten bis zur Höhe der im Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) vorgesehenen Sätze (derzeit 55 € pro Stunde für Dolmetscherinnen und Dolmetscher, § 9 Absatz 3 JVEG); entschädigt werden die Einsatzzeit zuzüglich erforderlicher Reisezeiten (§ 8 Absatz 2 JVEG) und erforderliche Fahrtkosten (§ 8 Absatz 1 Nummer 2 i. V. m. § 5 JVEG) der Kommunikationshilfe. Die Beihilfefähigkeit beschränkt sich auch dann auf den individuellen Bemessungssatz, wenn die ergänzende Krankenversicherung Leistungen für Kommunikationshilfen nicht gewährt. Anders als im Verwaltungsverfahren ist die Hinzuziehung einer Kommunikationshilfe z. B. beim Arztbesuch immer eine Sache der oder des Beihilfeberechtigten oder der oder des berücksichtigungsfähigen Angehörigen.“

- c) Die bisherigen Tz. 45.3 und 45.3.1 werden die Tz. 45.4 und 45.4.1¹.
- d) Nach der neuen Tz. 45.4.1 wird folgende Tz. angefügt:

„45.4.2¹ Zum Verfahren von Organtransplantationen gilt das Rundschreiben vom 9. April 2002.² Die gül-

tigen Pauschalen der Organisations- und Flugkosten im Rahmen von Organtransplantationen gibt das Bundesministerium des Inneren durch Rundschreiben bekannt.“

25. In Tz. 49.1.8 Satz 2 wird nach den Worten „jeweiligen Behandlungsfall“ ein Komma und die Worte „bei teilstationärer Behandlung (Tagesklinik)“ angefügt.

26. Nach Tz. 46.3.2 wird folgende Tz. angefügt:

„46.3.3 Bei mehreren Beihilfeberechtigten mit unterschiedlichen Dienstherrn (z. B. Bund - Land; Bund - Kommune) ist der Festsetzungsstelle des Landes oder der Kommune die Mitteilung nach dem Formblatt im Anhang 13 zu übersenden.“

27. In Tz. 49.2.2 wird nach der Angabe „- ambulante Operationen im Krankenhaus“ ein Komma und die Angabe „- Inanspruchnahme wahlärztlicher Leistungen im Krankenhaus“ angefügt.

28. In Tz. 50.1.2 Satz 5 wird das Wort „berücksichtigungsfähige“ durch das Wort „berücksichtigungsfähige“ ersetzt.

29. Tz. 51.5.1 wird wie folgt neu gefasst:

„Grundsätzlich sind alle eingereichten Belege zu vernichten.² Die Vernichtung der Belege umfasst nicht nur die der Beihilfestelle in Papierform vorliegenden Belege, sondern auch die Löschung der gegebenenfalls elektronisch übersandten Belegdateien.“

30. In Tz. 54.1.2 werden jeweils nach den Worten „nach § 93 SGB XII“ die Worte „oder § 27g BVG“ eingefügt.

31. In Tz. 54.1.3 werden nach den Worten „nach § 19 Absatz 5 SGB XII“ die Worte „oder § 81b BVG“ eingefügt.

32. Anhang 1 wird wie folgt geändert:

1. Unter II. werden der Name „Dr. med. Ulrich Bems“ und die Anschrift „Hohenzollernstr. 41, 30161 Hannover“ gestrichen.
2. Unter VII. werden der Name „Dr. med. Franz Rudolf Faber“ und die Anschrift „Postfach 11 20, 49434 Neuenkirchen/Oldenburger“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am 24. Dezember 2009 in Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 2009
D 6 - 213 100 - 1/19

Bundesministerium des Inneren

Im Auftrag

Cornelia Peters

¹ Anmerkung des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg: Die bisherige Tz. „45.3“ wird durch die Angabe „45.4 Zu Absatz 2“ ersetzt.

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
von sieben Windkraftanlagen am Standort
im Landkreis Ostprignitz-Ruppin in 19606 Wernikow**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 9. Februar 2010

Die Firma Denker & Wulf AG, Feldscheide 2 in 24814 Sehestedt beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) am Standort im Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Gemeinde Heiligengrabe, Gemarkung Wernikow, Flur 1, Flurstücke 146, 145/2, 173 und Flur 2, Flurstücke 145, 149, 142, 134 sieben Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6 Spalte 2 des Anhangs der Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) so wie um ein Vorhaben der Nummer 1.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-486 während der Dienstzeiten im Landesumweltamt Brandenburg, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328 in 14476 Rotsdam/OT Groß Glienicke eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I

S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
eines Schrottplatzes in 16303 Schwedt/Oder**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 9. Februar 2010

Die Firma 3 S Gesellschaft für Abriss und Recycling mbH, Forststraße 20 - 24 in 16303 Schwedt/Oder beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 16303 Schwedt/Oder der Gemarkung Schwedt/Oder, Flure 28 und 8, Flurstücke 4/8 und 242/15 (Landkreis Uckermark) einen Schrottplatz zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 8.9 b) Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 8.7.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
einer Biogasanlage
in 16278 Angermünde, OT Bölkendorf**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 9. Februar 2010

Die Firma Renergiepartner GmbH, Coppi-Straße 1 e in 16227 Eberswalde beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 16278 Angermünde, OT Bölkendorf in der Gemarkung Bölkendorf, Flur 2, Flurstück 8/4 (Landkreis Uckermark) eine Biogasanlage zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.4 b) aa) Spalte 2 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) so wie um ein Vorhaben der Nummer 1.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Erweiterung einer Anlage
zur Aufzucht und Haltung von Geflügel
(Legehennenanlage) am Standort in
04916 Herzberg (Elster), OT Friedersdorf**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 9. Februar 2010

Die Firma Bauernhof Frank Böhme, Osteroda Nr. 35, in 04916 Herzberg (Elster), OT Osteroda beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in der Gemarkung Friedersdorf, Flur 1, Flurstücke 270, 271 (Landkreis Elbe-Elster) eine Legehennenanlage zu errichten (Erweiterung) und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 7.1 a) Spalte 2 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 7.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte vor Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7, 03050 Cottbus eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723) geändert worden ist.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), die durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723) geändert worden ist.

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
einer Legehennenanlage
in 16909 Wittstock/Dosse, OT Zempow**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 9. Februar 2010

Die Firma Bio-Geflügelhof Zum alten See GmbH, Dorfplatz 8 in 16909 Wittstock/Dosse, OT Berlinchen, beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), eine Legehennenanlage mit 30.000 Hennenplätzen auf dem Grundstück in 16909 Wittstock/Dosse, OT Zempow, Gemarkung Zempow, Flur 1, Flurstück 255, zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel gemäß Nummer 7.1 a Spalte 2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben ge-

mäß Nummer 7.1.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-486 während der Dienstzeiten im Landesumweltamt Brandenburg, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke, eingesehen werden.

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

**Genehmigung für 20 Windkraftanlagen
in 15926 Luckau**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 9. Februar 2010

Der Firma Windfarm Dubener Platte GmbH & Co. KG, Blinky 6 in 26789 Leer wurde die **Neugenehmigung** gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, 20 Windkraftanlagen auf den Grundstücken in der Gemarkung Duben, Flur 1, Flurstücke 1, 6/1, 17, 23, 26/4, 67 und 76, Flur 2, Flurstücke 9 und 22, Gemarkung Kaden, Flur 1, Flurstück 131, Gemarkung Kreblitz, Flur 4, Flurstücke 24 und 28, Gemarkung Luckau Alte Heide 02, Flur 7, Flurstücke 38, 42, 73, 76, 85, 86 und 113, zu errichten und zu betreiben. Die Windkraftanlagen sind vom Typ Vestas V 90, haben einen Rotordurchmesser von 90 m und eine Nabenhöhe von 105 m. Die Leistung soll 2 MW_e je Anlage betragen.

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt. Es wurden Einwendungen gegen den Genehmigungsantrag vorgetragen.

Auslegung

Die Genehmigung liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 11.02.2010 bis 24.02.2010** im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Ge-

nehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 und bei der Stadt Luckau, Bauamt, Am Markt 34 in 15926 Luckau sowie im Amt Unterspreewald, Bauamt, Hauptstraße 49 in 15910 Schönwald, OT Schönwalde zur Einsichtnahme von jedermann während der Dienststunden aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die oben genannte Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch

Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723) geändert worden ist.

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723) geändert worden ist.

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Einladung zur 4. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung Havelland-Fläming

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming
Vom 11. Januar 2010

Die 4. öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming findet am

**Donnerstag, den 25.02.2010, um 16:00 Uhr
in der Gemeinde Kleinmachnow
Bürgersaal im Rathaus Kleinmachnow
Adolf-Grimme-Ring 10
14532 Kleinmachnow**

statt.

Als Tagesordnung schlage ich vor:

I. Öffentlicher Teil

TOP 1: Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung

TOP 2: Protokoll der Sitzung der Regionalversammlung am 01.10.2009

TOP 3.: Regionalplan 2020, Arbeitsstand: Januar 2010

TOP 4.: Arbeitsstand Projekte

TOP 5.: Verschiedenes
Mitteilungen und Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

TOP 6: Personalangelegenheiten

TOP 7: Verschiedenes
Mitteilungen und Anfragen

Die Beschlussanträge mit den zugehörigen Beschluss-sachen können in der Zeit vom 01.02.2010 bis 24.02.2010 in der Regionalen Planungsstelle, Oderstraße 65, 14513 Teltow eingesehen werden. Die Geschäftszeiten der Regionalen Planungsstelle sind Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich Dienstag 14:00 bis 17:00 Uhr.

Teltow, den 11.01.2010

Blasig
Vorsitzender der Regionalversammlung

BEKANTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. So weit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Bad Liebenwerda

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 13. April 2010, 10:00 Uhr

im Amtsgerichtsgebäude Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, Saal 1, das im Grundbuch von **Doberlug-Kirchhain Blatt 3702** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Flur 11, Flurstück 213, groß 311 m²,

Flur 11, Flurstück 214, groß 690 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Das Grundstück, gelegen in der J.-Sebastian-Bach-Str. 1 in Doberlug-Kirchhain, ist bebaut mit zwei Wohnhäusern, Nebengebäude, Doppelgarage und Garage mit Nebenraum.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 01.11.2006.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf: 230.800,00 EUR.

Im Termin am 06.05.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil

das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 170/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 15. April 2010, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Crinitz Blatt 664** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 61/1, Gebäude- und Freiflächen Gahroer Weg 7 B, groß 548 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem eingeschossigen, voll unterkellerten Einfamilienhaus mit Wintergarten.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 07.11.2008.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 115.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 140/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 22. April 2010, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Falkenberg Blatt 350** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Flur 5, Flurstück 168, Gebäude- und Freifläche Uebigauer Str. 41, groß 1.080 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Zweifamilienwohnhaus und Nebengebäude

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 22.01.2009.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 48.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 6/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 27. April 2010, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, der im Grundbuch von **Goßmar Blatt 362** eingetragene 1/2 Miteigentumsanteil am Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Flur 1, Flurstück 429, Gebäude- und Freifläche Erholungsfläche Landwirtschaftsfläche Friedenstraße 3, groß 3.972 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Miteigentumsanteil am Grundstück bebaut mit Wohnhaus und Windfang

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 24.07.2009.

Eingetragene Eigentümerin des 1/2 Miteigentumsanteils ist Bettina Frischke.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 27.200,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 57/09

Versteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

Dienstag, 27. April 2010, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Finsterwalde Blätter 1021 und 3371** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Blatt 1021: Flur 20, Flurstück 49, Landwirtschaftsfläche, groß 412 m²,

Blatt 3371: Flur 20, Flurstück 1, Gebäude- und Freifläche, groß 389 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten:

Blatt 3371: Wohnhaus mit Seitenflügel, Veranda und Nebengebäuden,

Blatt 1021: Gartengrundstück mit Laube und Schuppen

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher eingetragen worden am 23.06.2009.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf:

Blatt 3371 20.900,00 EUR

Blatt 1021 1.900,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 58/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 27. April 2010, 15:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Massen Blatt 706** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Flur 1, Flurstück 1040, Gebäude- und Freifläche Turmstr., groß 4.601 m²,

lfd. Nr. 3, Flur 1, Flurstück 1041, Gebäude- und Freifläche Turmstr., groß 1.742 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Wirtschaftliche Einheit, bebaut mit Schulungs- und Werkstattgebäude, Lagerhalle und Büro- und Verwaltungsgebäude

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 14.05.2009.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 162.800,00 EUR nebst 94.800,00 EUR Wert des evt. Zubehörs.

Geschäfts-Nr.: 15 K 45/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 29. April 2010, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Wohnungsgrundbuch von **Falkenberg Blatt 1637** eingetragene Wohnungseigentum; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

508/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Flur 7, Flurstück 483, Gebäude- und Freifläche Wohnen, groß 75 m² und

Flur 7, Flurstück 484, Gebäude- und Freifläche Wohnen, groß 361 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan unter Nr. 3 bezeichneten Wohnung nebst zwei Kellerräumen sowie Sondernutzungsrecht im Lageplan mit Stellplatz gekennzeichnet

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Eigentumswohnung im Dachgeschoss mit ca. 97 m² Größe, zu der Wohneinheit gehören zwei Keller und Pkw-Stellplatz

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 07.04.2008.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 68.000,00 EUR.

Im Termin am 27.01.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 36/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 4. Mai 2010, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Finsterwalde Blatt 6591** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Flur 24, Flurstück 312/4, Gebäude- und Freifläche Helgastr., groß 624 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: ehemals gewerblich genutzte Bauten (Lager/Werkstatt) am südlichen Stadtrand von Finsterwalde

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 20.11.2008.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 19.300,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 156/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 4. Mai 2010, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Uebigau Blatt 578** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Flur 5, Flurstück 551/101, Gebäude- und Freifläche Beiersdorfer Str. 13, groß 1.070 m² versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Einfamilienhaus (Baujahr ca. 1912) mit Einliegerwohnung und Nebengebäude sowie Garage
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 19.12.2005.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 136.600,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 116/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 4. Mai 2010, 15:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Schönborn Blatt 739** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Flur 3, Flurstück 147, Gebäude- und Freifläche Hauptstr., groß 785 m² versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Ehemaliges Wohn- und Geschäftshaus mit Nebengebäude in der Hauptstraße 62

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 02.04.2009.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 20.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 37/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 6. Mai 2010, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Doberlug-Kirchhain Blatt 4306** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 155/1, Gebäude- und Freifläche Torgauer Str. 14, groß 5.462 m²,

lfd. Nr. 4, Flur 3, Flurstück 641, Landwirtschaftsfläche Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße, groß 2.411 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Flurstück 641 ist unbebaut, eine ehemalige Villa mit Speisesaal, Hotelgebäude mit Zwischenbau, Kegelhallenanbau (4 Bahnen), Nebengebäude und Garagen befinden sich auf Flurstück 155/1

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 31.03.2008.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 155/1 236.900,00 EUR

Flurstück 641 52.500,00 EUR

Geschäfts-Nr.: 15 K 29/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 6. Mai 2010, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Falkenberg Blatt 1586** eingetragene Wohnungseigentum; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

179,864/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 6, Flurstück 32, Gebäude- und Freifläche Schützenstraße 6, groß 1.207 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Kellerraum Nr. 4 des Aufteilungsplanes

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Es handelt sich um eine Eigentumswohnung nebst Keller (ca. 10 m²) in einem Mehrfamilienhaus mit einer Wohnfläche von ca. 69 m².

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 10.04.2007.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 46.000,00 EUR.

Im Termin am 28.08.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 17/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 20. Mai 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Wahrenbrück Blatt 20113** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Zinsdorf, Flur 4, Flurstück 365, Gebäude- und Freifläche Erholungsfläche Breite Str. 19, groß 1.198 m² versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Auf dem Grundstück befindet sich ein zweigeschossiges Wohnhaus sowie Neben- und Garagegebäude

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 19.10.2006.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 55.000,00 EUR.

Im Termin am 21.10.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 147/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 20. Mai 2010, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Hohenleipisch Blatt 20218** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Dreska, Flur 1, Flurstück 52, Gebäude- und Freifläche Landwirtschaftsfläche Hohenleipischer Str., groß 1.075 m² versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Das Grundstück, gelegen in der Hohenleipischer Straße 8 in Dreska, ist bebaut mit einem Wohngebäude und Nebengebäude.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 21.12.2006.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 52.000,00 EUR.

Im Termin am 08.01.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 209/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 25. Mai 2010, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Wehrhain Blatt 280** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 217/2, Gebäude- und Freifläche Waldfläche Neue Str., groß 1.164 m²,

lfd. Nr. 3, Flur 3, Flurstück 216/1, Gebäude- und Freifläche Waldfläche Vor der Steigmühle, groß 2.096 m²,

lfd. Nr. 7, Flur 3, Flurstück 389, Gebäude- und Freifläche Verkehrsfläche Waldfläche Schinderberg, groß 17.377 m²,

lfd. Nr. 7, Flur 3, Flurstück 390, Waldfläche Schinderberg, groß 5.036 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Flurstück 217/2 bebaut mit einem großzügig angelegtem Wohnhaus, welches 1939 als Ferienhaus errichtet wurde in idyllischer Alleinlage umgeben von einem kleinem Wäldchen ca. 5 Fahrminuten von Schlieben, Flurstück 389 und 390 Waldfläche mit einem Hallengebäude, Flurstück 216/1 Wegefläche welche 389 und 390 trennt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 11.08.2009.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 217/2 56.000,00 EUR

Flurstück 389 & 390 8.760,00 EUR

Flurstück 216/1 310,00 EUR

Geschäfts-Nr.: 15 K 77/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 25. Mai 2010, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Schönborn Blatt 28** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Flur 3, Flurstück 123, Gebäude- und Freifläche Landwirtschaftsfläche Lindenstr. 3, groß 4.091 m² versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: mit einem ehemaligen Dreiseitenhof bebautes Grundstück

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 25.09.2009.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 42.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 89/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 25. Mai 2010, 15:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Crinitz Blatt 239** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Flur 2, Flurstück 95, Gebäude- und Freifläche Hauptstraße 95, groß 867 m² versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Mehrfamilienhaus mit Nebengebäuden

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 09.07.2009.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 105.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 69/09

Amtsgericht Cottbus

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 30. März 2010, 8:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Forst (Lausitz) Blatt 71** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Forst, Flur 18, Flurstück 30, Cottbuser Straße 24, 1.962 m²

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück mit dem viergeschossigen, teilunterkellerten Wohn- und Geschäftshaus „Forster Hof“ (Bj. 1886, umfassende Modernisierung 1993 - 1994) und baulichen Anlagen bebaut. Nutzfläche ca. 2.875 m². Es handelt sich um ein Bodendenkmal und ein Baudenkmal.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.12.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

260.000,00 EUR für das Grundstück

35.000,00 EUR für die mit beschlagnahmten Sachen/Gegenstände (Betriebseinrichtungen bzw. Zubehörstücke).

Im Termin am 27.10.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 59 K 218/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 21. April 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Welzow Blatt 654** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Welzow, Flur 5, Flurstück 81, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Weststraße 11, Größe: 953 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück bebaut mit einem Einfamilienwohnhaus mit Anbauten, Nebengebäude und Garage, Bj. ca. 1936, Anbau 1982, Modernisierung um 1992.) Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.03.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 63.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 34/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 21. April 2010, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Spremberg Blatt 8076** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Pulsberg, Flur 7, Flurstück 22, Gebäude und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Waldweg 27, Größe: 1.277 qm

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück mit einem sanierungsbedürftigen Einfamilienwohnhaus mit Anbau (Bj.: ca. 1929, teilweise saniert) bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.07.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 41.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 105/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 27. April 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, I. Obergeschoss, Saal 211, das im Grundbuch von **Gosda Blatt 348** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gosda, Flur 8, Flurstück 534, Bahnhofstraße 62 (OT Klinge), Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Größe: 995 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück bebaut mit einem freistehenden Einfamilienhaus mit Keller und ausgebautem Dachgeschoss, Baujahr ca. 1932, 1997 vollständig modernisiert und angebaut sowie mit einer Doppelgarage, einseitig angebaut, Baujahr ca. 1977)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.10.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 125.000,00 EUR.

Im Termin am 17. Oktober 2007 ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a Absatz 1 ZVG versagt worden.

Geschäfts-Nr.: 59 K 222/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 27. April 2010, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Forst (Lausitz) Blatt 8751** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 6, Gemarkung Forst, Flur 40, Flurstück 108, Gebäude- u. Freifläche, Gewerbe u. Industrie, Landwirtschaftsfläche, Gartenland, Spremberger Str. 219, 5.622 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten ist das Objekt mit einem 1-geschossigen Bürogebäude - Containerbau (Bj.: ca. 1970/90, leicht modernisiert) und einem 1-geschossigen Werkstattgebäude - Massivmauerwerkswandbau (Bj.: ca. 1975/84/1990, teils modernisiert) bebaut; Nutzfläche: rd. 544 m².

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.12.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 80.000,00 EUR.

Im Termin am 31.03.2009 ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a Absatz 1 ZVG v. A. w. versagt worden.

Geschäfts-Nr.: 59 K 177/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 27. April 2010, 14:00 Uhr

im Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2 in Cottbus, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Wohnungs-Grundbuch von **Döbbrick Blatt 1636** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 79/1000stel (Neunundsiebzig Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Gemarkung Döbbrick, Flur 2, Flurstück 289/116, Größe: 1.811 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss im Haus Nr5 im Kiebitzweg 2, Nr. 2 des Aufteilungsplanes; mit Kellerraum Nr. 2 des Teilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Döbbrick Blatt 1635 bis Döbbrick Blatt 1648); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Es besteht ein Sondernutzungsrecht an dem im Teilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten Kfz-Stellplatz.

Veräußerungsbeschränkung:

Die Veräußerung des Wohnungseigentums oder eines ideellen Bruchteils davon sowie die Bestellung

eines Dauerwohnrechts bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verwalters.

Ausnahmen der Veräußerungsbeschränkung:

Erstveräußerung; Veräußerung an Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie oder im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Be willigung vom 26. September 1995 Bezug genommen (UR Nr 1757/1995 des Notars Böhmer in Cottbus). Eingetragen am 19.12.1995.

versteigert werden.

Laut Gutachten vom 21.04.2009 befindet sich die vermietete 3-Raum-Wohnung (76,89 m², mit Küche, Bad/Diele/Flur, Terrasse) im Erdgeschoss im Haus Nr. 5 eines 2-geschossigen Mehrfamilienhauses (Bj. 1996, Modernisierung ca. 2003, unterkellert, Dach- bzw. Ateliergeschoss ausgebaut, insgesamt 14 Wohneinheiten). Lage: Kiebitzweg 2. Als Zubehör wurden Einbauküche und Schrankwand im Schlafzimmer bewertet.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.12.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 84.000,00 EUR für das Wohnungseigentum + 926,00 EUR für das Zubehör.

Geschäfts-Nr.: 59 K 211/08

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 28. April 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Maust Blatt 603** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Maust, Flur 2, Flurstück 105/40, Gebäude- und Freifläche, Lindenplatz 3, Größe: 651 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück bebaut mit einem freistehenden Einfamilienwohnhaus [einschalige Holzbohlenkonstruktion], Bj. ca. 2001, ca. 145 qm WF, sowie mit einem Doppelcarport)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.04.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 133.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 22/09

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 28. April 2010, 10:00 Uhr

im Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2 in Cottbus, II. Obergeschoss, Saal 317, das im Grundbuch von **Forst (Lausitz) Blatt 2192** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Forst, Flur 23, Flurstück 96, Sorauer Straße 13, Größe: 441 m²

versteigert werden.

Das Grundstück ist laut Gutachten vom 25.06.2009 bebaut mit einem Mietwohnhaus (Bj. ca. 1900, Teilmodernisierung 1996, 4-geschossig, DG teilausgebaut, unterkellert, 10 Mieteinheiten, Reparaturstau, Gesamtwohnfläche 678 m², teilweise vermietet. Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.01.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 260.000,00 EUR.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag gemäß § 85 a Absatz 1 ZVG versagt worden.

Geschäfts-Nr.: 59 K 3/09

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Mittwoch, 28. April 2010, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, die im Grundbuch von **Tschernitz Blatt 745** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Tschernitz, Flur 5, Flurstück 371, Gebäude- und Freifläche, Jahnstr. 2, 2 a, 4, 6, 8, 10; Größe: 12.805 m²,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Tschernitz, Flur 5, Flurstück 372, Verkehrsfläche, Straße, Jahnstr., Größe: 28 m²

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück lfd. Nr. 4 mit fünf Mietwohngebäuden, einem Garagengebäude und vier Nebengebäuden bebaut.

Die Mietwohngebäude sind alle Bj. ca. 1955 - 60, Sanierung/Modernisierung 1995/96, freistehend, teilweise vermietet und betreffen die

Jahnstr. 2, 2 a (dreigeschossig, teilunterkellert, als Zweispänner, Flachdach, insgesamt 12 Wohneinheiten),

Jahnstr. 4 (dreigeschossig, unterkellert, als Vierspänner, Flachdach, insgesamt 12 Wohneinheiten),

Jahnstr. 6 (zweigeschossig, unterkellert, als Zweispänner, Satteldach, insgesamt 4 Wohneinheiten sowie rohbaufertig ausgebautes Dachgeschoss),

Jahnstr. 8 (dreigeschossig, unterkellert, als Vierspänner, Flachdach, insgesamt 12 Wohneinheiten),

Jahnstr. 10 (dreigeschossig, unterkellert, als Vierspänner, Satteldach, insgesamt 12 Wohneinheiten).

Das Garagengebäude ist eingeschossig, freistehend, genutzt zu 9 Garagen.

Die vier Nebengebäude sind freistehend, eingeschossig und genutzt als Nebengelass.

Bei dem Grundstück lfd. Nr. 5 handelt es sich um eine Verkehrsfläche.)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.03.2004 eingetragen worden.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Grundstück lfd. Nr. 4: 959.950,00 EUR

Grundstück lfd. Nr. 5: 50,00 EUR.

Im Termin am 23.05.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen blei-

benden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 59 K 25/04

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 25. März 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, die im Grundbuch von **Woltersdorf Blatt 3774** eingetragenen Grundstücksanteile, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Woltersdorf, Flur 3, Flurstück 1466, Größe: 359 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.08.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 150.000,00 EUR (je Anteil 75.000,00 EUR) .

Postanschrift: Wiesenring 26, 15569 Woltersdorf.

Bebauung: nicht unterkellerte, eingeschossige Doppelhaus-hälfte mit ausgebautem Dachgeschoss.

Geschäftszeichen: 3 K 189/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 25. März 2010, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Alt Golm Blatt 562** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Alt Golm, Flur 1, Flurstück 386, Größe: 623 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.01.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 130.000,00 EUR.

Postanschrift: Kastanienweg 14, 15848 Rietz Neuendorf OT Alt Golm.

Bebauung: Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung als Doppelhaus (teilweise nicht fertig gestellt).

Geschäftszeichen: 3 K 9/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 25. März 2010, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, die im Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 6669** eingetragenen Grundstücksanteile, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 120, Flurstück 65, Größe: 2.590 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.06.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 120.000,00 EUR (60.000,00 EUR je Anteil).

Postanschrift: Rosengartener Straße 21, 15234 Frankfurt (Oder) - OT Lichtenberg.

Bebauung: teilunterkellertes Wohnhaus, Nebengebäude und ruinöse Reste einer Scheune.

Geschäftszeichen: 3 K 155/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Mittwoch, 28. April 2010, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302

a) das im Wohnungsgrundbuch von **Schöneiche Blatt 4909** auf den Namen [REDACTED] * eingetragene Eigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 223,62/10000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Schöneiche, Flur 1, Flurstück 232, Größe in qm: 298 und dem Grundstück Schöneiche Flur 1, Flurstück 233, Größe in qm: 4.040, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung mit Abstellraum im Keller Nr. 38 des Aufteilungsplanes

b) das im Teileigentumsgrundbuch von **Schöneiche Blatt 4945** auf den Namen [REDACTED] * eingetragene Eigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 18,60/10000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Schöneiche Flur 1, Flurstück 232, Größe in qm: 298 und dem Grundstück Schöneiche Flur 1, Flurstück 233, Größe in qm: 4.040, verbunden mit dem Sondereigentum an dem Tiefgaragenstellplatz Nr. 74 des Aufteilungsplanes

versteigert werden.
Der Versteigerungsvermerk ist im je weiligen Grundbuch am 11.02.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

zu a) Wohnungsgrundbuch von Schöneiche Blatt 4909: 55.000,00 EUR

zu b) Teileigentumsgrundbuch von Schöneiche Blatt 4945: 5.900,00 EUR.

Im Termin am 01.04.2009 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichung der 5/10-Grenze gemäß § 85 a ZVG versagt.

Postanschrift: Dorfstr. 21, 21 a, 21 b, 21 c, 15566 Schöneiche.
Geschäfts-Nr.: 3 K 402/07

Amtsgericht Guben

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 15. April 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Guben, Alte Poststraße 66, I. Obergeschoss, Saal 210, das im Grundbuch von **Guben Blatt 4712** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Guben, Flur 11, Flurstück 141, Alte Poststraße 34, Größe: 527 qm versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück bebaut mit einem leer stehenden Wohn- und Geschäftshaus, Bj. ca. 1900, Lage im Sanierungsgebiet; Denkmalobjekt)
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.06.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf: 1,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 40 K 14/09

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung - keine Grenzen 5/10 und 7/10

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 19. April 2010, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde betreffend das im Wohnungsgrundbuch von **Klein Schulzendorf Blatt 558** eingetragene Miteigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 341,63/10000 (dreihunderteinundvierzig/63/100 Zehntausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Klein Schulzendorf, Flur 2, Flurstück 139, Heidepark, Gebäude- und Freifläche ungenutzt, 319 m², Gemarkung Klein Schulzendorf, Flur 2, Flurstück 141, Heidepark, Gebäude- und Freifläche ungenutzt, 1.187 m², Gemarkung Klein Schulzendorf, Flur 2, Flurstück 137, Heidepark, Gebäude- und Freifläche Wohnen, 3.330 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Haus Nr. 6, belegen im Erdgeschoss links Nr. 32 des Aufteilungsplanes; und der Garage Nr. 32 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Gr undbuchblatt angelegt (Grundbuch von Klein Schulzendorf Blätter 557 bis 586; der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt, es besteht ein Sondernutzungsrecht an der vorgelagerten Terrasse.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter erforderlich.

Ausnahmen:

Veräußerung an Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte bis zweiten Grades in der Seitenlinie, durch den Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung, durch Zwangsversteigerung. Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 07.05.1995 (UR 38/1996 des Notars Müller, in Berlin) Bezug genommen.

2 zu 1: Grunddienstbarkeit (Grenzbebauungsrecht) an dem Grundstück Flur 2, Flurstück 130/1 (Gr undbuch von Klein Schulzendorf Blatt 450), eingetragen daselbst Abteilung II Nr. 2

3 zu 1: Grunddienstbarkeit (Grenzbebauungsrecht) an dem Grundstück Flur 2, Flurstück 127/1 (Gr undbuch von Klein Schulzendorf Blatt 452), eingetragen daselbst Abteilung II Nr. 31

4 zu 1: Grunddienstbarkeit (Grenzbebauungsrecht) an dem Grundstück Flur 2, Flurstück 131/1 (Gr undbuch von Klein Schulzendorf Blatt 452), eingetragen daselbst Abteilung II Nr. 34

5 zu 1: Grunddienstbarkeit (Grenzbebauungsrecht) an dem Grundstück Flur 2, Flurstück 130/1 (Gr undbuch von Klein Schulzendorf Blatt 450), eingetragen daselbst Abteilung II Nr. 3

6 zu 1: Grunddienstbarkeit (Grenzbebauungsrecht) an dem Grundstück Flur 2, Flurstück 127/1 (Gr undbuch von Klein Schulzendorf Blatt 452), eingetragen daselbst Abteilung II Nr. 32

7 zu 1: Grunddienstbarkeit (Grenzbebauungsrecht) an dem Grundstück Flur 2, Flurstück 131/1 (Gr undbuch von Klein Schulzendorf Blatt 452), eingetragen daselbst Abteilung II Nr. 35

8 zu 1: Grunddienstbarkeit (Grenzbebauungsrecht) an dem Grundstück Flur 2, Flurstück 130/1 (Gr undbuch von Klein Schulzendorf Blatt 450), eingetragen daselbst Abteilung II Nr. 34

9 zu 1: Grunddienstbarkeit (Grenzbebauungsrecht) an dem Grundstück Flur 2, Flurstück 127/1 (Gr undbuch von Klein Schulzendorf Blatt 452), eingetragen daselbst Abteilung II Nr. 33

10 zu 1: Grunddienstbarkeit (Grenzbebauungsrecht) an dem Grundstück Flur 2, Flurstück 131/1 (Gr undbuch von Klein Schulzendorf Blatt 452), eingetragen daselbst Abteilung II Nr. 36
versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 71.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Gr undbuch am 10.08.2006 eingetragen worden.

Im Termin am 25.09.2009 ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a I ZVG versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot 5/10 des Verkehrswertes nicht erreicht hat.

Laut Gutachten befindet sich die vermietete Eigentumswohnung in einer 2 1/2-geschossigen Wohnanlage, Baujahr 1996/97, Am Heidepark 41, 14959 Kleinschulzendorf im Erdgeschoss links, Wohnfl. ca. 65 m², mit Terrasse, Flur, 1 Wohnraum mit abzweigender Küche, Bad/WC, 1 Wohnraum, Abstellkammer. Außerdem gehört eine Garage dazu. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.
AZ: 17 K 306/05

Zwangsversteigerung - keine Grenzen 5/10 und 7/10

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 20. April 2010, 8:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebenge-

bäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Blankensee Blatt 481** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Blankensee, Flur 4, Flurstück 191, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Weidenweg 8, groß 939 m², versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 264.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 21.05.2007 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14959 Trebbin, OT Blankensee, Weidenweg 8. Es ist bebaut mit einem eingeschossigen, nicht unterkellerten Einfamilienwohnhaus mit Einliegerwohnung, Wohnfl. insges. ca. 175 m² (Bauj. ca. 1997 - 1998). Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 09.10.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
AZ: 17 K 115/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 20. April 2010, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Wohnungserbbaugrundbuch von **Trebbin Blatt 2567** auf den Namen von TEW Trebbiner Eigenheim- und Wohnungsbaugesellschaft mbH in Trebbin eingetragene Erbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 379/1000 an dem Erbbaurecht, das im Grundbuch von Trebbin Blatt 205 als Belastung des im Bestandsverzeichnis unter Nummer 37 verzeichneten Grundstücks:

Gemarkung Trebbin, Flur 2, Flurstück 397, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Wohnpark Friedrichshof, groß 936 m² in Abt. II Nr. 1 für die Zeit vom 18.10.1995 bis 30.04.2092 eingetragen ist.

Zustimmung des Eigentümers ist erforderlich zur Veräußerung des Erbbaurechtes sowie zu seiner Belastung mit Grundpfandrechten, Reallasten, Dauerwohn- und Dauernutzungsrechten und deren Änderung, wenn diese eine weitere Belastung des Erbbaurechts enthält.

Grundstückseigentümer: Evangelische Kirchengemeinde Trebbin. Unter Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung vom 29.04.1993 bei Anlegung des Erbbaugrundbuchs von Trebbin Blatt 2174 und nach Teilung des Erbbaurechts in Trebbin Blatt 2297 vermerkt am 22.11.1995 und bei Anlegung dieses Wohnungserbbaugrundbuchs hier vermerkt am 03.04.1997.

Mit dem Anteil an dem Erbbaurecht ist verbunden das Sonder Eigentum an den im Aufteilungsplan mit der Nummer 1 bezeichneten Räumen verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an der im Aufteilungsplan rot umrandeten Grundstücksfläche. Der Anteil ist durch die Einräumung der zu den anderen Anteilen, eingetragen im Grundbuch von Trebbin Blatt 2567 bis 2569 gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 90.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 07.08.2007 eingetragen worden.

Das Wohnungserbbaurecht befindet sich in 14959 Trebbin, Obere Mühle 15. Es handelt sich um ein Reihenhaus mit einem Vollgeschoss und ausgebautem Dachgeschoss, nicht unterkellert, Stellplatz und Terrasse (Bj. ca. 1997, v. ermietet). Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 173/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 20. April 2010, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Trebbin Blatt 2627** eingetragene Erbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 390,8/1000 (dreihundertneunzig/acht/Eintausendstel) Anteil an dem durch Bestandszuschreibung entstandenen Erbbaurecht, das im Grundbuch von Trebbin Blatt 205 als Belastung des im Bestandsverzeichnis unter Nummer 73 v. verzeichneten Grundstücks:

Gemarkung Trebbin, Flur 2, Flurstück 401, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Wohnpark Friedrichshof, groß 763 m² und Gemarkung Trebbin, Flur 2, Flurstück 459, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Wohnpark Friedrichshof, Größe 34 qm in Abt. II Nr. 37 für die Zeit vom 09.08.1994 bis 30.04.2092 eingetragen ist.

Zustimmung des Eigentümers ist erforderlich zur Veräußerung des Erbbaurechtes sowie zu seiner Belastung mit Grundpfandrechten, Reallasten, Dauerwohn- und Dauernutzungsrechten und deren Änderung, wenn diese eine weitere Belastung des Erbbaurechts enthält.

Grundstückseigentümer: Evangelische Kirchengemeinde Trebbin. Unter Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung vom 29.04.1993 bei Anlegung des Erbbaugrundbuchs von Trebbin Blatt 2818 auf diesem vermerkt am 20.07.1998 und bei Anlegung dieses Wohnungs- und Teilerbbaugrundbuchs hier vermerkt am 20.07.1998.

Mit dem Anteil an dem Erbbaurecht ist verbunden das Sonder Eigentum an sämtlichen Räumen des im Aufteilungsplan mit der Nummer 1 bezeichneten Hauses verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an der im Aufteilungsplan rot umrandeten Grundstücksfläche und den darauf befindlichen Baulichkeiten.

Der Anteil ist durch die Einräumung der zu den anderen Anteilen, eingetragen im Grundbuch von Trebbin Blatt 2567 bis 2569 gehörenden Sondernutzungsrechte (eingetragen in den Blättern 2627 bis 2629) beschränkt.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 80.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 07.08.2007 eingetragen worden.

Das Wohnungserbbaurecht befindet sich in 14959 Trebbin, Wassermühlenstr. 42, Wohnpark Friedrichshof. Es handelt sich laut Gutachten um ein Reihenhaus mit einem Vollgeschoss, nicht unterkellert mit ausgebautem Dachgeschoss, Ecklage, Stellplatz

und Terrasse, (Bj. 1997, Wohnfl. ca. 106,04 m², vermietet). Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 174/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 20. April 2010, 14:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Saal 1407, das im Grundbuch von **Schönhagen Blatt 324** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schönhagen, Flur 4, Flurstück 52/1, 406 qm

versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem Einfamilienhaus (Bauj. 1981 bis 1986) bebaut; postalisch Dorfstraße 4, eigen genutzt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.11.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 73.000,00 EUR.

Im Termin am 12.03.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 311/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 21. April 2010, 8:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Rangsdorf Blatt 2380** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rangsdorf, Flur 19, Flurstück 13, Größe 989 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 50.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 29.01.2009 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15834 Rangsdorf, Hochwaldpromenade 43. Es ist bebaut mit einem desolaten Wochenendhaus. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 312/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 21. April 2010, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Stülpe Blatt 772** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Stülpe, Flur 1, Flurstück 52/3, Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft, Liebener Straße, Größe 533 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 20.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 16.10.2008 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14947 Stülpe, Liebener Straße 36. Es ist bebaut mit einem eingeschossigen, voll unterkellerten Wohnhaus, ca. 116 m² Wohnfläche, Baujahr ca. 1982 - 1984. Das Gebäude ist stark sanierungsbedürftig. Es bestehen Überbauungen hinsichtlich des Nebengebäudes und der Abwassergrube. Das Grundstück liegt in einem Bodendenkmalbereich. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 367/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 22. April 2010, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Mahlow Blatt 1523** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mahlow, Flur 10, Flurstück 119, 1.310 m²,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Mahlow, Flur 10, Flurstück 120, 1.308 m²,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Mahlow, Flur 10, Flurstück 121, 1.377 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 251.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 19.01.2009 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15831 Mahlow, Anselm-Feuerbach-Straße. Zum Zeitpunkt der Begutachtung wurden die Grundstücke nicht genutzt. Ehemalige Nutzung als Gartenland wurde vor vielen Jahren aufgegeben, Büsche und Wildwuchs haben sich ausgebreitet. Der Baumbestand besteht überwiegend aus Kiefern, Robinien und Birken. Vereinzelt Müllablagerungen vorhanden. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 311/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 22. April 2010, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Luckenwalde Blatt 9012** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Luckenwalde, Flur 4, Flurstück 213, Gebäude- und Freifläche, Rudolf-Breitscheid-Straße 140, Größe 271 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 190.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 27.11.2008 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14943 Luckenwalde, Rudolf-Breitscheid-Straße 140. Es ist bebaut mit einem 2 1/2-geschossigen, nicht unterkellerten, sanierten Altbau-Mietwohnobjekt der Gründerzeit (Bauj. ca. 1900), bestehend aus Vorderhaus und Nebengebäude; 5 Wohnungen und ein Laden. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 411/08

Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

Donnerstag, 22. April 2010, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Bestensee Blatt 2588** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 6, Gemarkung Bestensee, Flur 2, Flurstück 853, Gebäude- und Freifläche; Hauptstraße 61, Größe 882 m²,
lfd. Nr. 6, Gemarkung Bestensee, Flur 2, Flurstück 855, Landwirtschaftsfläche; Dorfau, Größe 215 m²
versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 215.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Teilungsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 07.07.2008 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15741 Bestensee; Hauptstraße 61 (B 246). Es ist bebaut mit einem zweigeschossigen Einfamilienhaus und einem dreigeschossigen Einfamilienhaus (ehemaliges Nebengebäude, um- und ausgebaut 2000/2003). Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 260/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 22. April 2010, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Radeland Blatt 528** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Radeland, Flur 4, Flurstück 38, Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft, Ackerland, Gartenland, Dorfstr. 26, Größe 4.090 m²
versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 150.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 20.09.2007 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15837 Baruth OT Radeland, Dorfstr. 26. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus, mit Terrasse, Wohnfl. ca. 127 m², Bauj. 1998 und einer unterirdischen Doppelgarage sowie einem Stallgebäude. Die nähere Be-

schreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 164/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Donnerstag, 22. April 2010, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Hauptgebäude, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, die im Grundbuch von **Rangsdorf Blatt 104** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rangsdorf, Flur 6, Flurstück 117/1, Größe 755 m²,
lfd. Nr. 2, Gemarkung Rangsdorf, Flur 6, Flurstück 117/2, Größe 699 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 76.200,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 19.09.2006 eingetragen worden.

Laut Gutachten befindet sich das Grundstück in 15834 Rangsdorf; Friedensallee 7. Es ist bebaut mit einem eingeschossigen, unterkellerten Wohngebäude mit ausgebautem Satteldach aus einer Holzkonstruktion. Zur Versteigerung kommt nur ein ideeller hälftiger Miteigentumsanteil. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Ein Zuschlag kann auch auf ein Gebot unter 50 % des Verkehrswertes erfolgen.

AZ: 17 K 260/06

Zwangsversteigerung 2. Termin

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 22. April 2010, 15:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, das im Grundbuch von **Klein-Köris Blatt 361** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Klein Köris, Flur 1, Flurstück 854, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Größe 1.037 m²
versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 173.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 15.10.2008 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15746 Groß Köris OT Klein Köris, Hohe Kiefern 21. Es ist bebaut mit einem eingeschossigen, unterkellerten Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss. Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Ein Zuschlag kann auch auf ein Gebot unter 50 % des Verkehrswertes erfolgen.

AZ: 17 K 359/08

Zwangsversteigerung 2. Termin

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 22. April 2010, 16:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Altes Lager Blatt 808** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Altes Lager, Flur 2, Flurstück 101, Größe 1.063 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 563.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 15.10.2008 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14913 Altes Lager, Treuenbrietzenener Straße 59. Es ist bebaut mit einem in den Jahren 1915 bis 1918 errichteten Wasserturm, der im Jahre 2001 zu einem Wohn- und Geschäftshaus umgebaut wurde (4Wohnungen, 1 Büro; E-Plus Mobilfunkstation auf dem Dach). Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Ein Zuschlag kann auch auf ein Gebot unter 50 % des Verkehrswertes erfolgen.

AZ: 17 K 368/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Freitag, 23. April 2010, 8:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Luckenwalde Blatt 9532** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Luckenwalde, Flur 14, Flurstück 192, Feldstr. 17, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, Größe 396 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 260.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 10.07.2008 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14943 Luckenwalde, Feldstr. 17. Es ist bebaut mit einem unterkellerten dreigeschossigen Mehrfamilienwohnhaus in Massivbauweise mit nicht ausgebautem Dachgeschoss. 2001 vollst. saniert. 6 Wohnungen mit einer ges. Wfl. von ca. 346 m². Eingeschossiges Nebengebäude als Abstellbereich f. Mieter. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten (Mo. 9 - 12, Die. 9 - 12 u. 13 - 15, Do. 9 - 12 u. 15 - 18 Uhr) entnommen werden.

AZ: 17 K 255/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Freitag, 23. April 2010, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1407,

Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde der im Grundbuch von **Zeesen Blatt 2782** - zu 58,33/100 Anteil - eingetragene Miteigentumsanteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 5.130,23/100.000 (fünftausendeinhundertdreißig 23/100 Hunderttausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Gemarkung Zeesen, Flur 8, Flurstück 113, Landwirtschaftsfläche, Am Waldrand, groß 434 m², Gemarkung Zeesen, Flur 8, Flurstück 111, Gebäude- und Freifläche, Puschkinstraße 40, Ringstraße 1, 3, 5, 7, 9, 11, 12, 13, groß 4.634 m², Gemarkung Zeesen, Flur 8, Flurstück 117/1, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße 6, 10, 13, 16, 17, 17, groß 5.778 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit der Nummer 15 bezeichneten Wohnung - Haus 15 -.

Sondernutzungsrechte sind vereinbart.

der im Grundbuch von **Zeesen Blatt 2784** - zu 58,33/100 Anteil - eingetragene Miteigentumsanteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 5.130,23/100.000 (fünftausendeinhundertdreißig 23/100 Hunderttausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Gemarkung Zeesen, Flur 8, Flurstück 113, Landwirtschaftsfläche, Am Waldrand, groß 434 m², Gemarkung Zeesen, Flur 8, Flurstück 111, Gebäude- und Freifläche, Puschkinstraße 40, Ringstraße 1, 3, 5, 7, 9, 11, 12, 13, groß 4.634 m², Gemarkung Zeesen, Flur 8, Flurstück 117/1, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße 6, 10, 13, 16, 17, 17, groß 5.778 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit der Nummer 17 bezeichneten Wohnung - Haus 17 -.

Sondernutzungsrechte sind vereinbart.

der im Grundbuch von **Zeesen Blatt 2787** - zu 58,33/100 Anteil - eingetragene Miteigentumsanteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 5.643,25/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Gemarkung Zeesen, Flur 8, Flurstück 113, Landwirtschaftsfläche, Am Waldrand, groß 434 m², Gemarkung Zeesen, Flur 8, Flurstück 111, Gebäude- und Freifläche, Puschkinstraße 40, Ringstraße 1, 3, 5, 7, 9, 11, 12, 13, groß 4.634 m², Gemarkung Zeesen, Flur 8, Flurstück 117/1, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße 6, 10, 13, 16, 17, 17, groß 5.778 m²,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit der Nummer 20 bezeichneten Wohnung - Haus 20 -.

Sondernutzungsrechte sind vereinbart.

versteigert werden.

Der Verkehrswert für das Blatt 2782 ist auf 13.999,20 EUR, für das Blatt 2784 auf 13.999,20 EUR und für das Blatt 2787 auf 14.852,50 EUR festgesetzt worden.

Die Zwangsversteigerungsvermerke sind in die Grundbücher am 13.07.2007, 06.06.2007 und am 18.06.2007 eingetragen worden.

Die Objekte befinden sich in 15711 Zeesen, Ringstraße (ohne Hausnummer). Sie sind unbebaut. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 17/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 26. April 2010, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Wohnungsgrundbuch von **Königs Wusterhausen Blatt 3514** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 65/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Gemarkung Königs Wusterhausen, Flur 20, Flurstück 148, Gebäude- und Freifläche, Luckenwalder Straße 76 a, 76 b, 76 c, 76 d, 78, 80, 82, 84, Größe 13.056 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung in der 1. und 2. Dachebene Nr. C 4.02 mit Kellerraum Nr. C 4.02 des Aufteilungsplanes.

Das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Königs Wusterhausen, Blatt 3324 bis Blatt 3519 und 3549 bis 3674)

Ein Sondernutzungsrecht besteht an dem Kfz-Stellplatz Nr. 68. Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung des Verwalters oder mit Zustimmung der Mehrheit der übrigen Wohnungseigentümer.

Ausnahme: Veräußerung durch den Konkursverwalter oder im Wege der Zwangsvollstreckung.

Es ist eine Gebrauchsregelung gemäß § 15 WEG vereinbart. Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhaltes des Sondereigentums (einschließlich der Sondernutzungsrechte) auf die Eintragungsbewilligung vom 19.08.1977 - UR 1605/1997 Notar Delwing in Saarbrücken - Bezug genommen. versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 81.700,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 05.05.2009 eingetragen worden.

Die Eigentumswohnung befindet sich lt. Gutachten in 15711 Königs Wusterhausen, Luckenwalder Str. 84 im DG des MFH (Bauj. ca. 1997). Es handelt sich um eine 3-Zi.-Whg., Küche, Bad, Gäste-WC, Diele, Flur, Balkon, ca. 74 m² Wfl., auf 2 Ebenen verteilt. Zur Wohnung gehört ein Kfz-Stellplatz. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 146/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 27. April 2010, 8:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Bestensee Blatt 1822** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bestensee, Flur 12, Flurstück 215, groß 912 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 40.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 13.04.2005 eingetragen worden.

Laut Gutachten befindet sich das Grundstück in 15741 Bestensee, Heideweg 17 und ist mit einem Hundezwinger und einem Geräteschuppen bebaut. Zurzeit wird das Grundstück im Zusammenhang mit dem Nachbargrundstück (Fl.St. 216) genutzt. Eine separate Zuwegung besteht nicht. Lt. Gutachten handelt es sich um baureifes Land für die Bebauung mit einem Einfamilienhaus. Grundstückseinfriedung zur Straße hin nicht im Eigentum des Grundstückseigentümers. Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 136/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 27. April 2010, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Ludwigsfelde Blatt 3793** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ludwigsfelde, Flur 6, Flurstück 452, Gebäude- und Freifläche, Paderborner Ring, 494 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 210.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 16.07.2007 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14974 Ludwigsfelde, Paderborner Ring 139. Es ist bebaut mit einem freistehenden Einfamilienhaus mit Vollkeller, und ausgebautem Dachgeschoss (Bj. ca. 1999/2000, eigen genutzt, Wohn- und Nutzfläche ca. 262,55 m²). Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 163/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 27. April 2010, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Groß Köris Blatt 123** auf den Namen der Bernini-Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH, Berlin eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Groß Köris, Flur 7, Flurstück 85, Sport- und Erholungsflächen, groß 3.888 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 330.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 22.09.2005 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15746 Groß Köris, Am Karbuschsee 1. Es ist bebaut mit einem sog. „Herrenhaus“, einem Nebengebäude (Personalwohnhaus), einem Bürogebäude (ehemaliges Hausmeisterhaus) und einem sog. Lagerhaus und Schuppen. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 204/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 27. April 2010, 14:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Schenkendorf Blatt 457** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schenkendorf, Flur 4, Flurstück 175/2, Größe 775 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 35.200,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 16.01.2009 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15749 Mittenwalde, Gustav-Hensel-Straße 2 a. Es ist bebaut mit einem Wochenendhaus und einer Garage. Das Wochenendhaus befindet sich in einem schlechten baulichen Zustand. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 441/08

Zwangsversteigerung 2. Termin

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Mittwoch, 28. April 2010, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Luckenwalde Blatt 8972** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Luckenwalde, Flur 23, Flurstück 502/3, groß 11.862 m²

und das im Grundbuch von **Luckenwalde Blatt 7008** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Luckenwalde, Flur 23, Flurstück 489/4, groß 4.998 m²,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Luckenwalde, Flur 23, Flurstück 499/4, groß 1.725 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf:

145.000,00 EUR für das Flurstück 502/3,
66.000,00 EUR für das Flurstück 489/4 und
23.000,00 EUR für das Flurstück 499/4.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 25.10.2006 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14943 Luckenwalde, Frankfelder Straße und Fichtestraße. Es handelt sich um Gewerbegrundstücke. Auf dem Flurstück 502/3 stehen Silos. Das Flurstück 489/4 ist unbebaut. Dort befindet sich noch ein Bürocontainer in Mietereigentum. Das Flurstück 499/4 ist bebaut mit einem Garagenbau. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 23.04.2008 ist der Zuschlag für das Flurstück 499/4 versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 297/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 29. April 2010, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Kolberg Blatt 703** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Kolberg, Flur 3, Flurstück 609/1, Gebäude- und Freifläche, Tannenweg, Größe 565 m²,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Kolberg, Flur 3, Flurstück 609/2, Gebäude- und Freifläche, Tannenweg, Größe 666 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 80.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 22.06.2009 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15754 Kolberg, Tannenweg 21 a/21 b. Es ist bebaut mit einem Doppelhaus (Bj. 1965; 70 m² Wohnfläche je Haushälfte). Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 90/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 29. April 2010, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Zossen Blatt 3129** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 7, Gemarkung Zossen, Flur 9, Flurstück 78, Thomas-Müntzer-Straße, Gebäude- und Freifläche, zu Verkehrsanlagen, groß 291 m²,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Zossen, Flur 9, Flurstück 88, Thomas-Müntzer-Straße, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, groß 445 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 256.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 05.01.2009 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in Johnepark 79 c, Thomas-Müntzer-Str., 15806 Zossen. Es ist bebaut mit einem nicht unterkellerten, zweigeschossigen Mehrfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss und befindet sich auf einem Reihengrundstück. Bj.: 1994, 6 Wohnungen, Wohnfl.: 441 m². Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.
AZ: 17 K 373/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 29. April 2010, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Luckenwalde Blatt 8584** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Luckenwalde; Flur 5; Flurstück 137/6; Tuchschererweg 3; 4; 5; 6; 7, Gebäude- und Freifläche; Wohnen; groß 5.153 m²,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Luckenwalde; Flur 5; Flurstück 137/8; Tuchschererweg 1; 2
Birkenweg 1; 2; 3; Gebäude- und Freifläche; Wohnen; groß 8.630 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 5.600.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 30.05.2007 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14943 Luckenwalde; Tuchschererweg 1 - 7 sowie Birkenweg 1 - 3. Es ist bebaut mit vier Mehrfamilienwohnhäusern mit insgesamt 142 überwiegend vermieteten Wohnungen. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.
AZ: 17 K 99/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 29. April 2010, 15:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Görsdorf Blatt 312** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Görsdorf, Flur 2, Flurstück 6, Gebäude- und Freifläche; Landwirtschaftsfläche; Görsdorf 13, Größe 3.634 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 32.900,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 18.04.2008 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15936 Dahmetal; Görsdorf 13. Es ist bebaut mit einem eingeschossigen Einfamilienhaus mit Nebengebäude und Doppelgarage. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Ein Zuschlag kann auch auf ein Gebot unter 50 % des Verkehrswertes erfolgen.

AZ: 17 K 109/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 29. April 2010, 16:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Genshagen Blatt 260** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Genshagen, Flur 2, Flurstück 32/61, Gebäude- und Freifläche; Deestraße; Gewerbe- und Industrie; Größe 20.360 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 770.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 16.03.2007 eingetragen worden.

Laut Gutachten befindet sich das Grundstück in 14974 Genshagen; Seestraße. Das Flurstück besteht aus einem bebaubaren Feil und einem Feuchtgebiet zur Entwässerung von Regenwasser. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Ein Zuschlag kann auch auf ein Gebot unter 50 % des Verkehrswertes erfolgen.

AZ: 17 K 59/07

Zwangsversteigerung 3. Termin

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Freitag, 30. April 2010, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Gräbendorf Blatt 635** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gräbendorf, Flur 3, Flurstück 244/4, Gebäude- und Freifläche, Größe 1.055 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 27.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 16.11.2005 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15754 Heidesee OT Gräbendorf, in der Dubrower Straße. Es ist unbebaut. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 25.02.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 457/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Freitag, 30. April 2010, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Groß Köris Blatt 105** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 1, Gemarkung Groß Köris, Flur 7, Flurstück 30/1, Wasserfläche, groß 89.643 m²,
 - lfd. Nr. 1, Gemarkung Groß Köris, Flur 7, Flurstück 30/2, groß 1.294 m²,
 - lfd. Nr. 1, Gemarkung Groß Köris, Flur 7, Flurstück 31, Wasserfläche, groß 25.881 m²
- versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 168.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 22.09.2005 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15746 Groß Köris, Am Karbuschsee 1/Ecke Pätzer Straße. Bei den Flurstücken 30/1 und 31 der Flur 7 handelt es sich laut Gutachten um Wasserfläche. Bei dem Flurstück 30/2 der Flur 7 handelt es sich um Ufer- und Schwemmland. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 203/05

Amtsgericht Neuruppin

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 17. März 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Bad Wilsnack Blatt 297** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Wilsnack, Flur 3, Flurstück 60/1, Gebäude- und Freifläche, Jahnstraße 15, 712 m²
- laut Gutachter: Wohngrundstück in 19336 Bad Wilsnack, Jahnstraße 15, bebaut mit Wohnhaus (teilunterkellert, Baujahr ca. 1913; Sanierung/Modernisierung: 1995 - 99) und Wirtschaftsgebäude (Scheune/Stall)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.05.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 115.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 177/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 8. April 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im

Grundbuch von **Vettin Blatt 146** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Vettin	1	58/1	Gebäude- und Freifläche, Dorfstr. 7	6.394 m ²

laut Gutachten bebaut mit einem Wohngebäude, zwei Wirtschaftsgebäuden (ehem. Stallgebäude und Speicher) und einer Doppelgarage, gelegen Dorfstr. 7 in 16928 Vettin versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.03.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 66.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 193/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 8. April 2010, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von **Hennigsdorf Blatt 4164 und Blatt 4307** eingetragene Wohnungs- und Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Blatt 4164

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	66,421/10.000 Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück, bestehend aus den Flurstücken Hennigsdorf	2	136/3	Gebäude- und Gebäudenebenfläche, An der Edisonstraße	8.112 m ²
			137/4	Gebäude- und Gebäudenebenfläche, An der Sportstraße	9.090 m ²
			138/1	Gebäude- und Gebäudenebenfläche, An der Sportstraße	1.170 m ²
			139/1	Gebäude- und Gebäudenebenfläche, Am Sportplatz	697 m ²
			10/1	Gebäude- und Gebäudenebenfläche, An der Edisonstraße	383 m ²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss links im Bauteil B, dem Balkon und dem Abstellraum im Speicherbereich, im Aufteilungsplan sämtlich mit Nummer 104 bezeichnet.

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt, eingetragen in Hennigsdorf Blätter 4061 bis 4401.

Es ist eine Nutzungsregelung getroffen.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 26. November 1993 (UR.NR.: 2360/93 Wy des Notars Wetitzky in München) Bezug genommen. Eingetragen am 10.06.1994.

- 1 Der Inhalt der Teilungserklärung ist geändert. Das im Grundbuch Blatt 4203 eingetragene Teileigentumsrecht ist aufgeteilt in die in den Grundbüchern Blatt 9908 bis 9911 eingetragenen Teileigentumsrechte.

Die Sondernutzungsregelungen sind geändert.

Der Miteigentumsanteil ist nunmehr durch die zu den in Grundbüchern Blatt 4061 bis 4202, 4204 bis 4401 sowie Blatt 9908 bis 9911 eingetragenen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Unter Bezugnahme auf die Bewilligung vom 30.03.2004 (UR 337/2004 des Notars Walter Dietrich in München), eingetragen am 08.03.2005.

- 1 Der Miteigentumsanteil ist nicht durch die zu den in den Grundbüchern von Hennigsdorf Blatt 9908 bis 9911, sondern durch die zu den in den Grundbüchern von Hennigsdorf Blatt 9008 bis 9011 eingetragenen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Berichtigt am 08.04.2005.

Blatt 4307

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe	
1	3.788/10.000	Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück, bestehend aus den Flurstücken Hennigsdorf 2 136/3			Gebäude- und Gebäudenebenfläche, An der Edisonstraße	8.112 m ²
			137/4	Gebäude- und Gebäudenebenfläche, An der Sportstraße	9.090 m ²	
			138/1	Gebäude- und Gebäudenebenfläche, An der Sportstraße	1.170 m ²	
			139/1	Gebäude- und Gebäudenebenfläche, Am Sportplatz	697 m ²	
			10/1	Gebäude- und Gebäudenebenfläche, An der Edisonstraße	383 m ²	

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Stellplatz im Parkhaus im 1. Obergeschoss, im Aufteilungsplan mit Nummer 247 bezeichnet.
Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt, eingetragen in Hennigsdorf Blätter 4061 bis 4401.

Es ist eine Nutzungsregelung getroffen.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 26. November 1993 (UR.NR.: 2360/93 Wy des Notars Wetlitzky in München) Bezug genommen. Eingetragen am 13.06.1994.

- 1 Der Inhalt der Teilungserklärung ist geändert. Das im Grundbuch Blatt 4203 eingetragene Teileigentumsrecht ist aufgeteilt in die in den Grundbüchern Blatt 9908 bis 9911 eingetragenen Teileigentumsrechte.
Die Sondernutzungsregelungen sind geändert.
Der Miteigentumsanteil ist nunmehr durch die zu den in den Grundbüchern Blatt 4061 bis 4202, 4204 bis 4401 sowie Blatt 9908 bis 9911 eingetragenen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.
Unter Bezugnahme auf die Bewilligung vom 30.03.2004 (UR 337/2004 des Notars Walter Dietrich in München), eingetragen am 08.03.2005.
- 1 Der Miteigentumsanteil ist nicht durch die zu den in den Grundbüchern von Hennigsdorf Blatt 9908 bis 9911, sondern durch die zu den in den Grundbüchern von Hennigsdorf Blatt 9008 bis 9011 eingetragenen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Berichtigt am 08.04.2005.

laut Gutachten: Wohnungseigentum (2. OG links im Bauteil B) mit Abstellraum und Balkon sowie Teileigentum (Pkw-Stellplatz Nr. 247 im Parkhaus), gelegen Edisonstr. 15 in 16761 Hennigsdorf, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in die Grundbuchblätter am 08.07.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt für das Versteigerungsobjekt

im Wohnungsgrundbuchblatt 4164: auf 94.500,00 EUR,
im Teileigentumsgrundbuchblatt 4307: auf 7.500,00 EUR,
insgesamt auf 102.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 423/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Mittwoch, 14. April 2010, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Gransee Blatt 3322** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Gransee	5	447	Gebäude- und Freifläche Wohnen	176 m ²
2	Gransee	5	5/5		652 m ²

laut Gutachter: Wohngrundstück in 16775 Gransee, Ruppiner Str. 48 B, bebaut mit einem 2-geschossigen Wohnhaus mit Einliegerwohnung und Doppelgarage (Bj. ca. 1983/84, Modernisierung ca. 1995/96, unterkellert, ausgebauter Dachgeschoss)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.06.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt 138.000,00 EUR.

Daneben wurden die Einzelwerte der Grundstücke wie folgt festgesetzt:

für das Grundstück Flur 5 Flurstück 447 auf 4.400,00 EUR.

für das Grundstück Flur 5 Flurstück 5/5 auf 129.000,00 EUR

In einem früheren Termin ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 310/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Versteigerung zur Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

Donnerstag, 15. April 2010, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Liebenberg Blatt 116** und im Grundbuch von **Falkenthal Blatt 184** eingetragenen Grundstücke

Liebenberg Blatt 116

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Liebenberg	3	10/5		13.683 m ²

Falkenthal Blatt 184

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
9	Falkenthal	1	267		10.213 m ²
12	Falkenthal	1	268/2		4.721 m ²
10	Falkenthal	6	34		18.560 m ²
11	Falkenthal	10	20		14.040 m ²

laut Gutachten: Flächen der Land- und Forstwirtschaft, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.05.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt für das Versteigerungsobjekt

verzeichnet im Grundbuch von Liebenberg: auf 1.400,00 EUR,
verzeichnet im Grundbuch von Falkenthal

- lfd. Nr. 9 des Bestandsverzeichnisses auf 3.300,00 EUR,

- lfd. Nr. 12 des Bestandsverzeichnisses auf 1.800,00 EUR,

- lfd. Nr. 10 des Bestandsverzeichnisses auf 5.400,00 EUR,

- lfd. Nr. 11 des Bestandsverzeichnisses auf 3.500,00 EUR,

insgesamt auf 15.400,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 124/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 15. April 2010, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Lockstädt Blatt 214** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Lockstädt	2	28	Gebäude- und Freifläche, Grünland, Dorfstraße 22	4.260 m ²

laut Gutachten bebaut mit einem Einfamilienhaus (Wfl.: ca. 209 m²) mit Anbauten sowie zwei scheunenähnlichen Stallungen, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.06.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 34.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 183/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Mittwoch, 21. April 2010, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch von **Dollgow Blatt 502** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1		8	135/1	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Hartzwalde	10.107 m ²
2		8	137	Gebäude- und Freifläche, Hartzwalde	1.893 m ²

(gemäß Gutachten: Flst. 135/1: bebaut mit einem ehemaligen Stall, aber überwiegend aus Grünland bestehend

Flst. 137: unbebaut, überwiegend aus Grünland bestehend

in 16775 Stechlin OT Dollgow, außerhalb der Ortslage, im Bereich Hartzwalde)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.04.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 6.400,00 EUR

(bzgl. Fl. 8 Flst. 135/1: 6.200,00 EUR

bzgl. Fl. 8 Flst. 137: 200,00 EUR)

Geschäfts-Nr.: 7 K 101/09

Amtsgericht Potsdam

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 24. März 2010, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8,

14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Jeserig Blatt 257** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Jeserig, Flur 5, Flurstück 354, Landwirtschaftsfläche, Göhlsdorfer Str. 3.560 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 190.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsvollstreckungsvermerk ist am 28. November 2008 eingetragen worden.

Das Grundstück mit der postalischen Bezeichnung Göhlsdorfer Straße 58 ist mit einem massiv errichteten, nicht unterkellerten Einfamilienwohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss bebaut (Bj. ca. 202, Wfl. ca. 200 m²)

AZ: 2 K 428/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 29. März 2010, 9:00 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, das im Grundbuch von **Dallgow Blatt 3223** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dallgow, Flur 1, Flurstück 804, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Kleiststraße 140, Größe: 356 m²

versteigert werden.

Das Grundstück Kleiststr. 140 in 14624 Dallgow-Döberitz ist mit einer leer stehenden Doppelhaushälfte (Baujahr 1998), einer Garage und einem Carport bebaut. Es verfügt über Keller-, Erd- und Dachgeschoss und einen ausgebauten Spitzboden mit etwa 104 m² Wohn- und 69 m² Nutzfläche. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG auf 179.000,00 EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 29.09.2009 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 348/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 31. März 2010, 9:00 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, das im Grundbuch von **Rathenow Blatt 5841** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rathenow, Flur 26, Flurstück 224, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Ruppiner Str 10, Größe: 429 m²

versteigert werden.

Das Grundstück Ruppiner Str. 10 in 14712 Rathenow ist mit einem Mehrfamilienhaus (Baujahr 1902, sukzessive modernisiert und renoviert, Baumängel und -schäden; dreigeschossig mit Keller und ausgebautem Dachgeschoss, etwa 328 m² Wohn- und 89 m² Nutzfläche; sechs Wohnungen, davon fünf vermietet) be-

baut. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr (es konnten nicht alle Wohnungen besichtigt werden).

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG auf 125.000,00 EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 24.08.2009 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 282/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 31. März 2010, 10:30 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, das im Grundbuch von **Nauen Blatt 629** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Nauen, Flur 28, Flurstück 121, Waldemarstraße 15

Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Größe: 230 m²,
Gartenland, Größe: 530 m²,

versteigert werden.

Das Grundstück Waldemarstr. 16 in 14641 Nauen ist mit einer Doppelhaushälfte (ca. 1910 errichtet, mit Anbau von etwa 1988, Renovierungen von 1992 bis 1996, Instandhaltungsrückstau bzw. Schäden und Mängel; Erd- und ausgebautes Dachgeschoss und Spitzboden, etwa 85 m² Wohnfläche), einer Dreifachgarage und - teilweise abrisssreifen - Nebengebäuden bebaut. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG auf 52.000,00 EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 26.08.2009 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 262/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 1. April 2010, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, der im Grundbuch von **Brieselang Blatt 4691** eingetragene

lfd. Nr. 1, 1/12 Miteigentumsanteil an dem aus zwei Flurstücken bestehenden Grundstück Gemarkung Brieselang, Flur 5,

Flurstück 889, Gebäude- und Freiflächen Pappelallee, groß: 2.391 m²

Flurstück 1060, Gebäude- und Freiflächen zwischen Pappelallee und Hölderlinstraße,

groß: 260 m², postalisch Pappelallee 27 b,

versteigert werden.

Das Wohnungseigentum als Reihenmittelhaus aus dem Jahr 2000 (KG, EG, DG und SB) besteht aus 4 Kellerräume, Flur, Hausanschlussraum, Wohn-/Esszimmer, Küche, Gäste-WC, Garderobe, Flur, Schlafzimmer, Badezimmer/Sauna, Flur und Kinderzimmer mit einer Gesamtwohnfläche von etwa 153 m².

Der Versteigerungsvermerk wurde im Grundbuch am 02.03.2009 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 150.000,00 EUR.

Das Objekt ist eigen genutzt.

AZ: 2 K 8/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 7. April 2010, 9:00 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, das im Wohnungsgrundbuch von **Neu Fahrland Blatt 828** eingetragene Wohnungseigentum lfd. Nr. 1, bestehend aus dem 30,834/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Neu Fahrland, Flur 4, Flurstück 193/9, Landwirtschaftsfläche, Ackerland, Sonnenweg 22 bis 28, Größe: 6.778 m²,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss rechts des Hauses IV (= Gebäude Sonnenweg 22) mit Keller, im Aufteilungsplan mit Nr. IV.9 bezeichnet. Sondernutzungsrechte sind vereinbart.

versteigert werden.

Die Eigentumswohnung IV.9 liegt im Dachgeschoss rechts in dem Mehrfamilienhaus Sonnenweg 22 in 14476 Potsdam, Ortsteil Neu Fahrland. Das Haus von 1999 verfügt über Teilkeller, zwei Vollgeschosse und ein ausgebautes Dachgeschoss mit insgesamt neun Wohnungen. Die vermietete Wohnung hat drei Zimmer, Küche, Flur, Bad, Gäste-WC und Abstellraum mit zus. etwa 95 m² Wohnfläche, eine Südterrasse mit etwa 14 m², einen Kellerraum und den Kfz-Stellplatz Nr. 36. Die Einbauküche wird mitversteigert. Die Wohnung befindet sich in einem sehr gepflegten Zustand. Allerdings ist die Fußbodenheizung nicht funktionsfähig. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG auf 196.000,00 EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 04.09.2009 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 312/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 8. April 2010, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Göttlin Blatt 376** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 194/2, Gebäude- und Freifläche Wohnen, An den Erbsländern 7, groß: 860 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten ist das Grundstück mit einem 1998 errichteten Einfamilienhaus (1 1/2-geschossiges Architektenhaus, nicht unterkellert) bebaut. Die Einbauküche und die Sauna werden nicht mitversteigert.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 04.06.2009 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 210.000,00 EUR.

AZ: 2 K 194/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 13. April 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Niemegk Blatt 1435** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3: Gemarkung Niemegk, Flur 16, Flurstück 312/3, Gebäude- und Freifläche, Poststr. 11, groß: 915 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 110.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 21.07.2009 eingetragen worden.

Das Grundstück ist mit einem nicht unterkellerten Einfamilienhaus bebaut (Bj. 2002, Wohn- und Nutzfläche ca. 132 m²).
AZ: 2 K 240/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 20. April 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts in der Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2.OG, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Beelitz Blatt 4679** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Beelitz, Flur 3, Flurstück 515, Gebäude- und Freifläche Wohnen, Fasanenstr. 7, 175 m², versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 96.500,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 22.08.2008 eingetragen worden.

Das Grundstück Fasanenstr. 7 in 14547 Beelitz ist mit einem Reihenmittelhaus bebaut (Bj. 1994/95 Wfl. ca. 116 m², Nutzfl. ca. 27 m², vermietet).
AZ: 2 K 317-1/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 20. April 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts in der Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2.OG, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Beelitz Blatt 4681** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Beelitz, Flur 3, Flurstück 542, Gebäude- und Freifläche Wohnen, Kuckucksweg 22, 170 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 84.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 22.08.2008 eingetragen worden.

Das Grundstück Kuckucksweg 22 in 14547 Beelitz ist mit einem Reihenmittelhaus bebaut (Bj. 1994/95 Wfl. ca. 110 m², Nutzfl. ca. 21 m², vermietet).
AZ: 2 K 317-2/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 20. April 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts in der Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2.OG, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Beelitz Blatt 4684** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Beelitz, Flur 3, Flurstück 549, Gebäude- und Freifläche Wohnen, Kuckucksweg 8, 166 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 84.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 22.08.2008 eingetragen worden.

Das Grundstück Kuckucksweg 8 in 14547 Beelitz ist mit einem Reihenmittelhaus bebaut (Bj. 1994/95 Wfl. ca. 110 m², Nutzfl. ca. 21 m², vermietet).
AZ: 2 K 317-3/08

Zwangsversteigerung/2. Termin - keine Grenzen (5/10 und 7/10)

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 20. April 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Gränigen Blatt 53** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gränigen, Flur 1, Flurstück 121, Gebäude- und Freifläche, Rathenower Str. 5, groß: 1.500 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 119.500,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 29. Oktober 2007 eingetragen worden.

Das Grundstück ist mit einem Zweifamilienhaus (Bj. ca. 1920, Wfl. ca. 302 m²) und einem zum Teil abgerissenen ehemaligen Stallgebäude bebaut.

Im Termin am 14.10.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 400/07

Amtsgericht Senftenberg

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Freitag, 19. März 2010, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, die im Grundbuch von **Großbräschen Blatt 990** eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Großbräschen,

Flur 5, Flurstück 774, Verkehrsfläche, 58 m²,

Flur 5, Flurstück 775, Verkehrsfläche, 35 m²,

Flur 5, Flurstück 767, Landwirtschaftsfläche, Alte Lindenstraße 11 (jetzt Neue Straße 11), 55 m²,

Flur 5, Flurstück 846, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, An der Lindenstraße, 812 m² versteigert werden.

Bebauung: Wohn- und Geschäftshaus, Pkw-Stellplätze

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.07.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 111.000,00 EUR.

Im Termin am 11.12.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 5/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 42 K 72/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Mittwoch, 24. März 2010, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, die im Grundbuch von **Calau Blatt 993** eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Calau Flur 9, Flurstück 56, Karl-Marx-Straße 10, 845 m² groß, Flur 9, Flurstück 126, Landwirtschaftsfläche, 496 m² groß, Flur 9, Flurstück 127, Gebäude- und Freiflächen, 24 m² groß, versteigert werden.

Bebauung: Zweifamilienwohnhaus, unterkellert, Baujahr ca. 1912, teilweise modernisiert, leer stehend; Nebengebäude
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.11.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 56: 56.700,00 EUR

Flurstücke: 126 und 127: 2.100,00 EUR.

Im Termin am 26.08.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 5/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 42 K 94/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 14. April 2010, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, der 1/2 Anteil an dem im Grundbuch von **Ruhland Blatt 2704** eingetragenen Grundstück der Gemarkung Ruhland, Flur 14, Flurstück 292/1, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, 1.508 m² groß versteigert werden.

Bebauung: Einfamilienhaus (Typenbau DDR EW 65) und Nebengebäude (ehem. Werkstatt/Büro)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.03.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 63.500,00 EUR.

1/2 Anteil: 31.750,00 EUR

Im Termin am 17.09.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 5/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 42 K 33/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 28. April 2010, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Lauchhammer Blatt 1651** eingetragene Grundstück der Gemarkung Lauchhammer, Flur 8, Flurstück 441, 1.331 m² groß versteigert werden.
Bebauung: zweigeschossige Doppelhaushälfte; unterkellert; Dachgeschoss nicht ausgebaut; Wfl. ca. 137 m²

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.07.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 86.000,00 EUR.

Im Termin am 16.12.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 5/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 42 K 43/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 3. Mai 2010, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01,

1. der im Teileigentumsgrundbuch von **Lauchhammer Blatt 4974** eingetragene 30/100 Miteigentumsanteil am Grundstück der Gemarkung Lauchhammer, Flur 19, Flurstück 610, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, 1.697 m² groß, verbunden mit dem Sondereigentum an den nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen im Erd- und Obergeschoss, jeweils mit Nr. 1 des Aufteilungsplanes bezeichnet.
2. der im Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von **Lauchhammer Blatt 4975** eingetragene 70/100 Miteigentumsanteil am Grundstück der Gemarkung Lauchhammer, Flur 19, Flurstück 610, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, 1.697 m² groß, verbunden mit dem Sondereigentum an den zu Wohnzwecken und nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen im Erd-, Ober- und im Dachgeschoss (einschließlich der Garage), jeweils mit Nr. 2 des Aufteilungsplanes bezeichnet.

versteigert werden.

Bebauung:

zu 1.: Eigentumswohnung, genutzt als Zahnarztpraxis

zu 2.: Eigentumswohnung

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher am 25.09.2009 (zu 1.) und am 20.10.2009 (zu 2.) eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 390.000,00 EUR.

Der Verkehrswert für das Gewerbe Blatt 4974 beträgt 132.000,00 EUR.

Der Verkehrswert für die Wohnung Blatt 4975 beträgt 257.800,00 EUR.

Der Sachverständige bemerkt im Gutachten, das eine getrennte Versteigerung der Objekte zu vermeiden ist.

Geschäfts-Nr.: 42 K 65/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 19. Mai 2010, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Kroppen Blatt 726** eingetragene Grundstück der Gemarkung Kroppen, Flur 4, Flurstück 226/2, 1.725 m² groß, versteigert werden.

Bebauung:

Mehrfamilienwohnhaus (4 WE); Bj. ca 1930; unterkellert, ausgebaut Dachgeschoss; Garagenanbau, Nebengebäude; vermietet; postalisch: Kroppen, Hauptstraße 55

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.09.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 75.050,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 63/09

Amtsgericht Strausberg

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Montag, 1. März 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, die im Grundbuch von **Eberswalde Blatt 5310** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 3, Gemarkung Eberswalde, Flur 1, Flurstück 1779,

Gebäude- und Freifläche-Wohnen, Berger Str. 80, Größe 2.249 m²,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Eberswalde, Flur 1, Flurstück 1783, Gebäude- und Freifläche-Wohnen, Berger Str. 80, Größe 21 m²

laut Gutachten vom 08.06.2009:

lfd. Nr. 3 - Grundstück mit Hauptteil des 2-geschossigen Mehrzweckgebäudes, nach Umfang, Lage und wirtschaftlicher Bedeutung maßgebender Teil des Gebäudes, Baujahr um 1900 als Verwaltungsgebäude, kein zeitgemäßer Zustand, nur ein Teil des EG zu einer Wohneinheit ausgebaut, vor 15 Jahren wurde Sanierung und Umbau zu Wohn- und Geschäftshaus in sehr frühem Anfangsstadium abgebrochen, überwiegender Teil des Gebäudes so unvermietbar, für OG wird keine Genehmigung Umbau zu Wohnen erteilt;

Nebengebäude offene Garagenreihe, mangelhafter Bau- und Unterhaltungszustand, keine kaufmännisch vernünftige, ökonomisch begründbare Verwendung, Zustand: Abriss

kann von der Bergerstraße aus nicht erschlossen werden (Hang), besitzt keine eigene Verkehrsanbindung, wird über Fremdflurstück von Schneidemühlenweg aus erschlossen.

lfd. Nr. 4 - geringfügige Überbauung durch Eckteil des Mehr-

zweckgebäudes von ca. 19 m², als Eigengrenzüberbauung ausgehend von lfd. Nr. 3 Flurstück 1779

nicht selbstständig bebaubare Arrondierungsfläche - Rohbauland Lage: Bergerstraße 80, 16225 Eberswalde

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.03.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 1779 64.000,00 EUR

Flurstück 1783 800,00 EUR.

AZ: 3 K 589/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Dienstag, 2. März 2010, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, die im Grundbuch von **Rüdersdorf Blatt 4008** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 25, Gemarkung Rüdersdorf, Flur 8, Flurstück 73, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Hemmoor-Ring 62,

Größe 279 m²,

lfd. Nr. 26, Gemarkung Rüdersdorf, Flur 8, Flurstück 74, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Hemmoor-Ring 63, Größe 188 m²,

lfd. Nr. 27, Gemarkung Rüdersdorf, Flur 8, Flurstück 75, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Hemmoor-Ring 64, Größe 188 m²,

lfd. Nr. 28, Gemarkung Rüdersdorf, Flur 8, Flurstück 76, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Hemmoor-Ring 65, Größe 188 m²,

lfd. Nr. 29, Gemarkung Rüdersdorf, Flur 8, Flurstück 77, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Hemmoor-Ring 66, Größe 188 m²,

lfd. Nr. 30, Gemarkung Rüdersdorf, Flur 8, Flurstück 78, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Hemmoor-Ring 67, Größe 188 m²

laut Gutachten: noch einzumessende, unbebaute, baureife für den Bau von Reigenhäusern zulässige Bauflächen; Beim Flurstück 78 wurde mit einer Bodenplatte begonnen.

Lage: Hemmoor-Ring, 15378 Rüdersdorf

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.12.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Flst.73 10.000,00 EUR,

Flst. 74 7.000,00 EUR,

Flst. 75 7.000,00 EUR,

Flst. 76 7.000,00 EUR,

Flst. 77 7.000,00 EUR,

Flst. 78 7.000,00 EUR.

AZ: 3 K 592/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 16. März 2010, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Schwedt Blatt 2138** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schwedt, Flur 51, Flurstück 25, Gebäude- und Freifläche, Größe: 370 m²

laut Gutachten: unbebautes Grundstück, im Sanierungsgebiet gelegen, Rückbaufläche im unbeplanten Innenbereich der Stadt, ohne Verkehrsanbindung, zurzeit als Grünfläche genutzt

Lage: 16303 Schwedt, Flurstück 25, unweit Friedrich-Engels-Straße

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.08.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 1.900,00 EUR.

AZ: 3 K 382/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 29. März 2010, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Zepernick Blatt 7104** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Zepernick, Flur 4, Flurstück 2071, Gebäude- und Freifläche, Gernroder Str. 9 b, Größe 770 m²

laut Gutachten: Wohngrundstück mit Fertighaus in Holzständerkonstruktion, Baugenehmigung 2002, nicht unterkellert, Wohnfläche lt. Bauakte ca. 102,47 m², die Grundstückszufahrt ist nicht fertig gestellt, diverser Füllboden o. Ä. befindet sich am Nordgiebel des Einfamilienhauses, das Grundstück wird eigen genutzt. Die Begutachtung erfolgte von der Grundstücksgrenze, da kein Zutritt gewährt wurde.

Lage: Landkreis Barnim, 16341 Panketal OT Zepernick, Gernroder Straße 9 b

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.07.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 129.000,00 EUR.

AZ: 3 K 624/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Montag, 12. April 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, die im Grundbuch von **Altreetz Blatt 235** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Altreetz, Flur 1, Flurstück 201/4, Am Dorfplatz 8, Größe 851 m²,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Altreetz, Flur 1, Flurstück 201/8, Größe 94 m²

laut Gutachten:

lfd. Nr. 2 (Flurstück 201/4) bebaut mit Einfamilienhaus, teilunterkellert, Baujahr ca. 1930, teilweise modernisiert, Wohnfläche ca.

88 m², Nutzfläche im Kellergeschoss ca. 25 m²

Flurstück 201/8) unbebaut

Lage: Landkreis Märkisch Oderland, 16259 Oderaue OT Altreetz, Am Dorfplatz 7

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.06.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 2 (Flurstück 201/4) 55.800,00 EUR

lfd. Nr. 5 (Flurstück 201/8) 115,00 EUR.

AZ: 3 K 354/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 12. April 2010, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Wohnungsgrundbuch von **Rüdnitz Blatt 1006** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 265/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Rüdnitz, Flur 2, Flurstück 320, Gebäude- und Freifläche, Größe 888 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 2 des Aufteilungsplanes. Für den Miteigentumsanteil besteht ein Sondernutzungsrecht an dem Stellplatz Nr. 2 sowie an der Terrasse und der Gartenfläche Nr. SN2 des Aufteilungsplanes

laut Gutachten: Wohnungseigentum in 4-Familienhaus, Erdgeschoss, nicht unterkellert, Baujahr 1993, Wohnfläche ca. 92,50 m², Terrasse, gepflegter Zustand, Eigennutzung

Lage: Landkreis Barnim, 16321 Rüdnitz, Lindenstraße 9

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.05.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 97.800,00 EUR.

AZ: 3 K 213/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Montag, 19. April 2010, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, die im Grundbuch von **Schwedt Blatt 2734** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schwedt, Flur 5, Flurstück 3/78, Gebäude- und Freifläche, Märkische Str. 52, Größe 241 m²,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Schwedt, Flur 51, Flurstück 1/91, Gebäude- und Freifläche, Märkische Str. 52, Größe 588 m²

laut Gutachten:

lfd. Nr. 1 (Flurstück 3/78) Eigengrenzüberbau mit Flurstück 1/91

lfd. Nr. 2 (Flurstück 1/91) Eigengrenzüberbau mit Flurstück 3/78 überbaut mit Doppelhaushälfte, nicht unterkellert, eingeschossig, Dachgeschoss ausgebaut, Baujahr 1994, Doppelgarage,

Wohnfläche (EG + DG) ca. 151 m², leer stehend

Lage: Landkreis Uckermark, 16303 Schwedt, Märkische Straße 52

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.06.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1 (Flurstück 3/78) 83.200,00 EUR
 lfd. Nr. 2 (Flurstück 1/91) 23.700,00 EUR.
 AZ: 3 K 214/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 21. April 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude 15344 Strausberg, Klosterstraße 13, Saal 1, das im Grundbuch von **Eggersdorf bei Strausberg Blatt 2426** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gem. Eggersdorf/Strausberg, Flur 3, Flurstück 284/2, Bermannstraße 15, Größe 873 m²

laut Gutachten: Grundstück bebaut mit eingeschossigem massivem Wohnhaus, L-förmig mit Anbau, großzügig wohnen, teilunterkellert, Tiefgarage, Wohn-/Nutzfläche ca. 217 m²; Baujahr 1980, Erweiterungen 1985; Saunakabine

Lage: Bermannstraße 15, 15345 Petershagen/Eggersdorf OT Eggersdorf

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.12.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf: 202.000,00 EUR.

Im Termin am 22.08.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 890/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Mittwoch, 21. April 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Möglin Blatt 61** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Möglin, Flur 1, Flurstück 7, Größe: 21.552 m²

und die im Grundbuch von **Möglin Blatt 73** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Möglin, Flur 1, Flurstück 8, Größe: 22.662 m²,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Möglin, Flur 1, Flurstück 10, Größe: 21.429 m²

laut Gutachten: Ackerlandflächen

Lage: im Ortsrandbereich bzw. im Umfeld der bebauten Mögliner Ortslage

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.01.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Flst. 7 = 8.200,00 EUR
 Flst. 8 = 8.600,00 EUR
 Flst. 10 = 8.100,00 EUR.
 AZ: 3 K 302/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Mittwoch, 21. April 2010, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, die im Grundbuch von **Möglin Blatt 61** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 6, Gemarkung Möglin, Flur 1, Flurstück 2, Größe: 83.984 m²,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Möglin, Flur 1, Flurstück 3/2, Größe: 96.415 m²

laut Gutachten: Ackerlandflächen

Lage: im Ortsrandbereich bzw. im Umfeld der bebauten Mögliner Ortslage

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.01.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Flst. 2 = 32.000,00 EUR
 Flst. 3/2 = 36.600,00 EUR.
 AZ: 3 K 305/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Mittwoch, 21. April 2010, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, die im Grundbuch von **Möglin Blatt 73** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 38, Gemarkung Möglin, Flur 1, Flurstück 107, Größe: 12.104 m²,

lfd. Nr. 39, Gemarkung Möglin, Flur 1, Flurstück 109, Größe: 52.228 m²

laut Gutachten: Ackerlandflächen

Lage: im Ortsrandbereich bzw. im Umfeld der bebauten Mögliner Ortslage

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.01.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Flst. 107 = 4.600,00 EUR
 Flst. 109 = 19.800,00 EUR.
 AZ: 3 K 315/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Donnerstag, 22. April 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, die im Grundbuch von **Bad Freienwalde Blatt 2774** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 12, Gemarkung Bad Freienwalde, Flur 15, Flurstück 395, Gebäude- und Freifläche, Berliner Str., Größe 4.474 m²,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Bad Freienwalde, Flur 15, Flurstück 396, Gebäude- und Freifläche, August-Heese-Str., Größe 3.898 m²,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Bad Freienwalde, Flur 15, Flurstück 397, Gebäude- und Freifläche, Berliner Str., Größe 2.822 m²,

lfd. Nr. 15, Gemarkung Bad Freienwalde, Flur 15, Flurstück 398, Gebäude- und Freifläche, August-Heese-Str., Größe 2.968 m²

laut Gutachten vom 10.12.2007:

Flurstück 395: Hauptgebäude 1 - ehem. Krankenhaus, Baujahr ca. Ende 1930er, Bauhausstil, nach Umnutzung MFH (Gesamtanlage 31 WE), mit u. a. KG-Rohbauzustand; Hauptgebäude 2 - ehem. Krankenhaus, Baujahr 1910/1920, Jugendstil, nach Umnutzung MFH (Gesamtanlage 31 WE);

Hauptgebäude 3 - ehem. Krankenhaus, Baujahr ca. 1910/20, Jugendstil, nach Umnutzung MFH (Gesamtanlage 31 WE); alle Hauptgebäude: mit u. a. erheblichen Feuchtigkeitsschäden, instandsetzungsbedürftiger Zustand, Ausstattung zeitgemäß mittlerer Standard, Zustand: solide mit Mängeln,

Nebengebäude 1, 2, 10 - ehem. Trafostation, Massivschuppen und primitive Überdachung: keine Nutzungsflexibilität, keinen kaufmännisch sinnvollen Verwendungszweck, Vorschlag: Abriss; Nebengebäude 3 - alte Doppelgarage, Baujahr 1950, wirtschaftliche Gesamtnutzungsdauer abgelaufen, kein zeitgemäßer Zustand, Vorschlag: Abriss

Flurstück 396: Nebengebäude 4, 5, 6 - ehem. Lkw-Garage, Baujahr ca. 1950, wirtschaftliche Gesamtnutzungsdauer abgelaufen; Nebengebäude 7 - primitive Überdachung, kein kaufmännisch sinnvoller Verwendungszweck erkennbar; Nebengebäude 8 - alte Baracke, Baujahr ca. 1960, wirtschaftliche Gesamtnutzungsdauer abgelaufen, kein kaufmännisch bzw. marktgerechter sinnvoller Verwendungszweck erkennbar, seit Jahren leer stehend; Nebengebäude 9 - remisenähnlich. Backsteinbau, Baujahr ca. 1910/20, wirtschaftliche Gesamtnutzungsdauer abgelaufen, kein kaufmännisch bzw. marktgerechter sinnvoller Verwendungszweck erkennbar, seit Jahren leer stehend

Nebengebäude 11 - Einzelgarage, Baujahr ca. 1970

hinsichtl. Nebengebäuden 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11: behindert bessere bauliche Auslastung des Grundstückes, Vorschlag: Abriss

Flurstück 397: unbebautes Grundstück

Flurstück 398: Hauptgebäude 4 - ehem. Sommer-Villa, Baujahr ca. 1890, nach Umnutzung MFH (5 WE) mit erheblichen Feuchtigkeitsschäden, instandsetzungsbedürftiger Zustand, Ausstattung zeitgemäß mittlerer Standard, Zustand: noch befriedigend, Nebengebäude 12 - Massivschuppen, Baujahr ca. 1890, Nutzung nur zum Abstellen, ohne Mietansatz-Abstellflächen für Mieter, alle Grundstücke liegen lt. Auskunft des Bauamtes im Wohnanlagen Innenbereich (§ 34 BauGB) in einem Gebiet von Wohnflächen und sind baurechtlich nach § 34 abgeleitet aus der Umgebungsbebauung zu beurteilen, die Grundstücke liegen in einem Gebiet mit einer Erhaltungssatzung

Lage: 16259 Bad Freienwalde, August-Heese-Straße 2/Berliner Straße 29 - 31

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.01.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 395 = 590.000,00 EUR

Flurstück 396 = 42.000,00 EUR

Flurstück 397 = 42.000,00 EUR

Flurstück 398 = 160.000,00 EUR.

AZ: 3 K 918/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 26. April 2010, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Teileigentumsgrundbuch von **Finowfurt Blatt 2216** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 260/10000 an dem Grundstück der Gemarkung Finowfurt, Flur 8, Flurstück 331/86, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Finowfurter Ring (Gewerbepark), Größe 5.980 m² verbunden mit dem Sondereigentum an dem Teileigentum Haus 10 im Erdgeschoss Nr. 26 des Aufteilungsplanes; verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an den zwei Kfz-Stellplätzen Nr. 26 laut Gutachten: Teileigentum (Gewerblichkeit) im Mehrfamilienhaus, Baujahr 1994/1995, Nutzfläche ca. 109 m², Erdgeschoss, 1 Ladenraum, 1 Büroraum, Teeküche und WC, 2 Stellplätze, vermietet, Wohngeld: 153,- EUR, Miete: 436,- EUR netto-kalt Lage: Landkreis Barnim, 16244 Schorfheide OT Finowfurt, Finowfurter Ring 10 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.07.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 56.000,00 EUR.

AZ: 3 K 283/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 26. April 2010, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Teileigentumsgrundbuch von **Finowfurt Blatt 2201** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 260/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Finowfurt, Flur 8, Flurstück 331/86, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Finowfurter Ring (Gewerbepark), Größe 5.980 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Teileigentum Haus 8 im Erdgeschoss, Nr. 11 des Aufteilungsplanes, verbunden mit den Sondernutzungsrechten an den zwei Kfz-Stellplätzen Nr. 11

laut Gutachten: Gewerblichkeit (Laden) in einem Mehrfamilienhaus (Baujahr 1994/1995), ca. 109,15 m², davon ca. 80 m² vermietet.

Lage: Finowfurter Ring 8, 16244 Schorfheide OT Finowfurt versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.07.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf: 54.000,00 EUR.
AZ: 3 K 279/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 28. April 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Teileigentumsgrundbuch von **Finowfurt Blatt 2221** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 260/10000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Finowfurt, Flur 8, Flurstück 331/86, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Finowfurter Ring (Gewerbepark), Größe 5.980 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Teileigentum Haus 10 a im Erdgeschoss Nr. 31 des Aufteilungsplanes; verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an den zwei Kfz-Stellplätzen Nr. 31

laut Gutachten: Gewerbeeinheit (Laden) im Mehrfamilienhaus, Bauj. ca. 1994/1995, Größe 109,15 m², vermietet

Lage: Finowfurter Ring 10 a, 16244 Schorfheide/OT Finowfurt versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.07.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf: 57.000,00 EUR.

AZ: 3 K 278/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Mittwoch, 28. April 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, die im Grundbuch von **Möglin Blatt 73** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 71, Gemarkung Möglin, Flur 1, Flurstück 222, Größe: 21.455 m²,

lfd. Nr. 72, Gemarkung Möglin, Flur 1, Flurstück 231, Größe: 21.092 m²,

lfd. Nr. 73, Gemarkung Möglin, Flur 1, Flurstück 233, Größe: 21.983 m²

und das im Grundbuch von **Möglin Blatt 61** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 13, Gemarkung Möglin, Flur 1, Flurstück 229, Größe: 22.521 m²

laut Gutachten: Ackerlandflächen

Lage: im Ortsrandbereich bzw. im Umfeld der bebauten Mögliner Ortslage versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.01.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Flst. 222 = 8.200,00 EUR

Flst. 231 = 8.000,00 EUR

Flst. 233 = 8.400,00 EUR

Flst. 229 = 8.600,00 EUR.

AZ: 3 K 325/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Mittwoch, 28. April 2010, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, die im Grundbuch von **Möglin Blatt 73** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 71, Gemarkung Möglin, Flur 1, Flurstück 217, Größe: 26.983 m²,

lfd. Nr. 72, Gemarkung Möglin, Flur 1, Flurstück 218, Größe: 21.337 m²

laut Gutachten: Ackerlandflächen

Lage: im Ortsrandbereich bzw. im Umfeld der bebauten Mögliner Ortslage versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.01.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Flst. 217 = 10.000,00 EUR

Flst. 218 = 8.000,00 EUR.

AZ: 3 K 335/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 28. April 2010, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Pinnow Blatt 542** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Pinnow, Flur 2, Flurstück 354, Gebäude- und Freifläche, Industrie- und Gewerbegebiet 10, Größe 7.142 m²

laut Gutachten: ungenutztes zweigeschossiges ehemaliges DDR-Armee-Kantinegebäude, unvermietbarer Zustand

Lage: Industrie- und Gewerbegebiet 10, 16278 Pinnow versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.07.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf: 34.000,00 EUR.

AZ: 3 K 388/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 28. April 2010, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Schulzendorf Blatt 330** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 7, Gemarkung Schulzendorf, Flur 2, Flurstück 372, Erholungsfläche, Gebäude- und Freifläche, Lüdersdorfer Str. 13, Größe 1.698 m²

laut Gutachten: Grundstück mit nicht unterkellertem Fertigteil-

haus Baujahr 2003, ca. 111 m² Wohnfläche, Erdgeschoss mit 1 Zimmer, Diele, Küche, WC und Hauswirtschaftsraum; Dachgeschoss mit 3 Zimmern, Bad und Flur; gepflegt
Lage: Lüdersdorfer Str. 13, 16269 Wriezen OT Schulzendorf versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.04.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 129.000,00 EUR.

AZ: 3 K 190/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Mittwoch, 28. April 2010, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, die im Grundbuch von **Seefeld Blatt 596** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Seefeld, Flur 2, Flurstück 324, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Berliner Straße 11 a, Größe: 826 m²,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Seefeld, Flur 2, Flurstück 327, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Nördlich der Berliner Straße, Größe 150 m²

laut Gutachten:

lfd. Nr. 1; Grundstück, bebaut mit einem Einfamilienhaus in 2. Reihe, Baujahr ca. 1999, Massivbauweise, unterkellert, mittlerer bis leicht angehobener Ausstattungsgrad, im Wesentlichen instand gehalten, KG mit Feuchteschäden, ca. 162 m² Wohnfläche, nur bis zu einer Tiefe von ca. 30 m bebaubar, teilweise vermietet, lfd. Nr. 2; Grünfläche, unbebaut

Lage: Berliner Straße 11 a, 16356 Werneuchen OT Seefeld versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.02.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 324, 150.000,00 EUR

Flurstück 327, 1.500,00 EUR.

AZ: 3 K 2/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 29. April 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Wohnungserbbaugrundbuch von **Bernau Blatt 8718** eingetragene Wohnungserbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 71/1.000 Anteil an dem Erbbaurecht, das im Grundbuch von Bernau Blatt 2516 als Belastung des im Bestandsverzeichnis unter lfd. Nr. 92 eingetragenen Grundstückes Gemarkung Bernau, Flur 31,

Flurstück 166, Westl. der Ladeburger Chaussee, Gebäude- und Freifläche, Größe 328 m²,

Flurstück 167, Westl. der Ladeburger Chaussee, Gebäude- und Freifläche, Größe 223 m²,

Flurstück 168, Westl. der Ladeburger Chaussee, Gebäude- und Freifläche, Größe 228 m²,

Flurstück 169, Westl. der Ladeburger Chaussee, Gebäude- und Freifläche, Größe 234 m²,

Flurstück 170, Westl. der Ladeburger Chaussee, Gebäude- und Freifläche, Größe 239 m²,

Flurstück 171, Westl. der Ladeburger Chaussee, Gebäude- und Freifläche, Größe 245 m²,

Flurstück 172, Westl. der Ladeburger Chaussee, Gebäude- und Freifläche, Größe 250 m²,

Flurstück 173, Westl. der Ladeburger Chaussee, Gebäude- und Freifläche, Größe 501 m²

in Abteilung II Nummer 7 für die Dauer von 99 Jahren seit dem Tage der Eintragung eingetragen ist.

Mit dem Anteil an dem Erbbaurecht ist das Sondereigentum an der Wohnung im Haus Nr. 18 im Obergeschoss nebst Abstellraum im Untergeschoss, jeweils Nummer 6 des Aufteilungsplans verbunden. Dem hier gebuchten Anteil an dem Erbbaurecht ist das Sondemutzungsrecht an dem im Lageplan mit 6 bezeichneten Kfz-Stellplatz zugeordnet.

laut Gutachten vom 08.10.2008: 3-Zimmer-Wohnung im OG links einschließlich Keller in einem 3-geschossigen Mehrfamilienhaus mit 6 Wohnungen, Baujahr ca. 1997, Größe ca. 70,68 m² (lt. Anlage zur Teilungserklärung), die Wohnung ist vermietet, Sondernutzungsrecht am (offenen) Stellplatz, Zustand: gut/ gepflegt und instand gehalten

Lage: Schlehenstraße 8, 16321 Bema

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.07.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 73.000,00 EUR.

AZ: 3 K 338/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 29. April 2010, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Wohnungserbbaugrundbuch von **Bernau Blatt 8719** eingetragene Wohnungserbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 66/1.000 Anteil an dem Erbbaurecht, das im Grundbuch von Bernau Blatt 2516 als Belastung des im Bestandsverzeichnis unter lfd. Nr. 92 eingetragenen Grundstückes Gemarkung Bernau, Flur 31

Flurstück 166, Westl. der Ladeburger Chaussee, Gebäude- und Freifläche, Größe 328 m²,

Flurstück 167, Westl. der Ladeburger Chaussee, Gebäude- und Freifläche, Größe 223 m²,

Flurstück 168, Westl. der Ladeburger Chaussee, Gebäude- und Freifläche, Größe 228 m²,

Flurstück 169, Westl. der Ladeburger Chaussee, Gebäude- und Freifläche, Größe 234 m²,

Flurstück 170, Westl. der Ladeburger Chaussee, Gebäude- und Freifläche, Größe 239 m²,

Flurstück 171, Westl. der Ladeburger Chaussee, Gebäude- und Freifläche, Größe 245 m²,

Flurstück 172, Westl. der Ladeburger Chaussee, Gebäude- und Freifläche, Größe 250 m²,

Flurstück 173, Westl. der Ladeburger Chaussee, Gebäude- und Freifläche, Größe 501 m²

in Abteilung II Nummer 7 für die Dauer von 99 Jahren seit dem Tage der Eintragung eingetragen ist.

Mit dem Anteil an dem Erbbaurecht ist das Sondereigentum an der Wohnung im Haus Nr. 18 im Obergeschoss nebst Abstellraum im Untergeschoss, jeweils Nummer 7 des Aufteilungsplans verbunden.

laut Gutachten vom 08.10.2008: 3-Zimmer-Wohnung im OG rechts einschließlich Keller in einem 3-geschossigen Mehrfamilienhaus mit 6 Wohnungen, Baujahr ca. 1997, Größe ca. 66,03 m², die Wohnung ist vermietet, Sondernutzungsrecht am (offenen) Stellplatz, Zustand: gut/gepflegt und instand gehalten
Lage: Schlehenstraße 8, 16321 Berau
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.07.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 68.000,00 EUR.

Im Termin am 14.05.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 339/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 29. April 2010, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Wohnungserbbaugrundbuch von **Bernau Blatt 8713** eingetragene Wohnungserbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 75/1.000 Anteil an dem Erbbaurecht, das im Grundbuch von Bernau Blatt 2516 als Belastung des im Bestandsverzeichnis unter lfd. Nr. 92 eingetragenen Grundstückes Gemarkung Bernau Flur 31

Flurstück 166, Westl. der Ladeburger Chaussee, Gebäude- und Freifläche, Größe 328 m²,

Flurstück 167, Westl. der Ladeburger Chaussee, Gebäude- und Freifläche, Größe 223 m²,

Flurstück 168, Westl. der Ladeburger Chaussee, Gebäude- und Freifläche, Größe 228 m²,

Flurstück 169, Westl. der Ladeburger Chaussee, Gebäude- und Freifläche, Größe 234 m²,

Flurstück 170, Westl. der Ladeburger Chaussee, Gebäude- und Freifläche, Größe 239 m²,

Flurstück 171, Westl. der Ladeburger Chaussee, Gebäude- und Freifläche, Größe 245 m²,

Flurstück 172, Westl. der Ladeburger Chaussee, Gebäude- und Freifläche, Größe 250 m²,

Flurstück 173, Westl. der Ladeburger Chaussee, Gebäude- und Freifläche, Größe 501 m²

in Abteilung II Nummer 7 für die Dauer von 99 Jahren seit dem Tage der Eintragung eingetragen ist.

Mit dem Anteil an dem Erbbaurecht ist das Sondereigentum an der Wohnung im Haus Nr. 17 im Erdgeschoss nebst Abstellraum im Untergeschoss, jeweils Nummer 1 des Aufteilungsplans verbunden.

laut Gutachten vom 08.10.2008: 3-Zimmer-Wohnung im EG links einschließlich Keller in einem 3-geschossigen Mehrfamilienhaus mit 3 Wohnungen, Baujahr ca. 1997, Größe ca. 70,77 m², die Wohnung ist vermietet, Sondernutzungsrecht am (offenen) Stellplatz, Zustand: gut/gepflegt und instand gehalten
Lage: Schlehenstraße 10, 16321 Berau
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.07.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 75.000,00 EUR.

AZ: 3 K 349/08

Insolvenzsachen

Von der elektronischen Veröffentlichung wird abgesehen.

Informationen zu Insolvenzverfahren sind unter dem Justizportal „<https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/>“ abrufbar.

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Verlust von Dienstsiegeln

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
Vom 21. Januar 2010

Die Dienstsiegel des Notars Thomas Hosse mit Amtssitz in Brandenburg an der Havel sind bei einem Einbruchdiebstahl in

der Zeit zwischen dem 26. Dezember 2009 und dem 27. Dezember 2009 abhanden gekommen. Es handelt sich um ein Farb-gummisiegel mit Landeswappen und ein Lacksiegel mit Landeswappen sowie um ein Farb-gummisiegel ohne Landeswappen, ein beschädigtes Farb-gummisiegel sowie einen beschädigten Präge- und Gegenstempel für die Siegelpresse.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Landkreis Oder-Spree Der Landrat

Für den Landkreis Oder-Spree ist die Stelle der/des

2. Beigeordneten

für die Dauer von 8 Jahren ab 15. April 2010 zu besetzen.

Die/der Beigeordnete ist hauptamtliche/r Beamtin/Beamter auf Zeit und wird auf Vorschlag des Landrates durch den Kreistag für eine Amtszeit von 8 Jahren gewählt.

Die Stelle ist gemäß Einstufungsverordnung des Landes Brandenburg in die Besoldungsgruppe B 2 eingestuft.

Es ist beabsichtigt, dem/der 2. Beigeordneten die Leitung des Dezernates für Grundsicherung, Recht, Veterinärwesen und Landwirtschaft mit den Fachämtern Straßenverkehrsamt, Rechtsamt und Kommunalaufsicht, Landwirtschaftsamt, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt und Amt zur Regelung offener Vermögensfragen und des Amtes für Grundsicherung und Beschäftigung zu übertragen. Die endgültige Aufgabenzuweisung und eine Änderung des Geschäftskreises im Laufe der Amtszeit bleiben vorbehalten.

Gesucht wird eine verantwortungsbewusste, loyale, einsatz- und entscheidungsfreudige Persönlichkeit, die in der Lage ist, den übertragenen Aufgabenbereich eigenverantwortlich, leistungsorientiert und wirtschaftlich zu führen und eine vertrauensvolle und konstruktive Zusammenarbeit zwischen der Kreisverwaltung und dem Kreistag zu gestalten.

Die Bewerber müssen die Voraussetzungen für die Wahl zur/zum Beigeordneten und zur Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit gemäß Beamtenstatusgesetz und Landesbeamtengesetz erfüllen. Insbesondere dürfen sie zum Zeitpunkt der ersten Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit im Land Brandenburg das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 121 Abs. 4 Landesbeamtengesetz).

Die Bewerber müssen die für das Amt erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen und eine ausreichende Erfahrung für das Amt der/des Beigeordneten nachweisen. Die/Der 2. Beigeordnete muss die Befähigung zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst oder zum Richteramt oder eine den vorgeordneten Befähigungsvoraussetzungen vergleichbare Qualifikation haben.

Von der/dem neu gewählten Beigeordneten wird erwartet, dass sie/er ihren/seinen Wohnsitz in einer Gemeinde des Landkreises Oder-Spree hat oder begründet, wobei die damit zusammenhängenden Umzugskosten nicht erstattet werden.

Informationen zum Landkreis, zur Kreisverwaltung und zur politischen Zusammensetzung des Kreistages finden Sie unter www.l-os.de.

Die Bewerbungen sind schriftlich in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Bewerbung 2. Beigeordnete/ 2. Beigeordneter“ bis zum 26. Februar 2010 zu richten an:

**Landkreis Oder-Spree
Landrat
Herrn Manfred Zalenga
- persönlich -
Breitscheidstraße 7
15848 Beeskow**

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Schützenverein Fliegerhorst Schönwalde, eingetragen unter der Vereinsregister-Nr.: VR 508 beim Amtsgericht Potsdam, soll gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.11.2009 aufgelöst werden.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 11.02.2011 bei dem nachfolgend genannten Liquidator anzumelden.

Winfried Krüger
Fehrbelliner Str. 12
14612 Falkensee

Auflösung des Bildungswerk Extensive Landnutzung e.V. (BEL)
Der Verein „Bildungswerk Extensive Landnutzung e. V.“, c/o
Fachhochschule Eberswalde, Friedrich-Ebert-Straße 28 in
16225 Eberswalde, eingetragen unter der Vereinsnummer

VR 2147, ist mit Beschluss der Mitglieder versammlung am 27.02.2009 zum 30.06.2009 aufgelöst worden. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 05.12.2010 bei nachstehend genannten Liquidatoren geltend zu machen.

Kathi Friedrich	Stefanie Lüdicke	Jane Hoffman
Hauptstraße 66	Pfeilstraße 17	Askanische Straße 1
15326 Alt Zeschdorf	16225 Eberswalde	17268 Templin

Der Verein Spremberger neuStadt e. V. ist am 09.12.2009 aufgelöst worden. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 10.12.2010 bei nachstehend genanntem Liquidator anzumelden.

Stefanie Bräunlich
Karl-Marx-Straße 6
03130 Spremberg

* Hinweis der Redaktion: In den Zwangsversteigerungssachen des Amtsgerichts Frankfurt (Oder) wurden in der Landesrechtsdatenbank BRAVORS, die das Amtsblatt für Brandenburg in nicht amtlicher elektronischer Fassung wiedergibt, einzelne Personenangaben unkenntlich gemacht. Die gerichtliche Bekanntmachung dieser Zwangsvollstreckungssachen in der amtlichen papiergebundenen Ausgabe des Amtsblatts wird hiervon nicht berührt.

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: 0331 866-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Pbst. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.